



Bebauungsplan XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung in Völklingen-Lauterbach hier: 1. Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB. 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Lauterbach (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt

Sachverhalt

Die Tim Boor GmbH, Hauptstraße 1, 66333 Völklingen, hat mit Schreiben vom 16.02.2021 den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans gestellt. Daraufhin hat der Rat der Stadt Völklingen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung, in Völklingen-Lauterbach beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Bestandssicherung und Erweiterung des vorhandenen Betriebsgeländes zur Herstellung von Lagerflächen und ggf. einer Lagerhalle. Eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahre 1987 wurde erforderlich, da dieser im geplanten Erweiterungsbereich Ausgleichsmaßnahmen (Sukzessionsflächen) festsetzt und somit die Planungsabsichten der Fa. Boor nicht realisiert werden könnten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine ca. 0,6 ha große Fläche. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kann der beiliegenden Planzeichnung entnommen werden.

Bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses erfolgte eine Vorprüfung der Verträglichkeit der geplanten Bebauungsplanänderung bzgl. der Verträglichkeit mit dem in ca. 50 m Entfernung benachbarten Natura 2000 Schutzgebiet mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets hat (s. Anlage).

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren nach Baugesetzbuch (BauGB)

einschließlich Umweltbericht aufgestellt. Es wird ein „eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die Einschränkung erfolgt, um Beeinträchtigungen der weiter nördlich gelegenen Wohnbebauung auszuschließen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 8 Abs.3 BauGB auf Antrag der Stadt durch den Regionalverband Saarbrücken ein Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Inhalt ist die Änderung der derzeitigen Darstellung „Grünfläche“ in „gewerbliche Baufläche“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte über eine Auslegung der Vorentwurfsunterlagen im Neuen Rathaus in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021. Parallel dazu erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Abfrage von Angaben zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung zum Bebauungsplan.

Zur Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde u.a. als Grundlage für den Umweltbericht eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Des Weiteren wurde eine hydrogeologische Stellungnahme hinsichtlich der Lage der Erweiterungsfläche in der Wasserschutzzone II des geplanten Wasserschutzgebiets Lauterbachtal eingeholt.

Der Entwurf des Bebauungsplans nebst der Begründung mit Umweltbericht und den genannten Gutachten und Stellungnahmen wurde zur formalen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 29.06.2022 bis einschließlich 29.07.2022 öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen nochmals an der Planung beteiligt.

Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Von den angeschriebenen 81 Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben 27 Stellen geantwortet. Überwiegend sind in den Antworten zusätzliche Informationen oder Hinweise enthalten, die je nach Bedeutung für den Bebauungsplan in die Begründung oder als Hinweise im Anhang zu den Textfestsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, ohne dass damit eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs verbunden wäre. Der Forderung des LUA, Abteilung Bodenschutz und Geologie, nach Aussagen zur Risikoabschätzung einer Gefährdung des Grundwassers hinsichtlich des Altlastenverdachts aufgrund der früheren Nutzung der Fläche als Sägewerk konnte durch eine Ergänzung der hydrogeologischen Stellungnahme Rechnung getragen werden (s. Anlage). Der vorgeschlagene Umgang mit allen eingegangenen Stellungnahmen kann der beiliegenden Abwägungs- und Beschlussvorlage entnommen werden.

Satzungsbeschluss

Die Verwaltung empfiehlt nach Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen der gehörten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie in der Anlage aufgeführt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen und dem Bebauungsplan in seiner vorliegenden Form (s. Anlage) zuzustimmen. Somit kann der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt werden.

Der Bebauungsplan erlangt Rechtskraft mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Diese kann jedoch erst erfolgen, wenn die Genehmigung der weitgehend parallel zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren durchgeführten entsprechenden Teiländerung des Flächennutzungsplans erfolgt ist. Für den Beschluss der Flächennutzungsplanteiländerung ist der Kooperationsrat des Regionalverbands Saarbrücken zuständig. Die Genehmigung der Teiländerung erfolgt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes.

Bis zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans wird zwischen der Stadt Völklingen und der Tim Boor GmbH, Hauptstraße 1, 66333 Völklingen, noch ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem als Hauptinhalt der Ausgleich des im Rahmen der Bewertung des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs in Natur und

Landschaft ermittelten Defizits an ökologischen Werteinheiten geregelt wird. Wie bereits mit der Boor GmbH vorabgestimmt, erfolgt der Ausgleich durch Zahlung eines entsprechenden Betrags auf das bei der Stadt geführte Ökokonto.

Der rechtskräftige Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Erlangung einer weiterhin erforderlichen Baugenehmigung nach Landesbauordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Der Antragsteller, die Tim Boor GmbH, erklärte sich in ihrem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans dazu bereit, alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten komplett zu übernehmen. D.h. die Erarbeitung des Bebauungsplans und die Durchführung des Aufstellungsverfahrens, soweit durch Dritte möglich, sowie die Erstellung der Sondergutachten und fachlichen Stellungnahmen wurden durch die Fa. Boor GmbH direkt beauftragt und bezahlt. Der Stadt entstehen über die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallenden verwaltungsinternen Sach- und Personalkosten keine Kosten.

Anlage/n

- BPlan-Boor_Abwaegungs-und-Beschlussvorlage_09-2022 (öffentlich)
- BPlan-Boor_Planzeichnung-Satzung_09-2022 (öffentlich)
- BPlan-Boor_Begrueendung-Umweltber_09-2022 (öffentlich)
- BPlan-Boor_artenschutzrechtl-Pruefung_02-2022 (öffentlich)
- BPlan-Boor_FFH-Vorpruefung_01-2021 (öffentlich)
- BPlan-Boor_hydrogeol-Stellungnahme-WSZ_01-2022 (öffentlich)
- BPlan-Boor_Ergaenzung-hydrogeol-Stellungnahme-WSZ-II_08-2022 (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. X/10 „Ehemaliges Sägewerk“, 1.Änderung

Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.06.2022 bis 29.07.2022 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2022 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29.07.2022 gebeten, sowie von der Auslegung benachrichtigt.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Erläuterung und Beschlussvorschlag
1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund E-Mail vom 01.07.2022 Az.: Vorgangs-Nr. 166363</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	<p>Aloys Baron GmbH</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
3	<p>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
4	<p>Bergamt Saarbrücken</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
5	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
6	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
7	<p>Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle West - Immobilien</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
8	<p>Creos Deutschland GmbH</p>	

	<p>Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg E-Mail vom 30.06.2022 Az.: CR-2022-04368</p> <p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9	<p>CSG GmbH</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
10	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe E-Mail vom 28.06.2022 Az.: TÖB-KAR-22-135928</p> <p>DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 6,2 km zur nächsten stillgelegten Bahnstrecke Nr. 3290 (Überherrn - Völklingen) und ca. 9 km zu nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke 3232 (Saarbrücken Hbf – Saardamm) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 27.06.2022 Az.: 260-22/SB/JT</p>	

	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p><i>Anlage: Leitungsplan</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Technische Planung und Rollout</p> <p>Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>E-Mail vom 18.07.2022</p> <p>Az.: -/-</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>

	<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
13	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p>Frankfurter Str. 135, 63067 Offenbach</p> <p>Schreiben vom 29.06.2022</p> <p>Az.: PB24A/07.62.10/349-2022</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung in der Mittelstadt Völklingen.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Niederlassung West</p> <p>Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>E-Mail vom 29.06.2022</p> <p>Az.: -/-</p> <p>hinsichtlich des Bebauungsplan Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung in der Mittelstadt Völklingen bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Die angezeigte Fläche befindet sich in über 8 KM Entfernung zur nächstgelegenen Autobahn A620. Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind nicht betroffen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

15	Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
16	energis-Netzgesellschaft mbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
17	Entsorgungszweckverband Völklingen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
18	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf E-Mail vom 29.06.2022 Az.: -/-</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
19	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 28.06.2022 Az.: AWA391 V192660</p> <p>in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie</p>	<p>Erläuterung Der nebenstehende Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p><i>Anlage: Luftbild mit Leitungstrasse</i></p>	
20	<p>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH</p> <p>Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 27.06.2022</p> <p>Az.: -/-</p> <p>Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS – Geschäftsbereich Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, S. 885 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
21	Gemeinde Großrosseln	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
22	Gemeinde Wadgassen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
23	Handwerkskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
24	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes</p> <p>Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 27.07.2022</p> <p>Az.: -/-</p> <p>Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits ansässigen Gewerbebetriebes Boor Fliesen und</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Keine Anregungen.</p>

	Sanitär KG geschaffen werden. Diese Planungsabsicht begrüßen wir ausdrücklich. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.	Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
25	inexio GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
26	La Prefecture a Metz	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
27 a	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken E-Mail vom 20.07.2022 Az.: -/- da es sich jetzt schon abzeichnet, dass die Stellungnahme zu u. a. BBP nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann, bitte ich um Fristverlängerung bis zum 04.08.2022. Mit der Bitte um Mitteilung. Vielen Dank	Fristverlängerung bis zum 04.08.2022 gewährt.
27 b	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken E-Mail vom 05.08.2022 Az.: 6101-0044#0006 zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans im Stadtteil Lauterbach der Mittelstadt Völklingen nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.	
27 b 1	<u>Natur- und Artenschutz</u> Das Plangebiet grenzt an das ca. 50 m entfernte Natura 2000 Gebiet „Warndt“ an. Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden. Wegen des sich anschließenden Schutzgebietes „der Warndt“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung) durchgeführt. Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu einer direkten Beanspruchung von Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes noch an daran angrenzenden Flächen. Aus gutachterlicher Sicht sind daher negative Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass auch bei allen in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Restdefizit verbleibt. Die Kompensation des Restdefizits soll im	Erläuterung: Keine Anregungen.

	<p>Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt werden. Geplant ist der Ausgleich über das städtische Ökokonto.</p> <p>Um Verbotstatbestände der §§ 19 und 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Gemäß Gutachter werden die Verbotstatbestände bei Realisierung der Planung nicht berührt, es sollte aber eine ökologische Baubegleitung das Vorhaben begleiten.</p> <p>Rodungs- und Fällarbeiten sind nach den Vorgaben des § 39 Abs.5 BNatSchG durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>27 b 2</p>	<p><u>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</u></p> <p>Im Januar 2020 wurden unsererseits im Rahmen der Prüfung zur Erteilung eines baurechtlichen Vorbescheides zur Erweiterung der Lagerfläche durch Frau Tina Boor und Herrn Tim Boor aufgrund fehlender Angaben lediglich die Parzellen 39/10 und 40/5 auf Gemarkung Lauterbach, Flur 02, geprüft.</p> <p>Im Zuge der Prüfung der Antragsunterlagen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ im März/April 2021 hat sich herausgestellt, dass es sich allerdings um die Parzellen 39/5, 39/6, 38/2, 38/5, 38/4, 40/6 und teilweise 250/54, auf Gemarkung Lauterbach, Flur 02, handelt.</p> <p>In den aktuell vorgelegten Antragsunterlagen sind zwei weitere Parzellen (39/11 und 39/8) aufgeführt.</p> <p>Somit befindet sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans innerhalb der Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Lauterbachtal und die nächstgelegene Trinkwasserbohrung „11A“ liegt ca. 30 m nordöstlich des Vorhabens. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher nicht erfolgt. Jedoch sind auch innerhalb vorgesehener Schutzgebiete für die baulichen Nutzungen erhöhte Auflagen einzuhalten, die aber erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen festgesetzt werden können.</p> <p>Aufgrund der geplanten Maßnahme können nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vorab nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen</p>	<p>Die Tatsache, dass sich der Geltungsbereich entgegen der ursprünglichen Voranfrage innerhalb der Schutzzone II befindet, ist im Bebauungsplan sowie dem im Zuge der Planung erstellten hydrogeologischen Gutachten berücksichtigt.</p> <p>In der hydrogeologischen Stellungnahme vom 27.01.22, die im Vorfeld mit dem Landesamt für</p>

	<p>der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und des zu erstellenden Umweltberichts sollte daher nachgewiesen werden, dass das Grundwasser durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen ist. In der hydrogeologischen Stellungnahme der GWW vom 27.01.2022 wurde auf die Aspekte unserer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung eingegangen. Die GWW kommt zu dem Resultat, dass durch die Erschließung der Lagerfläche weder quantitative noch qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11a zu besorgen sind. Es sollen keine merklichen Auswirkungen durch die Rodung auf die Trinkwassergewinnung zu besorgen sein. Auch Eingriffe in die ca. 10-15 m mächtigen Deckschichten werden aufgrund der Eingriffstiefe von <0,5 m als unkritisch angesehen. Die Versiegelung der Fläche im Verhältnis des gesamten Einzugsgebietes des Brunnens 11a bzw. des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Lauterbachtal sei so gering, dass hierdurch keine quantitativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu befürchten sind. Unter Beachtung des Maßnahmenkatalogs (Kapitel 6 der hydrogeologischen Stellungnahme) zur Vermeidung bzw. Minimierung der Risiken für das Grundwasser während der Bauphase stehen nach Einschätzung der GWW der Realisierung des Projektes keine fachlichen Gründe entgegen.</p>	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt wurde, wurde auf alle erforderlichen Aspekte eingegangen. Es sind durch die geplante Nutzung keine negativen Auswirkungen den Grundwasserschutz betreffend zu erwarten.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>27 b 3</p>	<p><u>Bodenschutz und Geologie</u></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes hatte unser Fachbereich 2.2 „Bodenschutz und Geologie“ bereits festgestellt, dass dessen Belange in der vorgelegten Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ vollumfänglich berücksichtigt wurden. Diese Aussage erfolgte, da dem bestehenden Altlastverdacht durch den Betrieb eines ehemaligen Sägewerkes (VK_6740) vor dem Hintergrund einer zu vernachlässigenden Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser Rechnung getragen wurde.</p>	

<p>Gemäß dem aktuell vorgelegten hydrogeologischen Gutachten der GWW vom Januar 2022 wurde „<i>der Planbereich im Rahmen einer ersten Prüfung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (Schreiben vom 30.01.2020, AZ.:01/meu/A-34368-7) fälschlicherweise in die Wasserschutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Lauterbachtal eingeordnet. In der Stellungnahme (AZ: 20-56/VW/Le vom 06.05.2021) wurde die Fläche richtigerweise in die Wasserschutzzone II eingeordnet und der Nachweis gefordert, dass das Grundwasser durch die Baumaßnahme weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird.</i>“</p> <p>In der vorgelegten hydrogeologischen Stellungnahme beschreibt der Gutachter die überlagernden Deckschichten und deren Bedeutung für die Abschirmung des Grundwassers und damit dessen Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Einträgen. Explizit erwähnt wird eine mögliche Nitratfreisetzung und mögliche Gefährdungen durch Stoffeinträge während der Bauarbeiten. Der bekannte Altlastverdacht wird bei der Ableitung möglicher Gefährdungen für das Grundwasser gänzlich ignoriert.</p> <p>Von ehemaligen Sägewerken geht eine nicht zu vernachlässigende Gefährdung der Schutzgüter durch den Einsatz von Holzschutzmitteln oder Betriebsstoffen aus.</p> <p>Aus unserer Sicht kann dem vorgelegten Planentwurf daher <u>nur dann zugestimmt werden</u>, wenn altlastbedingte Risiken in die hydrogeologische Risikoabschätzung eingehen und eine Gefährdung des Grundwassers durch standortspezifische Schadstoffe im Vorfeld durch gutachterlichen Nachweis ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die GWW Grundwasser und Wasserversorgung GmbH hat bezüglich der nebenstehen Anregung hinsichtlich der Altlasten eine ergänzende Stellungnahme erstellt.</p> <p>Diese Ergänzung führt folgendes aus:</p> <p>„In diesem Zusammenhang ist äußerst wichtig festzuhalten, dass es sich bei dem Standort „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ lediglich um eine Altlastenverdachtsfläche handelt und nicht um einen untersuchten Altstandort oder untersuchte Altablagerung.</p> <p>In unserer Stellungnahme GWW vom 27.01.2022 wurde auf Seite 15, Absatz 4 bereits beschrieben: „Für das Planungsvorhaben werden lediglich oberflächennahe Eingriffe in die ungesättigten Bereiche nötig. Eingriffe in das Grundwasser werden nicht vorgenommen. Für die Lagerfläche soll nach Aussagen der Auftraggeber nur der Oberboden abgeschoben werden und die Fläche eingeebnet werden. Durch die Bauarbeiten werden die Deckschichten nicht wesentlich vermindert. Es wird von einem Deckschichtenabtrag < 0,5 m ausgegangen (humoser Oberboden). Anschließend soll eine wasserundurchlässige Versiegelung hergestellt werden.“</p> <p>Eine derzeitige Gefährdung bzw. eine negative Beeinflussung des Grundwassers im Allgemeinen und im geförderten Grundwasser der Bohrung 11a durch standortspezifische Schadstoffe, ausgehend von der Altlastenverdachtsfläche „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, sind den Unterzeichnern nicht bekannt. Hinsichtlich eines Eintrags eventueller nutzungsspezifischer Stoffe in das Grundwasser ist zu berücksichtigen, dass die Fläche seit mehreren Jahren bis Jahrzehnten brach lag und derzeit noch liegt. Sollten auf der geplanten Erweiterungsfläche solche Stoffe aus dem Betrieb des alten Sägewerkes in den Boden gelangt sein, ist davon auszugehen, dass diese bereits durch versickerndes Niederschlagswasser potenziell mobilisiert und in das oberflächennahe Grundwasser eingetragen worden wären. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass weder durch den Bau der Erweiterungsfläche</p>
---	--

		<p>noch durch den geringmächtigen Abtrag der Deckschichten eine zusätzliche oder höhere Gefährdung des Grundwassers durch die früheren nutzungsspezifischen Stoffe beim Betrieb des ehemaligen Sägewerks wie z.B. Holzschutzmittel oder Betriebsmittel zu besorgen wäre. Durch die im Rahmen des geplanten Bauvorhabens vorgesehene Versiegelung der Fläche wird die derzeitige Situation hinsichtlich eines potenziellen Eintrags möglicher nutzungsspezifischer Stoffe vom Boden in das Grundwasser erheblich verbessert. Die potenzielle Mobilisierung durch Niederschlagswasser wird vollständig verhindert. Es ist somit festzuhalten: Durch die geplante Erweiterung der Lagerfläche bzw. durch den hierzu erforderlichen Eingriff in die Deckschichten sind im Rahmen der hydrogeologischen Risikoabschätzung, wie bereits in der Stellungnahme der GWW vom 27.01.2022 beschrieben, keine Auswirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers und die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen. Diese Aussage ist unter Berücksichtigung der potenziell altlastenverdachtsflächenbedingten Risiken des „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ dahingehend zu erweitern, dass hier ebenfalls keine Risiken oder gar Auswirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers und die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen sind.“</p> <p>Somit ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung des Grundwassers durch standortspezifische Schadstoffe ausgeschlossen sind.</p> <p>Diesbezügliche Aussagen werden in den Planungsunterlagen ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Stellungnahme der GWW vom 10.08.22 in den Planungsunterlagen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
27 b 4	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Die vorgesehenen Flächen waren bislang noch nicht bebaut. Daher ist der § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) hier anzuwenden. Das Schmutzwasser wird dem Mischwasserkanal in der Straße zugeführt. Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen soll in den auf dem Grundstück fließenden Lauterbach eingeleitet werden.</p>	

	<p>Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß §22 SWG erlaubnisfrei, soweit dieses nicht schädlich verunreinigt ist und wenn dies nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p>27 b 5</p>	<p><u>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</u></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich der Lauterbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Gemäß § 56 Abs.3 Nr. 2.a) SWG ist außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage auf einer Breite von mindestens 10 m, gemessen von der Uferlinie, die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Der Abstand der Baugrenze zum Gewässer beträgt mehr als 10 m. Zudem ist im Bebauungsplan festgehalten, dass zum Gewässer ein Uferrandstreifen von 10 m naturnah entwickelt wird.</p> <p>Ein Teilbereich des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 23.09.2021 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Lauterbachs. Das eigentliche Baufeld tangiert das Überschwemmungsgebiet nur im Randbereich.</p> <p>Innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ist das Errichten baulicher Anlagen gem. § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich untersagt.</p> <p>Die zuständige Behörde kann davon abweichend die Errichtung im Einzelfall genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vorhaben <ol style="list-style-type: none"> a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d. hochwasserangepasst ausgeführt wird. 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. 	<p>Das Baufeld weist einen ausreichend großen Abstand zum Gewässer auf.</p> <p>Wie bereits weiter unten in der Stellungnahme ausgeführt wird, handelt es sich in vorliegendem Fall nur um einen sehr geringfügigen Eingriff im Bereich des Überschwemmungsgebietes (ÜSG). Daher wird es, wie ebenfalls schon durch das LUA bestätigt, als ausreichend erachtet, dass die tatsächliche Inanspruchnahme des ÜSG im Rahmen der Baugenehmigung geprüft wird und dann ggf. erforderlicher Retentionsraumverlust auf nachfolgender Planungsstufe zu realisieren ist.</p>

	<p>Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu prüfen.</p> <p>Aufgrund der Geringfügigkeit ist es ausreichend, wenn die gegebenenfalls entstehenden Retentionsraumverluste, wie in den Begründungsunterlagen dargelegt, im Baugenehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen werden. Entsprechende Festsetzungen werden dann gegebenenfalls ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält Hinweise auf spätere Auflagen bezüglich einer hochwasserangepassten Bauweise und Lagerung von verdriftbaren Materialien und Gegenständen im Baugenehmigungsverfahren. Nachteilige Auswirkungen des Wasserstandes und des Abflusses werden durch eine Bebauung nicht erwartet.</p>	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
27 b 6	<p><u>Lärmschutz</u></p> <p>Unsere Anregung bzgl. der Ausweisung des Plangebietes als GE (E) eingeschränktes Gewerbegebiet im Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde Rechnung getragen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan unter Hinweise Lärmschutz die Auflage, dass kein Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zulässig ist.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
28	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
29	<p>Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
30	<p>Landesdenkmalamt</p> <p>Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 18.07.2022</p> <p>Az.: LDA/TÖB/Ma-Scho</p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) sollte in den textlichen</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	
31	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken Schreiben vom 30.06.2022 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen. Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
32	<p>Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
33	<p>Ministerium der Justiz</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
34	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
35	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 02.08.2022 Az.: OBB11-67-5/22 Be mit der o.g. Planung beabsichtigt die Stadt Völklingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes zu schaffen. Gemäß LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, befindet sich das Vorhaben innerhalb eines landesplanerisch festgesetzten Vorranggebiets für Grundwasserschutz (VW) sowie für Teile innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN). Die Ergänzungen in der Begründung des Bebauungsplans bezüglich des VW sowie des VN werden als ausreichend erachtet. Landesplanerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Erläuterung Entsprechende Hinweise sind enthalten. Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
36	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
37	<p>Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 01.07.2022 Az.: D/4 2401-0002#0189 2022/067387</p>	

	<p>aus Sicht der Forstbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterungsabsichten des bestehenden Gewerbebetriebes. Unserer ersten Anregung folgend, wurden die Maßnahmen und Entwicklungsflächen als Wald dargestellt.</p> <p>Redaktionell, bitte ich um folgende Änderung: In der Planskizze - textliche Festsetzung-Nr. 7 Waldflächen, ist das Flurstück abzuändern auf die Flurstücke 39/6 und 38/2.</p> <p>Die Nähe des Waldes bedingt, dass die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufzunehmen sind. Bislang ist nur der Hinweis gegeben. Bitte ausfüllen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Parzellen werden redaktionell geändert. Bzgl. des Landeswaldgesetzes ist bereits eine nachrichtliche Übernahme enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Redaktionelle Änderung der Parzelle. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
38	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie</p> <p>Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 25.07.2022</p> <p>Az.: E/1-M05 PC</p> <p>zum oben angeführtem Planungsverfahren haben die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich auch das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Das Oberbergamt wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
39	<p>Mittelstadt Völklingen</p> <p>Fachdienst 24 FB 2</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
40	<p>Mittelstadt Völklingen</p> <p>Fachdienst 25 FB 2</p> <p>Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
41	<p>Mittelstadt Völklingen</p> <p>Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
42	<p>Mittelstadt Völklingen</p> <p>Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
43	<p>Mittelstadt Völklingen</p> <p>Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>E-Mail vom 19.08.2022</p> <p>Az.: -/-</p> <p>Gegen die Änderung des im Betreff genannten Bebauungsplanes bestehen von Seiten der UBA der Mittelstadt Völklingen keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
44	<p>Mittelstadt Völklingen</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>

	Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen	
45	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
46	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 – Forstwirtschaft	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
47	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
48	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 53 - Vermessung und Geo- Information	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
49	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau Neues Rathaus, 66333 Völklingen E-Mail vom 29.06.2022 Az.: -/ nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen, kann ich mitteilen, dass von Seiten hiesiger Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken bestehen.	Erläuterung Keine Anregungen. Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
50	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
51	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
52	Nippon Gases Deutschland GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
53	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 01.07.2022 Az.: VIII 3110/137/22 nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung in der Mittelstadt Völklingen, aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Erläuterung Keine Anregungen. Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
54	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
55	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

	Herrn Friedrich Duchene	
56	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
57	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
58	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
59	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Manfred Lissel	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
60	RAG Montan Immobilien GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
61	RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
62	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 51 – Jugendamt Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 11.07.2022 Az.: -/-</p> <p>der Rat der Mittelstadt Völklingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1.Änderung im Stadtteil Lauterbach beschlossen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes geschaffen werden. Neben Lagerflächen bzw. Lagerhallen sollen für zukünftige Entwicklungen auch weitere Nutzungen gemäß Festsetzungskatalog des Neubauungsplanes zulässig sein.</p> <p>Eine Erholungsfunktion erfüllt das Planungsgebiet nicht, da es sich im Privatbesitz befindet. Auch gilt es als Altlastverdachtsfläche. Negative Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung sind entsprechend nicht zu erwarten. Kulturelles Erbe, kirchliche Einrichtungen sowie Naturdenkmäler sind ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Eine Auswirkung des Bauvorhabens auf den Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) ist derzeit nicht abschließend einschätzbar. Eine sorgfältige Abwägung wird hier bzgl. der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen empfohlen.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung des Planungsstandes können bislang keine negativen Auswirkungen auf die Belange von Kinder und Jugendlichen identifiziert werden.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

63	<p>Regionalverband Saarbrücken</p> <p>Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung</p> <p>Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 27.07.2022</p> <p>Az.: -/-</p> <p>mit Schreiben vom 27.06.2022 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan ist - wie in Ihrem Anschreiben dargelegt – nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt, der Bereich der in Rede stehenden Entwicklungsabsicht wird derzeit dort als „Grünfläche“ dargestellt.</p> <p>Die Mittelstadt Völklingen hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 29.03.2021 eine Änderung des Flächennutzungsplanes im betroffenen Bereich beantragt. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan soll in „gewerbliche Baufläche“ mit dem Hinweis „Immissionsschutz beachten“ geändert werden. Das dazu erforderliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können.</p> <p>Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt Freiflächen dar. Weiterhin werden als Ziele des Landschaftsplanes die Sicherung von Siedlungsrändern mit Freiraumfunktion, die Sicherung der Aue, Klima- und Hochwasserschutz sowie ein umbaubedürftiges Gewässer (Lauterbach) dargestellt. Darüber hinaus ist die Aue als bedeutsamer Klimafunktionsbereich erfasst, wobei sich die Darstellung auf die Bereiche mit geplanten Grünflächen beschränkt. Aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme und des vorbelasteten Standortes (ehemaliges Sägewerk und Beeinträchtigungen durch vorhandenen Betrieb) wird kein erheblicher Konflikt mit den o.g. Zielen des Landschaftsplanes gesehen.</p> <p>Die Festsetzung von Wald im Bebauungsplan stellt dahingegen einen Konflikt mit den Zielen des Landschaftsplanes dar. Der gesamte Bachlauf des Lauterbaches wird im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Dies resultiert durch die Darstellung eines Maßnahmenbereichs für die „Wiederöffnung von aufgeforsteten Auen“ im Landschaftsplan zwischen Lauterbach und</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Wie nebenstehend bereits geschildert handelt es sich um einen gewerblich vorbelasteten Bereich, die Plangebietsgröße ist sehr gering. Zielkonflikte der Planung bezüglich des Landschaftsplanes sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft ebenfalls Maßnahmenfestsetzungen für den Uferbereich sowie den östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Forstbehörde hat um die Festsetzung einer Waldfläche gebeten, da es sich um Sukzessionsflächen handelt, aus denen im Laufe der Jahre „Privatwald“ entstanden ist.</p>
----	---	---

	<p>Ludweiler. Da dieses Ziel jedoch insbesondere auf die Entfernung von nicht standortgerechten Fichtenkulturen abzielt, sich der Bereich des Bebauungsplanes außerhalb des Maßnahmenbereiches der Darstellung im Landschaftsplan befindet und zudem vorbelastet ist, wird die abweichende Zielformulierung als statthaft angesehen.</p> <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.</p>	<p>Aufgrund nebenstehend geschilderter Aspekte wird der abweichenden Zielformulierung stattgegeben. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
64	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
65	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
66	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
67	Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
68	Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
69	saarVV	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
70	Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen Herrn Franz-Josef Petry	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
71	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
72	STEAG GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
73 a	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft</p> <p>St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken E-Mail vom 27.06.2022 Az.: -/-</p> <p>die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
73 b	STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft	

	<p>St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken E-Mail vom 22.07.2022 Az.: -/-</p> <p>sowohl die STEAG New Energies GmbH als auch die STEAG GmbH sind von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
74	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
75	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
76	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier E-Mail vom 25.07.2022 Az.: Stellungnahme Nr.: S01178159 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.06.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
77	Völklinger Verkehrsbetriebe	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
78	<p>VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 14.07.2022 Az.: VNT AM</p> <p>Gegen die geplante 1.Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
79	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 14.07.2022 Az.: VNT AM ho-bm</p> <p>Gegen die geplante 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des</p>	<p>Erläuterung Keine Anregungen.</p>

	<p>Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
80	<p>Westnetz GmbH</p> <p>DRW-S-LK-TM</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
81	<p>Westnetz GmbH</p> <p>z.Hd. Netzplanung Trier</p> <p>Eurener Straße 33, 54294 Trier</p> <p>E-Mail vom 18.07.2022</p> <p>Az.: -/-</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Völklingen ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel!</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

MITTELSTADT VÖKLINGEN

Stadtteil Lauterbach

BEGRÜNDUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. XI/10

„Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung



Lageplan, ohne Maßstab
Quelle: www.openstreetmap.org

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im August 2022



1.0 VORBEMERKUNGEN

Aufstellung Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk“, 1. Änderung im Stadtteil Lauterbach beschlossen.

Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

*Planungsziel und
Planungs-
erfordernis*

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Es handelt sich um das Gelände der Firma Boor Fliesen und Sanitär KG in der Hauptstraße im Stadtteil Lauterbach. Das bestehende Betriebsgelände soll erweitert werden. Geplant sind zunächst Lagerflächen bzw. Lagerhallen, da es sich aber um eine Angebotsplanung für zukünftige Entwicklungen handelt, sollen auch weitere Nutzungen gemäß Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes zulässig sein.

Für das Plangebiet existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 1987, dieser setzt im geplanten Erweiterungsbereich Ausgleichsmaßnahmen (Sukzessionsflächen) fest und muss daher durch vorliegende Planung geändert werden.

Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wurde im regulären Verfahren, also mit frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Während der Beteiligungsschritte sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Grundzüge der Planung geführt hätten.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der vorliegenden Planung.

*Rechtliche
Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2.0 PLANGEBIET/ LAGE IM RAUM

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,6 ha und befindet sich im Stadtteil Lauterbach, am östlichen Ortsausgang von Lauterbach in Richtung Ludweiler. Die Fläche grenzt unmittelbar östlich an das bestehende Betriebsgelände der Firma Boor an.

Das Plangebiet ist bereits über die Hauptstraße erschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

3.0 BESTANDSSITUATION

Umweltbericht Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Altlasten Das Planvorhaben befindet sich auf der Altlastverdachtsfläche eines ehemaligen Sägewerkes, die unter der Kennziffer VK_6740 im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird.

Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

Erreichbarkeit Das Plangebiet ist über die Hauptstraße erschlossen. Vom bestehenden Betriebsgelände besteht bereits eine Anbindung an die Hauptstraße.

*Geologie, Boden,
Hydrologie*

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Warndt (NE 198)“, Untereinheit 198.0 „Warndthügelland“ zuzuordnen. Die Untergrundverhältnisse werden durch die geologischen Schichten des Mittleren Bundsandsteins (sm2b) gebildet, der im Plangebiet durch den Lauterbach ausgeräumt wurde. In der Tallage liegen in ungestörten Lagen Auenlehme auf. Im Erweiterungsbereich sind diese natürlichen Auenböden aufgrund der vormaligen Nutzung als Sägewerk nicht mehr vorhanden. Hier haben sich Sekundärböden entwickelt.

Aufgrund der Tallage sind Staunässe und oberflächennahes Grundwasser zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im Grundwassereinzugsgebiet (geplante Schutzzone II).

Klima

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von gering belastetem Siedlungsklimatop und Waldklimatop¹. Das Lauterbachtal nimmt außerhalb des Siedlungsbereiches in Richtung Norden die Funktion einer Frischluftbahn wahr.

Biototypen

Nach Aufgabe der Sägewerknutzung hat sich durch Sukzession im zentralen Plangebiet eine ruderale Hochstaudenflur etabliert. Nach Norden geht diese in einen Sukzessionswald über. Entlang des Lauterbachs hat sich ein Ufergehölz entwickelt und an der Böschung zur Landstraße sind Gebüsche zu finden. Die genaue Beschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

*Schutzobjekte/
-gebiete*

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete vorhanden, allerdings grenzt das Natura2000-Gebiet „6706-301 Warndt“ unmittelbar an das Plangebiet an. Aus diesem Grund wurde eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zum Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes zu erwarten sind. (Details siehe Anlage 2).

Das Natura2000-Gebiet „6706-301 Warndt“ ist gleichzeitig per Verordnung als Naturschutzgebiet festgelegt.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher nicht erfolgt. Nähere Details zu diesem Thema siehe Kapitel 5.

saP

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VSRL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von

¹ <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/nt3/lapla/plan/klimakarte/Legende/index.htm>

Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet.

Das Ergebnis der in Anlage 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage (vgl. Anlage 1) sind Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VSRL im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt. Zu den Schmetterlingen ist vorgesehen, weitere Untersuchungen in den Hochstaudenfluren durchzuführen, um auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden.

Die detaillierte saP ist der Anlage 1 zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Landschaftsbild/

Erholung

Das Ortsbild wird überwiegend durch die bestehenden Grünstrukturen sowie das westlich angrenzend bereits vorhandene Gewerbegebiet bestimmt.

Eine Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet nicht, da es sich in Privatbesitz befindet.

Ver- und

Entsorgung

Das Plangebiet war ehemals mit einem Sägewerk bebaut, daher ist der § 49a SWG grundsätzlich nicht anzuwenden. Dennoch soll das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen in den nahe gelegenen Lauterbach geleitet werden.

Somit kann ein Teil des Niederschlagswassers dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden.

Angrenzende

Nutzungen

Westlich an das Plangebiet grenzt vorhandene, gewerbliche Nutzung an. Nördlich ist Wohnbebauung vorhanden, östlich und südlich schließen sich Waldflächen an.

Vorhandene

Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit nicht genutzt, es wird von Grün- und Gehölzstrukturen dominiert.

Denkmal

Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot wird hingewiesen.

Seveso

Im Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Störfallbetriebe vorhanden. Im Plangebiet selbst werden Seveso-Betriebe ausgeschlossen, da sich in unmittelbarer Nähe Wohnbebauung befindet.

Hochwasser

Das Plangebiet wird in einem kleinen Teilbereich (Südwesten) von einem Überschwemmungsgebiet tangiert.

Der gegebenenfalls erforderliche Retentionsraumverlust ist auszugleichen.



Abb.: HQ100, Quelle: Geoportal

Wald /
Nutzungsbe-
schränkung

Im nördlichen Plangebiet befinden sich Gehölzstrukturen mit waldartigem Charakter (Sukzessionswald), die nicht forstwirtschaftlich genutzt werden und keine Erholungsfunktionen einnehmen. Sie befinden sich in Privatbesitz.

4.0 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt stellt für den östlichen Teilbereich des Plangebietes ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) dar. Das VN wurde durch die Festlegung des Natura2000 Gebietes bzw. des Naturschutzgebietes Warndt konkretisiert.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes überlagert sich nicht mit dem Schutzgebiet.

Gem. Z 44 LEP Umwelt kommt in den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu. Alle diesen Zielsetzungen zuwiderlaufende Flächennutzungen, insbesondere die Inanspruchnahme für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Der östliche Teilbereich des Plangebietes wird als Maßnahmenfläche festgesetzt.

Die festgesetzten Maßnahmen stellen keinen Widerspruch zu den Zielen des VN dar, vielmehr fördern sie diese Zielsetzungen. Eine Inanspruchnahme durch Gewerbebebauung erfolgt nicht.

Insofern ist auch davon auszugehen, dass durch die Planung keine landesplanerischen Zielsetzungen beeinträchtigt werden.

Für das Natura2000 Gebiet wurde eine separate Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung) durchgeführt, die zum Ergebnis hat, dass die vorliegende Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Natura2000 Gebiet hat

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Im LEP ist hierzu folgendes geregelt:

„(56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. Insbesondere seitens der Landwirtschaft ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Landbewirtschaftung das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Seitens der Wirtschaft sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen. (...)“

Das LUA hat bereits Hinweise zum Umgang mit dem Trink- und Grundwasserschutz gegeben, diese sind im Bebauungsplan enthalten.

Unter Einhaltung der Vorgaben ist davon auszugehen, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf das VW hat.

Zudem wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine geologische Stellungnahme eingeholt, die sich mit den Aspekten des Grundwasserschutzes beschäftigt. Unter Beachtung des im Gutachten geschilderten Maßnahmenkatalogs zur Vermeidung bzw. Minimierung der Risiken für das Grundwasser während der Bauphase stehen der Realisierung des Bebauungsplanes nach Einschätzung des Gutachters keine Gründe entgegen. Ausführlichere Informationen hierzu siehe Kapitel 5.

FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Ferner ist ein Symbol für Wasser vorhanden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen. Dazu muss beim Regionalverband Saarbrücken ein entsprechender Antrag gestellt werden.

5.0 VORHANDENE GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN

Folgende Gutachten liegen vor und sind als Anlage beigefügt:

- Anlage 1: Fachbeitrag Artenschutz mit Spezieller artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Anlage 2: Natura2000-Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung)

Des Weiteren wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine geologische Untersuchung durch die GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH durchgeführt.²

Mit dem Gutachten sollten die notwendigen baulichen Maßnahmen und Eingriffe in den Untergrund im Plangebiet beschrieben und im Hinblick auf den Grundwasserschutz bewertet werden.

Gem. Gutachten sind folgende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen und einzuhalten:

² Hydrogeologische Stellungnahme, GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH, Saarbrücken, 27.01.2022

Baustelleneinrichtung:

- Die Baustelleneinrichtung hat ausschließlich außerhalb der Wasserschutzzone II zu erfolgen (z.B. auf dem befestigten Firmengelände der Fa. Boor). Es darf keine Lagerung von aus Sicht des Grundwasserschutzes bedenklichen Stoffen oder Materialien innerhalb der Wasserschutzzone II vorgenommen werden.
- Kein Abstellen oder Parken von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die wassergefährdende Stoffe enthalten, innerhalb der Wasserschutzzone II während längerer Betriebsruhen (z.B. über Nacht/Wochenende). Auch kein kürzeres Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen, sofern dies nicht zwingend erforderlich ist!
- Verbringung von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die wassergefährdende Stoffe enthalten, während längerer Betriebsruhen bzw. längerem Nichtgebrauch möglichst in einen Bereich außerhalb der WSZ II (z.B. auf die befestigten Flächen der Fa. Boor in der WSZ III mit kontrollierter Entwässerung)
- Arbeitstäglige Kontrolle aller eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften vor der ersten Inbetriebnahme auf etwaige Tropfverluste. Ausschließlicher Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die keine Betriebsstoffe verlieren. Sind Betriebsmittelverluste festzustellen, ist die Nutzung der Fahrzeuge/Maschinen in der WSZ II untersagt!
- Vorhalten von Universalbindemittel, Auffangtüchern, dichten Auffangwannen, geeigneten Folien/Planen in ausreichendem Umfang. Vorhalten von Gerätschaften (Schaufeln, Bagger) sowie mindestens einem dichten, verschließbaren Container zur Aufnahme etwaig verschmutzter Bodenmassen. Abstellen des Containers möglichst außerhalb der Wasserschutzzone II, (z.B. auf befestigter Fläche der Fa. Boor in der Wasserschutzzone III).
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Wasserschutzzone II. Auch außerhalb Beschränkung des Umgangs auf das notwendige Mindestmaß unter Gewährleistung geeigneter und ausreichender Sicherungsmaßnahmen. Bei Betriebs- und Kraftstoffen nach Möglichkeit Zurückgreifen auf Bioöle, Biofette und Biodiesel!
- Kein Befüllen/Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften mit Kraft- und Betriebsstoffen innerhalb der WSZ II, auch nicht von Kettenfahrzeugen bei erhöhten Sicherheitsmaßgaben. Entsprechende Arbeiten dürfen nur außerhalb der Wasserschutzzone II erfolgen!
- Keine Reparaturen von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die Kraft- und Betriebsstoffe enthalten innerhalb der WSZ II, sofern ein schadloser Abtransport der instand zu setzenden Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften aus dem Wassergewinnungsgebiet hinaus ohne Risiko für das Grundwasser möglich ist!
- Sollten innerhalb der Wasserschutzzone II Reparaturen von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften dennoch notwendig werden, da diese nicht schadlos aus dem Wasserschutzgebiet abtransportiert werden können, dürfen diese nur nach vorheriger Absprache mit dem LUA und Unterstellen dichter Wannen

sowie zusätzlichem Unterlegen dichter Planen bzw. Folien erfolgen, welche randlich durch unterlegte Kanthölzer aufgehört wurde!

- Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Baufläche und Baugraben ist in der Wasserschutzzone II unzulässig, egal um welchen Stoff oder um welche Stoffmenge es sich handelt. Dies gilt auch für kettenbetriebene Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaschinen!
- Anfallendes klärflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser (z.B. Reinigung beim Betonieren der Fläche etc.) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Miettoiletten sind außerhalb der WSZ II in ausreichendem Abstand zur Baufläche/Baugraben aufzustellen (z.B. auf die befestigte Fläche der Fa. Boor) und gegen Umfallen zu sichern (z.B. Angurten an Baum über Nacht)! Keine Zwischen- oder Ablagerung von Abfall. Vermeiden jeglicher weiterer Handlungen, die ein Risiko für das Grundwasser darstellen!

Ausführung der Erd- und Tiefbauarbeiten:

- Reduzierung/Beschränkung aller baulichen Untergrundeingriffe im Rahmen des Erd- und Tiefbauarbeiten auf das zwingend erforderliche Mindestmaß im Hinblick auf Flächenbedarf, Eingriffstiefe, Eingriffsbreite und Eingriffsdauer!
- Ausführung von Erd- und Tiefbauarbeiten zwar so rasch, jedoch dennoch auch so sicher wie möglich. Ein zeiteffizientes Arbeiten darf in keinem Fall zum Nachteil der Arbeitssicherheit und des Grundwasserschutzes erfolgen. Es gilt höchste Vorsicht im Umgang mit Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften!
- Es ist nicht davon auszugehen, dass bei den Tiefbauarbeiten Fels angetroffen wird. Sollte dennoch bei Tiefbauarbeiten entblößter Fels mit erkennbaren, ggfs. offenen Trenngefügen (Rissen/Fugen/Spalten) angetroffen, ist unmittelbare Rücksprache mit dem LUA zu halten!
- Verhindern eines Einlaufens oder eines Einstaus von Niederschlags- oder Oberflächenwasser in die Baugrube oder Leitungsgräben, z.B. während eines Sommergewitters. Hier sind entsprechende Pumpen und Ableitungen vorzuhalten.
- Geregelter Entwässerung der Grube mit dezentraler Versickerung über die belebte Bodenzone.
- Bei der Herstellung der Lagerfläche sind Massenaufträge grundsätzlich Massenabträgen vorzuziehen.
- Nur der ausschließliche Einsatz von Materialien, die aus Sicht des Grundwasserschutzes unbedenklich sind (Naturschotter, kein Recyclingmaterial) ist erlaubt. Ausschließliche Verwendung unbelasteter, nicht auswaschbarer und nicht auslaugbarer Materialien!
- Die zur Verfüllung eingebrachten Massen dürfen im eingebauten, verdichteten Zustand keine geringere Durchlässigkeit besitzen als die umgebenden Schichten bzw. der umgebende Boden. Es dürfen keine Drainagen oder linienartige, hochdurchlässige Bereiche geschaffen werden.
- Dringen bei den Arbeiten Tropfverluste in den Boden ein, sind diese mit Universalbindemittel abzufangen, der kontaminierte Boden umgehend abzutragen und sicher zu entsorgen. Nach Einleiten von Sofortmaßnahmen hat unmittelbare Rücksprache mit dem LUA zu erfolgen!

Fazit

Durch die geplante Erschließung einer Lagerfläche in der geplanten, derzeit noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone II des WSG Lauterbachtals konnten nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vorab nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde in diesem Bericht auf die Aspekte der Stellungnahme des LUA's (AZ: 20-56/VW/Le vom 06.05.2021) eingegangen, dass durch die Erschließung der Lagerfläche weder quantitative noch qualitative Auswirkung auf das Grundwasser und auf die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen sind.

Demnach sind keine merklichen Auswirkungen durch die Rodung auf die Trinkwassergewinnung zu besorgen. Auch Eingriffe in die ca. 10-15 m mächtigen Deckschichten werden aufgrund der Eingriffstiefe von <0,5 m als unkritisch angesehen. Die Versiegelung der Fläche im Verhältnis des gesamten Einzugsgebiets des Brunnen 11a bzw. des geplanten WSG Lauterbachtal ist so gering, dass hierdurch keine quantitativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu befürchten sind.

Unter Beachtung des Maßnahmenkatalogs zur Vermeidung bzw. Minimierung der Risiken für das Grundwasser während der Bauphase stehen nach Einschätzung der Unterzeichner der Realisierung des Projektes keine fachlichen Gründe entgegen.³

Weitere Details sind der gutachterlichen Untersuchung zu entnehmen.

Weiterhin wurde seitens der GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH eine ergänzende Stellungnahme erarbeitet (10.08.2022), die untersucht, ob eine Gefährdung des Grundwassers durch standortspezifische Schadstoffe ausgeschlossen werden kann.

Diese Stellungnahme führt aus:

„In diesem Zusammenhang ist äußerst wichtig festzuhalten, dass es sich bei dem Standort „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ lediglich um eine Altlastenverdachtsfläche handelt und nicht um einen untersuchten Altstandort oder untersuchte Altablagerung. In unserer Stellungnahme GWW vom 27.01.2022 wurde auf Seite 15, Absatz 4 bereits beschrieben:

„Für das Planungsvorhaben werden lediglich oberflächennahe Eingriffe in die ungesättigten Bereiche nötig. Eingriffe in das Grundwasser werden nicht vorgenommen. Für die Lagerfläche soll nach Aussagen der Auftraggeber nur der Oberboden abgeschoben werden und die Fläche eingeebnet werden. Durch die Bauarbeiten werden die Deckschichten nicht wesentlich vermindert. Es wird von einem Deckschichtenabtrag < 0,5 m ausgegangen (humoser Oberboden). Anschließend soll eine wasserundurchlässige Versiegelung hergestellt werden.“

Eine derzeitige Gefährdung bzw. eine negative Beeinflussung des Grundwassers im Allgemeinen und im geförderten Grundwasser der Bohrung 11a durch standortspezifische Schadstoffe, ausgehend von der Altlastenverdachtsfläche „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, sind den Unterzeichnern nicht bekannt. Hinsichtlich eines Eintrags eventueller Nutzungsspezifischer Stoffe in das Grundwasser ist zu berücksichtigen, dass die Fläche seit mehreren Jahren bis Jahrzehnten brach lag und derzeit noch liegt. Sollten auf der geplanten Erweiterungsfläche solche Stoffe aus dem Betrieb des alten Sägewerkes in den Boden gelangt sein, ist davon auszugehen, dass diese bereits durch versickerndes Niederschlagswasser potenziell mobilisiert und in das oberflächennahe Grundwasser eingetragen worden wären.

³ Ebenda

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass weder durch den Bau der Erweiterungsfläche noch durch den geringmächtigen Abtrag der Deckschichten eine zusätzliche oder höhere Gefährdung des Grundwassers durch die früheren nutzungsspezifischen Stoffe beim Betrieb des ehemaligen Sägewerks wie z.B. Holzschutzmittel oder Betriebsmittel zu besorgen wäre.

Durch die im Rahmen des geplanten Bauvorhabens vorgesehene Versiegelung der Fläche wird die derzeitige Situation hinsichtlich eines potenziellen Eintrags möglicher nutzungsspezifischer Stoffe vom Boden in das Grundwasser erheblich verbessert. Die potenzielle Mobilisierung durch Niederschlagswasser wird vollständig verhindert.

Es ist somit festzuhalten: Durch die geplante Erweiterung der Lagerfläche bzw. durch den hierzu erforderlichen Eingriff in die Deckschichten sind im Rahmen der hydrogeologischen Risikoabschätzung, wie bereits in der Stellungnahme der GWW vom 27.01.2022 beschrieben, keine Auswirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers und die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen. Diese Aussage ist unter Berücksichtigung der potenziell altlastenverdachtsflächenbedingten Risiken des „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ dahingehend zu erweitern, dass hier ebenfalls keine Risiken oder gar Auswirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers und die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen sind.“

6.0 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

Das Konzept sieht vor, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer zusätzlichen Gewerbefläche geschaffen werden sollen.

Das Plangebiet grenzt an einen bestehenden Gewerbebetrieb an, dem mit vorliegender Planung eine Erweiterungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Es handelt sich um eine Angebotsplanung, bei der Nutzungen gem. Nutzungskatalog zulässig sind. Das Gewerbegebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, um die weiter nördlich gelegene Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen und Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet zu minimieren.

Die Zufahrt erfolgt über die Hauptstraße bzw. über die bereits vorhandene Zufahrt des angrenzenden Gewerbebetriebes.

Zur näheren Reglementierung der zulässigen Bebauung werden neben Baugrenzen auch Festsetzungen zur Grundflächenzahl und der maximalen Höhe getroffen. Darüber hinaus werden, um den Eingriff innerhalb des Plangebietes zu minimieren, grünordnerische Festsetzungen, wie z.B. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Festlegung von Artenschutzmaßnahmen getroffen.

Der erforderliche Ausgleich, der nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann, wird über externe Maßnahmen kompensiert (Ökokonto).

Konkret sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Art der baulichen

Nutzung

Der Bebauungsplan setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:

1. Nicht störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze,

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Zufahrten und die interne Erschließung sind allgemein zulässig.

Unzulässig gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:

1. öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Vergnügungsstätten,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Weiterhin wird gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass alle Formen der gewerblichen Prostitution (einschl. Bordelle, bordellartige Betriebe, Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund, ...) nicht zulässig sind. Ebenfalls unzulässig sind Wettannahmestellen.

Diese sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig und widersprechen der Gebietsstruktur des hier geplanten Gewerbegebietes.

Der Ausschluss o.g. Nutzungen begründet sich dadurch, dass diese Nutzungen zu einer Abwertung des Gebietes führen können und das Gewerbegebiet somit für die vorhandenen Nutzungen oder Neuansiedlungen unattraktiv machen, was längerfristig zu einer Gefährdung der angestrebten Gebietsstruktur führen könnte. Des Weiteren würde sich diese Nutzung negativ auf die umgebende Wohnbebauung auswirken.

Ebenso wird der zentrenrelevante Einzelhandel im gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen.

Der Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels wird dadurch begründet, dass die Stadtmitte in ihrer Funktion als Versorgungszentrum nicht gefährdet werden soll. Das vorliegende Plangebiet befindet sich am Stadtrand und bildet somit keinen integrierten Standort gem. LEP, daher ist zentrenrelevanter Einzelhandel an dieser Stelle nicht erwünscht.

Weiter wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Anlagen, die der Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen und der Störfallverordnung nach BImSchG bzw. der EU-Richtlinie RL 96/82/EG, Seveso-Richtlinie unterliegen, vom Bebauungsplan ausgeschlossen sind.

Seveso-Betriebe sind ausgeschlossen, da diese sich ebenfalls im Störfall nachteilig auf die Wohnnutzung auswirken würden.

Der Grund für den Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist, dass es ansonsten möglicherweise zu Betriebseinschränkungen der sich ansiedelnden Gewerbebetriebe führen könnte. Da es sich hier um einen Angebotsbebauungsplan handelt, soll eine größtmögliche Flexibilität gewahrt werden.

Das eingeschränkte Gewerbe wird festgesetzt, um die in der Umgebung befindliche Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximale Gebäudeoberkante.

Es wird eine maximale Firsthöhe bzw. bei Flachdächern eine maximale Gebäudeoberkante (max. GOK) von 12 m festgesetzt, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront des Neubaus. Bezugspunkt hierfür ist das bestehende Vorflächenniveau des westlich angrenzenden Gewerbebetriebes (siehe Bezugspunkt auf Plan). Die Höhe darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate, o.ä. überschritten werden.

Da es sich um einen Angebotsplan handelt, wird die Höhe als Maximalhöhe geregelt und nicht zwingend festgesetzt, was einen gewissen Entwicklungsspielraum zulässt.

Für das Gewerbegebiet wird die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt (siehe Plan).

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt. Ebenso werden größere Grünflächen planungsrechtlich gesichert.

Eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht erforderlich, da die Höhe durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante bzw. max. Firsthöhe klar definiert ist.

Bauweise Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Bebauungsplan eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf, diese dient der Ermöglichung der für die geplanten Nutzung erforderlichen Gebäudeausführung. Eine Gebäudelänge <50 m ist ebenfalls zulässig.

Weiterhin ist eine Grenzbebauung zulässig. Diese begründet sich dadurch, dass so die Möglichkeit besteht, an den bereits vorhandenen Gewerbebetrieb westlich angrenzend anzubauen.

Diese Festsetzung soll einen größtmöglichen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

Baugrenzen Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

*Stellplätze
Nebenanlagen* Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

*Nachrichtliche
Übernahme* Das Plangebiet wird in einem geringen Teil (südwestlicher Teilbereich) von einem Überschwemmungsgebiet tangiert, daher wird das Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen.

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 BauGB werden außerdem nachrichtlich übernommen.

7.0 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Eingriffs-/Ausgleichs- bilanzierung

Es wird eine naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Umweltministeriums im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Bilanzierung ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Das errechnete Ausgleichsdefizit wird in Anwendung des § 1a Abs. 3 BauGB über externe Maßnahmen (Ökokonto-Regelung) kompensiert.

Regelungen hierzu erfolgen in einem städtebaulichen Vertrag.

Grünordnerische Festsetzungen

Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB eine private Waldfläche festgesetzt. Die Waldfläche wird überlagert mit Maßnahmenfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Die Waldfläche befindet sich im Bereich des Lauterbachs sowie im gesamten östlichen Geltungsbereich.

Sie dient dazu, das Plangebiet bestmöglich in die umgebende Landschaft einzubinden und vorhandene Strukturen zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche, nur pilzresistente Sorten), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Salix spec. (Weidenarten), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Ulmus spec. (Ulmenarten).

An den Böschungsflächen entlang der Bauflächen sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet nach außen hin in die Landschaft eingebunden wird (Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllen (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinsystemen, wie Stein-/Totholzhaufen).

Es wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ferner festgesetzt, dass die Böschungsgehölze entlang der Landstraße (Hauptstraße) zu erhalten sind. Die Erhaltung umfasst auch die enthaltenen Saumstrukturen sowie Ruderalflächen.

Maßnahmen- festsetzung

Innerhalb der Maßnahmenflächen (M1) sind die vorhandenen Ufergehölze zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Habitatelemente für Amphibien in Form von Kleinstgewässern (Gräben / Mulden, Tümpeln) herzustellen. Durch die Festsetzung dieser Maßnahmenfläche wird auch ein Bachabstand von 10 m gesichert, der sich naturnah entwickeln kann.

Die Maßnahmenfläche (M2) (Sukzessionswald) ist mittel- bis langfristig zu einem Auwald zu entwickeln. Auwaldtypische Gehölze wie Erlen, Eschen und Weiden sind zu fördern, standortfremde Gehölze wie Zitterpappeln, sind sukzessive zu ersetzen.

Abgängige Bäume bleiben als "liegendes Totholz" im Waldbereich.

Der Waldsaum zum Gewerbegebiet ist mit Habitatstrukturen für Herpetofauna (Eidechsen, Amphibien) und Kleintiere auszustatten. Hierzu zählen u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleinstgewässer (Mulden / Tümpel), Totholzhaufen, Steinhäufen und grabbarer Untergrund (Sandhaufen).

Nicht verordnete Maßnahmen:

- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringen UV-Anteil
- Aufhängen von 10 Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter (Halbhöhlen) im Waldsaum und Ufersaumbereich
- Sicherung der angrenzenden Strukturen
- an bzw. in der Fassade der Neubauten sind Artenhilfsmaßnahmen zu installieren.

Die Maßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und im Detail festzulegen.

Es wird festgesetzt, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen in den südlich gelegenen Lauterbach breitflächig einzuleiten ist.

Hinweise zum Artenschutz

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Vor der Durchführung von Fäll- und Rodungs-Arbeiten ist zu prüfen, ob bewohnte Baumhöhlen vorhanden sind, um einen Tatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Um einen Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Freistellungsarbeiten im Hochstaudenbereich zu prüfen, ob relevante Raupennahrungspflanzen von den FFH-Zielarten besetzt sind.

Es ist vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob wider Erwarten eine Besiedelung des vorhandenen Absetzbeckens durch Amphibien vorliegt. Um eine ungewollte Besiedelung zu vermeiden, sollte das Becken abgedeckt werden.

Angrenzende Gehölzstrukturen sind zu schonen. Hierbei sind ggf. geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun) einzusetzen.

Es wird empfohlen - bei der Umsetzung der Baumaßnahmen eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu beauftragen.

Ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen mit der Fachbehörde abzustimmen.

8.0 PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN

Standort-

*Entscheidung/
Standort-
alternativen*

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Gewerbefläche, angrenzend an einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb im Völklinger Stadtteil Lauterbach. Da ein vorhandener Betrieb erweitern möchte, entfallen anderweitige Standortalternativen. Hinzu kommt, dass in Lauterbach keine anderweitigen Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Die vorliegende Fläche weist den Vorteil auf, dass sie bereits über einen Verkehrsanschluss verfügt und unmittelbar angrenzend keine Wohnbebauung vorhanden ist (diese befindet sich weiter nördlich), jenseits der Hauptstraße (L 165).

Darüber hinaus wird durch die Schaffung der Erweiterungsmöglichkeit innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches dafür Sorge getragen, dass sich ein bereits bestehender Betrieb zukunftsfähig weiter erweitern kann und dadurch bereits existierende Arbeitsplätze erhalten werden.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche wurde ehemals als Sägewerk genutzt, so dass diese „Wiedernutzbarmachung“ einer Gebietserschließung in naturnahem Außenbereich vorzuziehen ist.

0-Variante

Ein Verzicht auf die Planung würde bedeuten, dass der rechtskräftige Bebauungsplan weiterhin Bestand hätte. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wäre demnach nicht möglich. Das Plangebiet wäre weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen.

9.0 HINWEISE

LUA

Gewässerschutz

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß §22 SWG erlaubnisfrei, soweit dieses nicht schädlich verunreinigt ist und wenn dies nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt.

Hochwasserschutz

Aufgrund der Geringfügigkeit ist es ausreichend, wenn die gegebenenfalls entstehenden Retentionsraumverluste im Baugenehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen werden.

Lärmschutz:

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meu/A-34368-7)⁴ darauf hin, dass keine Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes bestehen, wenn die Lagerhalle nur in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr betrieben wird.

Bodenschutz / Altlasten:

Mit gleichem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sich das Planvorhaben auf der Altlastverdachtsfläche eines ehemaligen Sägewerkes befindet, die unter der Kennziffer VK_6740 im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird.

Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

⁴ Bauvoranfrage für Lagernutzung

Grund- und Trinkwasserschutz:

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meu/A-34368-7) darauf hin, dass sich der Geltungsbereich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“ befindet. Eine formale Unterschutzstellung ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Nachtrag: zwischenzeitlich wurde mitgeteilt, dass sich der Geltungsbereich innerhalb der Schutzzone II befindet.

Die nächstgelegene Bohrung, die zur Trinkwasserversorgung herangezogen wird, ist die „11A“ und liegt ca. 120 m nordöstlich zu dem Vorhaben.

Die konkreten Auflagen können erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen festgesetzt werden. Jedoch sollten bei der weiteren Planung folgende Punkte beachtet werden:

1. Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind evtl. Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.).
2. Die Deckschicht der Lagerfläche hat wasserundurchlässig zu sein. Als wasserundurchlässig gelten:
 - o Betondecken nach ZTV Beton-StB 07;
 - o Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07;
 - o Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 1.2/1.5-C 1.6/20, d = 1.0 cm).
3. Die auf der Lagerfläche anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
4. Für die Ausführung vorgesehene Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht (www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/M2Q_Gesamt_sL_Sept_2005_Endfassung.pdf)
5. Auf der Lagerfläche dürfen keine wassergefährdenden Stoffe oder damit beaufschlagte Materialien gelagert bzw. mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

Gewässerrandstreifen und Hochwasserschutz:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich der Lauterbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Zum Gewässer wird nach § 56 Abs. 3 SWG ein Uferstrandstreifen (Außenbereich) von 10 m naturnah entwickelt.

Ferner teilt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meu/A-34368-7) mit, dass die Parzelle 39/10 nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen ist.

Parzelle 40/5 ist im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca 15 m²/ vom Überschwemmungsgebiet betroffen. Daher sei im Baugenehmigungsverfahren mit folgender Auflage zu rechnen:

Im vom Überschwemmungsgebiet des Lauterbachs betroffenen Bereich der Parzelle

40/5 ist die Lagerung verdriftbarer Materialien und Gegenstände untersagt.

Alternativ sind dort gelagerte Güter hochwasserangepasst (aufgeständert) zu Lagern.

Der Bemessungswasserstand HQ100 beläuft: sich in diesem Bereich auf 214,95 m üNN.

Naturschutz

Mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung empfiehlt das LUA, bei der Umsetzung der Baumaßnahmen eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu beauftragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens des LUA noch auf folgende Aspekte hingewiesen:

1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.

2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.

3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).

Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

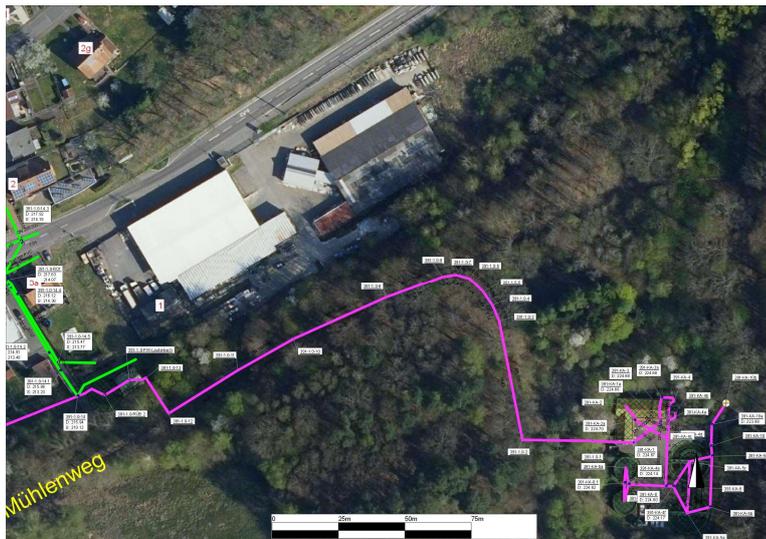
Bei der Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung zu setzen.

EVS Abwasser Im Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.



Der EVS weist darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen werden Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers empfohlen. Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

- EVS Abfall* Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.
- Denkmalamt* Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen, ebenso auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten).
- Kampfmittel* Für den Planungsbereich liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Somit ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahmen zu machen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Wirtschaftsministerium* Sollten aus der vorgelegten Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristige) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegenüber dem Referat für ÖPNV-Förderung (PBefG-Genehmigungsbehörde) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass Änderungen an geförderten ÖPNV-Einrichtungen ggf. den Förderbedingungen widersprechen und somit eine Rückzahlung der Förderung auslösen könnten.

10.0 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei vorliegender Planung um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, der hier eine Ausgleichs- und Sukzessionsflächen festsetzt. Die verlorengehenden Ausgleichsstrukturen werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

gesunde Wohn-und Arbeits- verhältnisse

Direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Wohnnutzungen, bzw. stör-empfindliche Nutzungen, die durch die Erweiterung eines Gewerbegebietes beeinträchtigt würden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in nördlicher Richtung, jenseits der Hauptstraße (L 165).

Aus diesem Grund wird kein „normales“, sondern ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. So sind z.B. Seveso-Betriebe ausgeschlossen und es sind nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Seitens des LUA wurde bereits die Auflage erteilt, dass ein Nachtbetrieb nicht zulässig ist. Dies ist als Hinweis im Bebauungsplan enthalten.

Westlich grenzt ein vorhandenes Gewerbegebiet an, das durch die vorliegende Planung sinnvoll ergänzt wird, anstatt neue Gewerbeflächen an anderer Stelle in Anspruch zu nehmen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes gem. Seveso-Richtlinie.

Mit ggf. vorhandenen Altlasten muss in enger Abstimmung mit dem LUA sach- und fachgerecht umgegangen werden.

Wohnbedürfnisse Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Dem Belang der Wohnbedürfnisse wird an anderen Stellen im Stadtgebiet Rechnung getragen.

Verkehr Das Plangebiet ist über die Hauptstraße erschlossen. Es besteht bereits eine Zufahrt vom bestehenden Gewerbebetrieb, die mitgenutzt werden kann. Alternativ wäre auch eine neue Zufahrt zur Hauptstraße möglich. Aufgrund der sehr geringen Größe der gewerblichen Fläche sind durch die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

Soziale/ kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung/ Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Negative erhebliche Auswirkungen auf die Belange Sport, Freizeit und Kultur sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Erholung zu erwarten, da das Plangebiet nicht zu Erholungszwecken dient.

Orts-/Landschafts- bild

Derzeit wird das prägende Bild des Plangebietes durch die vorhandenen Grünstrukturen (Hochstaudenflur und Sukzessionswald) bestimmt. Das Ortsbild insgesamt in diesem Bereich wird durch das angrenzend bereits bestehende Gewerbegebiet sowie die an-

grenzenden Waldflächen bestimmt. Die geplante Schaffung der Erweiterungsmöglichkeit wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes führen, da sich das Plangebiet behutsam in die Fläche einfügt und weiterhin sehr großzügige Grünbereiche festgesetzt werden.

*Kultur- und
Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Denkmalschutz

Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Kirchliche

Belange

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen, diese sind in vorliegendem Fall nicht zulässig.

Natur und

Umweltschutz

Durch die Schaffung von Gewerbeflächen gehen Hochstaudenfluren und in geringem Maße Gehölzstrukturen verloren. Nähere Angaben und Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Es ist vorgesehen, den Ausgleich weitestgehend auf externen Flächen zu sichern (Ökokontomaßnahmen). Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt und in einem Städtebaulichen Vertrag festgelegt.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird die Versiegelung auf ein Minimum reduziert, soweit dies in Verbindung mit der angestrebten gewerblichen Nutzung möglich ist. Durch die grünordnerischen Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass zumindest ein Teil des Ausgleichs, insbesondere durch artenschutzrechtliche Festsetzungen, innerhalb des Plangebietes erfolgt und sich neue Biotopstrukturen entwickeln, die grundsätzlich neue Lebensräume zumindest für Allerweltsarten darstellen.

Notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt (vgl. Ausführungen im Umweltbericht).

Für das angrenzende Natura2000-Gebiet wurde eine Verträglichkeitsstudie durchgeführt (Vorprüfung). Diese hat zum Ergebnis, dass die Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes hat.

Dem Umwelt- bzw. Klimaschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass das unverschmutzte Regenwasser getrennt in den Lauterbach abgeleitet wird.

Für das Plangebiet ist eine Altlastverdachtsfläche bekannt. Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

Hochwasser

Das Überschwemmungsgebiet wird in die Planung übernommen. Es handelt sich hierbei um einen Bereich der Parzelle 40/5. Diesbezüglich werden im Rahmen nachgeordneter Planungsstufen Auflagen gemacht, ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten. Von daher ist davon auszugehen, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat.

*Belange gem.
§ 1 Abs. 6*

Nr. 8 a)-f)

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Die Planung sichert Arbeitsplätze bzw. schafft ggf. neue Arbeitsplätze, was grundsätzlich sehr positiv zu beurteilen ist.

Die angrenzenden Grünstrukturen sowie der Lauterbach sind in der Planung entsprechend berücksichtigt. Für den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft wird Ersatz geschaffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Verteidigung Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine anderweitigen Belange durch die Planung betroffen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte möglich.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis sowie detaillierte Aussagen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

1.1 Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 0,6 ha und beinhaltet derzeit überwiegend Grünflächen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Ausgleichs- und Sukzessionsflächen festgesetzt sind.

Die dem Umweltbericht zugrunde liegende Bebauungsplanung setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet sowie grünordnerische Vorgaben fest, die höherwertige Gehölzstrukturen sichern und entwickeln.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Grünfläche dar, dieser soll im Parallelverfahren geändert werden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines kleinen Gewerbegebietes zu schaffen.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 6.000 qm groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf (Stand: März 2022) werden rund 3.790 qm Waldfläche und 2.200 qm Gewerbefläche festgesetzt (mit GRZ von 0,8). Das bedeutet, dass von den rund 6.000 qm Geltungsbereichsgröße maximal 1.760 qm neu versiegelt werden können.

Bei diesem Aspekt muss berücksichtigt werden, dass die Fläche ehemals gewerblich als Sägewerk genutzt wurde und damit keinen natürlichen Standort darstellt.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant.

Tabelle: relevante Fachgesetze und -pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop, europäischer Artenschutz. Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: - Arten-/Biotopschutz	- für das unmittelbar angrenzende Natura2000-Gebiet wurde eine Verträglichkeitsstudie durchgeführt → die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung. -> keine direkten Vorgaben für das Plangebiet → potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten bei Umsetzung der Planung; Vorsorge-/ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> - Klima - Boden - Grundwasser - Oberflächengewässer - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Schutzgebiete - Forstwirtschaft - Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> → keine Verschlechterung des Klimas, da nur geringe Flächeninanspruchnahme → Altlastenverdacht bekannt, im Zuge der Planung ist bei Bestätigung des Verdachts umgehend die zuständige Fachbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen → Vorgaben zum vorsorgenden Grundwasserschutz, da geplante Schutzzone II → im südlichen Plangebiet verläuft der Lauterbach, entsprechende Abstände und Festsetzungen hierzu sind im BP enthalten. → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → das Natura2000 Gebiet ist per Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG Warndt N6706-301) rechtlich gesichert. → keine forstwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet vorhanden → keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	<ul style="list-style-type: none"> - Altlastenverdacht → entsprechende Hinweise sind im Bebauungsplan enthalten - mittels Festsetzungen wird die Versiegelung begrenzt
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen	- da ein eingeschränktes Gewerbe festgesetzt wird und im Zuge der Genehmigung Auflagen hinsichtlich des Verbotes eines Nachtbetriebes kommen, ist nicht von Beeinträchtigungen auf störepfindliche Nutzungen auszugehen. Keine Wohnnutzung unmittelbar angrenzend
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Lauterbachtal“ → entsprechende Auflagen sind enthalten, Vorranggebiet Grundwasserschutz gem. LEP - in einem kleinen Teilbereich des Plangebietes ist ein Überschwemmungsgebiet betroffen → entsprechende Hinweise hierzu sind enthalten
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> -Vorranggebiet Grundwasserschutz -Vorranggebiet für Naturschutz angrenzend 	<ul style="list-style-type: none"> - keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen, Auflagen durch das LUA - Natura2000-Verträglichkeitsstudie wurde durchgeführt → keine erheblich negativen Auswirkungen → es stehen keine landesplanerischen Ziele entgegen

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten / Biotope

Zur Potenzialabschätzung wurde zwischen August und Oktober 2020 eine Strukturkartierung (Biotoptypenerfassung mit einfachen Artenlisten soweit jahreszeitlich möglich) durchgeführt, um die Habitataignung für relevante Tierarten abschätzen zu können. Soweit möglich wurden auch Raupennahrungspflanzen (Nahrungspatches) für relevante Schmetterlingsarten erfasst.

Aus diesen Voruntersuchungen leiteten sich in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für das Jahr 2021 weitere Untersuchungen zu Flora, Brutvögeln und Tagfaltern ab. Zudem fanden Anfang 2021 weitere Untersuchungen zu potenziellen Höhlenbäumen im Plangebiet statt.

Folgende Strukturen wurden vorgefunden, die den Erfassungseinheiten des „Leitfadens Eingriffsbewertung“ zugeordnet wurden:

EE 2.12 Baumreihe (Fläche Nr. 1):

Entlang der L165 verläuft an der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes eine Reihe von Gehölzen. Neben Einzelbäumen und Baumgruppen finden sich hier ausgeprägte Gebüschstrukturen, die sich einerseits aus typischen Arten der frischen Standorte zusammensetzen und andererseits aus Arten der wechselfeuchten bis feuchteren Standorte. Eine klare Trennung zwischen Fläche 1 und den angrenzenden Flächen 2 und 4 ist nicht zu erkennen. Der Anteil von feuchtezeigenden Gehölzen nimmt jedoch grundsätzlich nach Südosten hin zu, sodass auch einzelne Weidengebüsche/-bäume innerhalb der Fläche 2 liegen.

EE 4.13.2 feuchte Hochstaudenflur (ruderal) (Fläche Nr. 2):

Bei der Fläche 2 handelt es sich um eine ruderal geprägte Hochstaudenflur wechselfeuchter bis feuchter Standorte. Diese hat sich unter den feuchten bis nassen Standortbedingungen im Rahmen der natürlichen Sukzession auf dem ehemaligen Sägewerkgelände nach Rückbau der Bauwerke entwickelt. Sie weist daher neben feuchtigkeitsliebenden Hochstauden (wie z.B. Sumpfwiederörschen, Sumpfkatzdistel, Gilbweiderich) auch Arten der typischen Ruderalgesellschaften frischer bis wechselfeuchter Standorte (wie z.B. Goldrute, Rainfarn, Brennessel), die in weiten Bereichen dominant sind, auf. Zudem haben sich auch Arten aus den umliegenden Gehölzbeständen (insbesondere Weiden) in den Randbereichen der Fläche etabliert, sodass die Übergänge teilweise fließend sind.

Nach derzeitiger Einschätzung ist die Fläche nicht als Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen, da die Ruderalzeiger dominant sind. Die Hochstaudenbereiche, die umgenutzt werden sollen, stellen Habitats für Schmetterlinge bereit. Um Verbotstatbestände ausschließen zu können, wurden artspezifische Erfassungen zu Tagfaltern und Untersuchungen vorhandener Nahrungspflanzen durchgeführt.

EE 1.2.3 bachbegleitender Erlen-Bruchwald (Fläche Nr. 3):

Entlang des begrädigten Lauterbaches hat sich mit der Fläche 3 eine bachbegleitende Ufervegetation entwickelt, die von ihrer Artenzusammensetzung einem Erlen-Bruchwald ähnelt. Auch hier haben sich insbesondere im Unterwuchs typische Arten der ruderalen

Gesellschaften und auch Arten der angrenzenden Hochstaudenbereiche dominant etabliert, sodass eine klare Zuordnung nicht möglich ist. Aufgrund der Standortverhältnisse und dem vereinzelt Vorkommen von Arten der gewässerbegleitenden Pflanzengesellschaften, erfolgt die Zuordnung jedoch zu den Waldsonderstandorten.

Eine Einstufung der Fläche 3 als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet, da einerseits ruderalen Arten im Unterwuchs dominieren und es sich andererseits nicht um einen unbeeinflussten Gewässerabschnitt handelt.

EE 1.2.1 Sukzessionswald mit Auewald-Arten (Fläche 4):

Bei der Fläche 4 ist eine eindeutige Zuordnung ähnlich schwierig wie die Fläche 3. Hier finden sich typische Arten der feuchten Waldsonderstandorte in ausreichendem Maße, um eine Zuordnung zu rechtfertigen. Gleichzeitig sind jedoch auch hier Arten der ruderalen Standorte und Pionierarten in teilweise nicht unerheblichen Deckungsgraden dominant eingestreut. Die Fläche wird daher als Sukzessionswald mit Arten der Auewald-Gesellschaften angesprochen.

Eine Einordnung der Fläche 4 als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet, da die ruderalen Arten überwiegen und in der Baumschicht Zitterpappeln das Erscheinungsbild wesentlich bestimmen.

EE 3.3.2 Straßenbegleitgrün (Fläche 5):

Bei der Fläche 5 handelt es sich um einen Grünstreifen entlang der angrenzenden L 165 ohne besondere Artenzusammensetzung oder ökologische Wertigkeit. Es wurde keine Artenliste erstellt.

Die Lage der zuvor beschriebenen Biotoptypen sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. Biotoptypenplan mit Höhlenbäumen (Strukturkartierung 2020; Ergänzende Kartierungen 2021);
Quelle: Luftbild 2019, GeoPortal Saarland

*Höhlen-/
Mulmbäume*

Gehölzdominierte Standorte nehmen einen großen Teil des Plangebietes ein. Hierbei konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes drei Höhlenbäume nachgewiesen werden. Die genauen Standorte dieser Höhlenbäume wurden im Verlauf der vertiefenden Untersuchungen 2021 erfasst und in den Bestandsplan aufgenommen.

Hinsichtlich der Fauna eignen sich die vorhandenen Strukturen insbesondere für einheimische ubiquitäre Vogelarten. Arten des Anhang 1 der VSRL können im direkten Eingriffsbereich (geplante Gewerbeflächen) ausgeschlossen werden.

*Schutzgebiete/
-objekte*

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein Natura2000 Gebiet. Daher wurde eine separate Verträglichkeitsstudie durchgeführt. Diese ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Das Natura2000 Gebiet ist per Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG Warndt N 6706-301) rechtlich gesichert.

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb der geplanten Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. Eine formale Unterschutzstellung ist noch nicht erfolgt.

*Schutzgut
Boden*

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Warndt (NE 198)“, Untereinheit 198.0 „Warndthügelland“ zuzuordnen. Die Untergrundverhältnisse werden durch die geologischen Schichten des Mittleren Bundsandsteins (sm2b) gebildet, der im Plangebiet durch den Lauterbach ausgeräumt wurde. In der Tallage liegen in ungestörten Lagen Auenlehme auf. Im Erweiterungsbereich sind diese natürlichen Auenböden aufgrund der vormaligen Nutzung als Sägewerk nicht mehr vorhanden. Hier haben sich Sekundärböden entwickelt, die grundwasserbeeinflusst sind.

Für die Fläche besteht ein Altlastenverdacht (VK_6740). Sollte sich dieser Verdacht im Rahmen der Baumaßnahmen bestätigen, ist das LUA unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.

*Schutzgut
Wasser*

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone II im geplanten Trinkwasserschutzgebiet Lauterbach (Grundwassereinzugsgebiet).

Aufgrund der Tallage sind Staunässe und oberflächennahes Grundwasser zu erwarten.

Am südlichen Rand wird das Plangebiet vom Lauterbach gequert. Der Bachlauf ist im Plangebiet begradigt und stellt somit keinen naturnahen Gewässerabschnitt dar. Die Wasserführung ist unregelmäßig, so dass in Trockenperioden das Bachbett trockenfallen kann.

Ungeachtet dessen kommt es bei Starkregenereignissen oder länger anhaltenden Regenperioden zu Überflutungen der Randbereiche. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs liegt im Überschwemmungsbereich des Lauterbachs.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von „gering belastetem Siedungsklimatop“ und „Waldklimatop“⁵. Es findet ein guter Luftaustausch zwischen der lockeren Bebauung und dem umgebenden Freirau-/Waldklimatop statt. Das Lauterbachtal nimmt außerhalb des Siedlungsbereiches innerhalb des Warndtwaldes in Richtung Norden die Funktion einer Ventilationsbahn wahr, die die in den Waldflächen produzierte Frischluft talabwärts in Richtung Saartal transportiert.

⁵ <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/nt3/lapla/plan/klimakarte/Legende/index.htm>

Das Plangebiet tangiert weder kaltluftproduzierende Flächen, noch Abflussbahnen für Kaltluft. Zudem sind Teile des Plangebietes bereits bebaut und daher klimatisch vorbelastet.

Vorbelastungen (Abgase, Lärm) gehen von der angrenzenden Landstraße (Hauptstraße) aus. Vom bestehenden Gewerbebetrieb gehen kaum Luftbelastungen aus. Da die Produktion eingehaust ist, ist hier nur der geringfügige Liefer- und Personenverkehr zu nennen.

Die großzügigen Grünflächen aus Bäumen und Gebüsch haben positive mikroklimatische Wirkungen.

*Schutzgut
Mensch*

Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung, da die Fläche in Privatbesitz ist.

Unmittelbar angrenzend befinden sich keine Wohnbebauung oder andere stöempfindliche Nutzungen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich weiter nördlich bzw. westlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet angrenzend.

Schutzgüter Orts- und

Landschaftsbild Das Ortsbild wird überwiegend durch die bestehende Grünstrukturen sowie das westlich angrenzend bereits vorhandene Gewerbegebiet bestimmt.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter.

2.2 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde.

Ein Verzicht auf die Planung würde bedeuten, dass der rechtskräftige Bebauungsplan weiterhin Bestand hätte. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wäre demnach nicht möglich. Das Plangebiet wäre weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird zwar grundsätzlich auf eine durch das ehemalige Sägewerk einst genutzte Fläche zurückgegriffen, allerdings weist der rechtskräftige Bebauungsplan für den Bereich nun Ausgleichs- bzw. Sukzessionsfläche aus.

Durch die Festsetzung von Waldflächen wird dennoch ein sehr hoher Grünanteil des Plangebietes gewährleistet, was sich positiv auf die einzelnen Schutzgüter auswirkt.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es in Teilbereichen zu **Bodenbewegungen**, geringfügigem Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind jedoch nur temporär.

Spätere Bauflächen und Lagerflächen werden versiegelt (lt. Festsetzung max. 1.760qm zulässig) und gehen dauerhaft verloren.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Vornutzung als ehemaliges Sägewerk im Bereich des geplanten Gewerbegebietes kaum noch natürliche Bodenverhältnisse vorhanden sind. Sollte sich der Altlastenverdacht bestätigen, ist die weitere Vorgehensweise unverzüglich mit dem LUA abzuklären. Im Falle einer Sanierung ist von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das geplante Trinkwasserschutzgebiet wird berücksichtigt, entsprechende Auflagen sind als Hinweis enthalten. Der Lauterbach wird gesichert, entsprechende Schutzabstände sind eingehalten.

Mit der Durchführung des Vorhabens kommt es während der Bauphase zu einer temporären Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Im Falle der Nichtdurchführung bleiben diese Beeinträchtigungen aus.

Durch die Realisierung des Gewerbegebietes auf einer relativ kleinen Fläche sind geringfügige Veränderungen des lokalen Klimas nicht auszuschließen. Da aber unmittelbar östlich und südlich angrenzend an das Plangebiet eine größere zusammenhängende Waldfläche liegt, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima sowie auf die Siedlungsdurchlüftung zu rechnen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO₂-Bilanz auswirken.

Das **Landschaftsbild** wird sich durch die Planung insofern verändern, als dass ein Teil der vorhandenen Grün- / bzw. Sukzessionsfläche entfernt wird, um die Erweiterung für das bestehende Gewerbe zu ermöglichen.

Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen weitestgehend an der Umgebung orientiert, sind hinsichtlich des Landschaftsbildes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten, es bleibt weiterhin ein großer Anteil des Plangebietes als Waldfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten**. Die biologische Vielfalt ist nach bisheriger Einschätzung folglich ähnlich zu bewerten.

Besonders hervorzuheben sind die gut strukturierten, an die geplante Baufläche angrenzenden Gehölz-/ Gebüschstrukturen, die insbesondere (Sukzessionswald, Ufergehölz), der Avifauna gute Habitatbedingungen bieten. Die zentrale Hochstaudenfläche, die für die Erschließung weitgehend beansprucht wird, bietet Schmetterlingen einen geeigneten Lebensraum. Lokal werden somit potenzielle Lebensräume verloren gehen. Die artenschutzrechtliche Bewertung (Vgl. Anlage 1) der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergab nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, wenn die Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen beachtet werden.

Die naturschutzrechtliche Kompensation wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das Natura2000 Gebiet „6706-301 Warndt“ grenzt unmittelbar südlich und östlich an. Aus diesem Grund wurde eine separate Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, diese ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass das geplante Gewerbegebiet keine negativen Auswirkungen auf das Natura2000 Gebiet hat.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bestandsnutzung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Eventuell vorhandene Altlasten werden saniert oder unschädlich gemacht. Ein Nachtbetrieb wird nicht zulässig sein, insofern sind hier ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde wurde bereits mitgeteilt, dass hinsichtlich des Lärmschutzes keine Bedenken bestehen, sofern kein Nachtbetrieb stattfindet.

Durch die geplanten Festsetzungen ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu rechnen. Im Plangebiet selbst stehen nach wie vor großzügige private Grünbereiche zur Verfügung.

Seveso-Betriebe sind vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase (Gewerbenutzung) ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb zu entsorgen.

Hinsichtlich der Lage im geplanten Trinkwasserschutzgebiet sind Hinweise im Bebauungsplan enthalten, die zu beachten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, diese sind jedoch grundsätzlich möglich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken soll im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden. Ob der Landschaftsplan des RV Saarbrücken, der die Fläche des ehemaligen Sägewerkes als Freifläche darstellt, angepasst wird, ist durch den Regionalverband zu entscheiden.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Tabelle: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung. (Einschränkungen durch Vornutzung Sägewerk bereits vorhanden), ggf. Bodensanierung (Altlasten) notwendig	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserneubildung - Mikroklima - Flora / Fauna - Landschaft / Ortsbild - Mensch 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Versiegelung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. -> Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen, da nur geringe Versiegelung (max. 1.760 qm) - bei möglicher Altlastensanierung deutliche positive Wirkung - potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, geringfügige Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert. - Es gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren (Hochstaudenflur, Gehölzsäume) - Veränderung des Landschaftsbildes durch Umwandlung von Brachen in gewerbliche Bebauungen - im Falle einer Altlastensanierung -> Positive Wirkung
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung durch	- Mikroklima	- potenzielle Abnahme der Luftfeuch-

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
	zusätzliche Neuversiegelung von max. 1.760 qm Flächen ohne erhebliche Auswirkungen (Einschränkungen durch Vornutzung Sägewerk bereits vorhanden)	- Flora / Fauna	tigkeit, geringfügige Temperaturerhöhung - Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzungen, damit Änderung der Habitateignung für Fauna mit Verschiebung der Artenzusammensetzung
Oberflächen-gewässer	Sicherung des Lauterbachs mit 10 m breitem Uferrandstreifen Schaffung von Tümpeln	- Flora / Fauna	- Lauterbach in Maßnahmenfläche M1 mit Ufergehölz bleibt erhalten, - zusätzliche Kleingewässeranlage im Zuge der Artenschutzfestsetzungen
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von max. 1.760 qm Flächen/ Verlust an Freiflächen. keine klimarelevanten Flächen betroffen.	- Flora / Fauna - Mensch	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen, die jedoch aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage in Waldnähe nicht erheblich sind
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Ruderalstrukturen und Gehölzsäumen. - Aufwertung von Vegetationsstrukturen durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan. - Kompensationsmaßnahmen / Artenschutzmaßnahmen im Plangebiet - Externe Kompensationsmaßnahmen (Städtebaulicher Vertrag)	- Boden, Wasser - Klima - Landschaft - Flora / Fauna	s.o - Minderung mikroklimatischen Auswirkungen - Verbesserung durch Eingrünung des Baugebiets (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen) - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten auf den nicht überbauten Flächen sowie in den Randbereichen der Gehölze. - Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanz-/ Artenschutzmaßnahmen für die Zielarten Vögel, Herpetofauna, Schmetterlinge
Mensch	GE-Erschließung und Nutzungsänderung (u.a. Erzeugung von Emissionen)	- Boden - Wasser - Klima - Flora / Fauna	- Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften; ggf. Altlastensanierung - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung - geringfügige Veränderung des Mikroklimas durch Flächeninanspruchnahme. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. - Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna (insbesondere Teillebensräume der Schmetterlingsfauna - Beseitigung von potenziellen Nist-

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
		- Mensch - Sachgüter	plätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen - Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Festsetzung von eingeschränktem Gewerbe gewährleistet die Einhaltung von Richtwerten - Positive Wirkungen durch Schaffung / Sicherung von Arbeitsplätzen - Schaffung neuer Sachgüter durch Investitionen in Gewerbebetriebe

2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*
 Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich, das ehemalige Sägewerk ist nicht mehr vorhanden.
- Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*
 Inanspruchnahme von Flächen und somit Boden führt dazu, dass diese nicht mehr in ihrer bereits eingeschränkten natürlichen Funktion zu Verfügung stehen. Versiegelungen führen zu einer starken Einschränkung der Bodenfunktion und zu einem direkten Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna. Durch Flächenverluste und Bodenversiegelungen geht ein lokaler Verlust von biologischer Vielfalt einher. Die artenschutzrechtliche Bewertung der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergibt nach derzeitiger Einschätzung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten.
- Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*
 Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Durch die sehr geringe Größe der gewerblichen Fläche ist nicht mit Belästigungen der o.g. Faktoren zu rechnen.
- Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*
 Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Evtl. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.
- Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen.

Seveso-Betriebe sind weder in der Umgebung vorhanden noch im Plangebiet selbst zulässig.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten. Die immer häufiger auftretende Starkregenereignisse haben keinen Einfluss auf das Vorhaben.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird dem Lauterbach, also wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Dies hat einen positiven Aspekt auf das Klima.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten und Biotope

Geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind in der artenschutzrechtlichen Betrachtung in Anlage 1 beschrieben.

Für das angrenzende Natura2000 Gebiet wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Darüber hinaus wird ein Großteil der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Grünstrukturen erhalten.

Weiterhin enthält der Bebauungsplan Maßnahmen zum Artenschutz.

Hier sind insbesondere die Aufwertung der Maßnahmenflächen durch die Schaffung von Kleinstrukturen, wie Mulden / Tümpel sowie Stein-/Totholzhaufen zu nennen, die neue Habitate für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien bereit stellen. Zusätzlich ist die Anbringung von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter vorgesehen. Um negative Auswirkungen auf nachtaktive Tiere zu minimieren, sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (Geringer UV-Anteil) zulässig.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind in jedem Fall die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Bewertung der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergab nach derzeitiger Einschätzung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich sind.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, geringfügigen Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überformt, da auf dem Gelände ehemals ein Sägewerk bestand. Eine komplette Versiegelung der Bau- und Lagerflächen ist zulässig (max. 1.760 qm zulässig).

Für die Fläche besteht der Verdacht auf Altlasten. Sollten sich diese bestätigen, ist umgehend das LUA zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis ist enthalten.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Schutzgut Wasser

Durch den südlichen Bereich des Plangebietes fließt der Lauterbach. Entsprechende Regelungen zum Uferrandstreifen (10 m) werden im Bebauungsplan getroffen.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes. Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, werden auf nachfolgenden Planungsebenen Auflagen durch die zuständige Behörde erteilt.

Zwar wird ein Teil des Plangebiets durch Straßen und Gebäude versiegelt und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung. Zur Minimierung der Auswirkungen werden jedoch Vorgaben zur Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt (Trennsystem, Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Lauterbach) gemacht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das geplante Gewerbegebiet nicht zu erwarten.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Schutzgut Klima/ Luft

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass im östlichen und südlichen Bereich Grünstrukturen erhalten werden, die zu einer Stabilisierung des Kleinklimas beitragen.

Lärm- und Abgasbelastung, die von der geplanten Nutzung ausgehen, sind aufgrund der sehr begrenzten Gebietsgröße der gewerblichen Fläche zu vernachlässigen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO²-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO²-Bilanz auswirken. Klimatologische Auswirkungen hinsichtlich der CO²-Bilanz sind nicht kleinräumig bewertbar, sondern müssen angesichts der Dynamik lokaler Windströmungen und Luftaustauschprozesse in größerem räumlichem Zusammenhang betrachtet werden.

Schutzgut Mensch

Durch die geplanten Festsetzungen (eingeschränktes Gewerbe, Waldfläche) ist nicht mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen. Im Rahmen nachgeordneter Planungsstufen werden ggf. Auflagen erteilt, die sicherstellen, dass beispielsweise kein Nachtbetrieb stattfindet. Seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde wurde bereits mitgeteilt, dass hinsichtlich des Lärmschutzes keine Bedenken bestehen, sofern kein Nachtbetrieb stattfindet. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist durch Grünstrukturen und die stark befahrene Hauptstraße (L 165) vom Gewerbegebiet getrennt.

Seveso-Betriebe werden vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Sollten Altlasten gefunden werden, wird diesbezüglich eine Verbesserung, nicht zuletzt auch für das Schutzgut Mensch, eintreten.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt. Es bleiben großzügige Grünflächen bestehen, so dass sich die Planung auch in die umgebende Landschaft einfügt.

Entlang der Hauptstraße sind im Bereich der gewerblichen Fläche weiterhin Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Dies wertet den Bereich nicht zuletzt auch optisch auf.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Da ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Basis dieser Rechtsgrundlage durchzuführen.

Zur Bestandsbewertung wird der festgesetzte Planzustand des Bebauungsplanes 1987 zu Grunde gelegt. Aus der nachfolgenden Abbildung geht die Flächeninanspruchnahme der festgesetzten Waldflächen hervor. In Anwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung werden diesen „Bestandstrukturen“ Erfassungseinheiten mit folgenden Wertigkeiten zugeordnet:

- Böschunggehölz entlang Hauptstraße: EE 1.8.3 Gebüsch: Standardplanungswert 18 ÖWE/qm abzügl. 4 ÖWE/qm wegen des direkt angrenzenden Straßenverkehrs
- feuchte Sukzessionsfläche: EE 4.13.2 Hochstaudenflur, feucht: Standardplanungswert 14 bei mittlerer Ausprägung
- Ufergehölz: EE 4.14 Ufersaum (Gehölz): Standardplanungswert 18 bei mittlerer Ausprägung

Die vorhandenen / bestehenden Gewerbeflächen, die innerhalb des westlichen Geltungsbereiches liegen, werden mit 0 ÖWE/ qm bewertet.

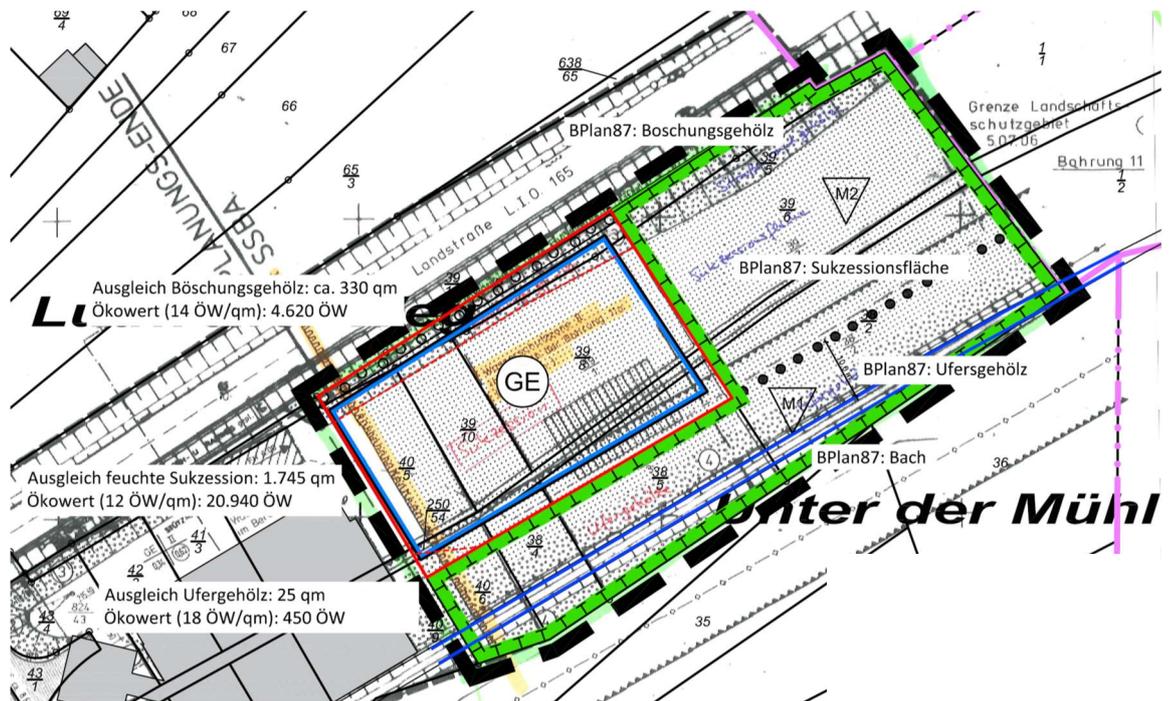


Abb. Rechtskräftiger Bebauungsplan 1987 mit Überlagerung der neuen Festsetzungen

Die Zielplanung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

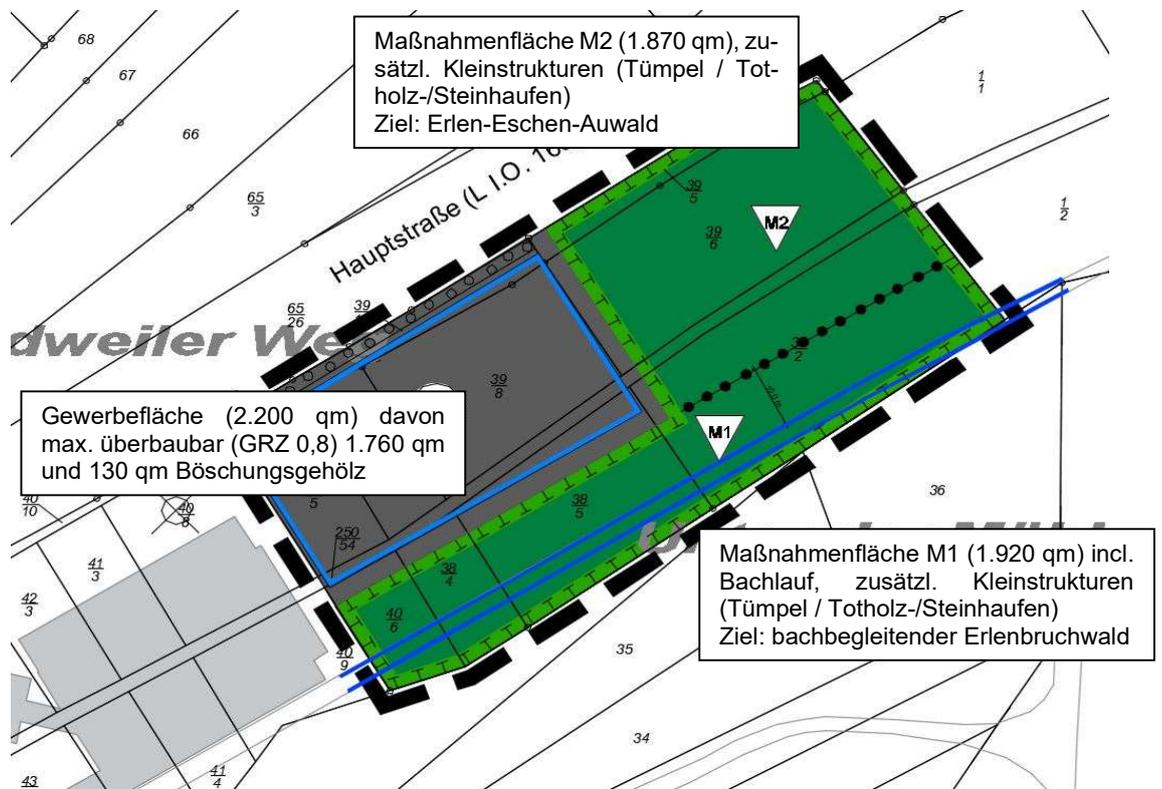


Abb. Zielplanung mit neuen Festsetzungen

Daraus ergibt sich folgende Bilanz, wobei zu beachten ist, dass durch die neuen Festsetzungen und gezielte Aufwertung der ehemaligen „Sukzessionsflächen“ ein rechnerischer Wertegewinn auf diesen Flächen im nordöstlichen Plangebiet entsteht.

Bewertung des Ist-Zustandes (Festsetzung B-Plan 1987)					
EE-Nr.	EE-Klartext	Fläche (m²)	ÖW/m²	ÖW-Bestand	Begründung
1.8.3	Gebüsch	750	14	10.500	Böschungsgehölz entlang Hauptstraße: Standardplanungswert 18 ÖWE/qm abzügl. 4 ÖWE/qm wegen des direkt angrenzenden Straßenverkehrs
4.13.2	Hochstaudenflur, feucht:	3.710	14	51.940	zentrale Sukzessionsfläche: Standardplanungswert 14 bei mittlerer Ausprägung
4.14	Ufersaum (Gehölz)	1.430	18	25.740	Ufergehölz: Standardplanungswert 18 bei mittlerer Ausprägung
3.1	versiegelte Flächen	100	0	0	bestehende Gewerbeflächen im westlichen Geltungsbereich
Gesamtbewertung Ist-Zustand:		5.990	qm	88.180	ÖWE

Demnach errechnet sich ein Bestandswert auf Basis der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1987 von 88.180 ÖWE-B für das gesamte 5.990 qm große Plangebiet.

Durch die minimierenden und grünordnerischen Festsetzungen werden nach der Umsetzung des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches neue Strukturen geschaffen bzw. vorhandene Strukturen durch gezielte Artenschutzmaßnahmen aufgewertet, die nach Vorgaben des Leitfadens einem Planungswert zugeordnet werden.

Bei der Neuplanung wird auch von der maximal zulässigen Versiegelung auf den Gewerbeflächen als „worst case“ ausgegangen.

Bewertung des Ziel-Zustandes (Festsetzungen 1. Änderung)					
EE-Nr.	EE-Klartext	Fläche (m²)	ÖW/m²	ÖW-Planung	Begründung
3.1	Gewerbefläche, davon (2.200 qm), davon bei GRZ 0,8 max. überbaubar	1.760	0	0	maximal überbaubare Fläche und damit versiegelbare Fläche (Fixbewertung)
1.8.3	nicht überbaubar mit Pflanzgebot (Böschung): Gebüsch	130	14	1.820	Sicherung des Bestands und Ergänzung von Gehölzen bzw. Kleinstrukturen, Bewertung wie Bestand
3.4	restliche nicht überbaubare Fläche	310	5	1.550	nocht überbaubare Flächen werden i.d.R. als Rasenflächen mit Einzelgehölzen angelegt
1.2.3	Erlenbruchwald	1.920	18	34.560	Maßnahmenfläche M1 (1.920 qm) incl. Bachlauf, zusätzl. Kleinstrukturen (Tümpel / Totholz-/Steinhaufen) Ziel: bachbegleitender Erlenbruchwald -> Standardplanungswert 17 ÖWE/qm plus 1 ÖWE Zuschlag für Kleinstrukturen
1.2.2	Erlen-Eschenwald	1.870	18	33.660	Maßnahmenfläche M2 (1.870 qm), zusätzl. Kleinstrukturen (Tümpel / Totholz-/Steinhaufen) Ziel: Erlen-Eschen-Auwald -> Standardplanungswert 17 ÖWE/qm plus 1 ÖWE Zuschlag für Kleinstrukturen
Gesamtbewertung Ziel-Zustand:		5.990	qm	71.590	ÖWE
Gesamtbewertung Ist-Zustand:				88.180	
Gesamtbewertung Ziel-Zustand:				71.590	
Bilanz (Bestand-Zielzustand):				-16.590	

Wie die Bilanztafel darlegt, kann durch die Neuplanung (71.590 ÖWE-P) nur ein Teil der Eingriffe rechnerisch kompensiert werden.

Somit errechnet sich ein Kompensationsbedarf von 16.590 ÖWE.

Ausgleich

Die Kompensation des errechneten Defizits wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt. Geplant ist der Ausgleich über das städtische Ökokonto.

2.5 **Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Durch die getroffenen Festsetzungen (eingeschränktes Gewerbegebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

3. **Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)**

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VSRL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet.

Nach Auswertung der Datenlage (vgl. Anlage 1) sind Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VSRL im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt.

Zu Tagfaltern sind weitere Untersuchungen in den Hochstaudenfluren durchgeführt worden, um auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden.

Die detaillierte saP ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4 **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Ein Verzicht auf die Planung würde bedeuten, dass der rechtskräftige Bebauungsplan weiterhin Bestand hätte. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wäre demnach nicht möglich. Das Plangebiet wäre weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen.

Standort-Entscheidung / Standortalternativen

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Gewerbefläche, angrenzend an einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb im Völklinger Stadtteil Lauterbach.

Da ein vorhandener Betrieb erweitern möchte, entfallen anderweitige Standortalternativen. Hinzu kommt, dass in Lauterbach keine anderweitigen Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Die Erschließung ist gesichert, die bereits vorhandene Zufahrt des angrenzenden Gebietes kann mitgenutzt werden.

Die vorliegende Fläche weist den Vorteil auf, dass sie bereits über einen Verkehrsanschluss verfügt und unmittelbar angrenzend keine Wohnbebauung vorhanden ist (diese befindet sich weiter nördlich).

Darüber hinaus wird durch die Schaffung der Erweiterungsmöglichkeit innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches dafür Sorge getragen, dass sich ein bereits bestehender Betrieb zukunftsfähig erweitern kann und mit dieser Erweiterung Arbeitsplätzen gesichert bzw. evtl. auch neu geschaffen werden können.

Aufgrund dieser Standortvorteile und der Tatsache, dass es sich um die Erweiterung eines westlich angrenzenden Betriebes handelt, kommt nur die vorliegende Fläche für die Weiterentwicklung in Betracht.

Eine Gewerbeerschließung auf anderen Flächen würde eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Landschaftsverbrauch bedeuten, die mit zusätzlichen negativen Effekten potenziell auch für streng geschützte Arten verbunden wäre.

Mögliche zu revitalisierende Gewerbebrachen stehen im Stadtgebiet nicht als kurzfristig verfügbarer Alternativstandort zur Verfügung.

Planungsalternativen

Das Plangebiet selbst bzw. die Erweiterungsmöglichkeit des Gewerbegebietes ist aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete stark eingeschränkt. Anderweitige Planungsalternativen kommen daher nicht in Betracht, die Lage des Gewerbegebietes ist so gewählt, dass keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Gebiete zu erwarten sind.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Es ist vorgesehen, im Frühjahr weitere Erhebungen zur Flora und Fauna (Schmetterlinge) durchzuführen, um die Aussagen im Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 1) zu untermauern.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

5.3 Nichttechnische Zusammenfassung

- Planungsziel* Ziel der Planung ist es, die Erweiterungsmöglichkeit eines bestehenden Gewerbebetriebes im Rahmen einer Angebotsplanung zu ermöglichen.
- Maßnahmen* Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen und Sicherung und Aufwertung von Grünflächen durch Artenschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung der Rodungszeiten und die Kontrolle freizustellender Flächen und zu fällender Bäume auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Weiterhin sind Maßnahmen im Bereich des Lauterbaches festgesetzt.
- Schutzgüter* Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine durchschnittliche bis gute ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Artenschutz* Die artenschutzrechtliche Bewertung (vgl. Anlage 1) der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergab nach derzeitiger Einschätzung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich sind. Es werden nachzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände einschlägig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen (Kontrollen der freizustellenden Flächen und Bäume, Einhaltung der Rodungszeiten) eingehalten werden.
- Im Frühjahr und Sommer 2021 sind weitere örtliche Erhebungen zu der Flora, Brutvögeln und zu Schmetterlingen erfolgt, deren Ergebnisse in Anlage 1 dargestellt werden.

6 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- **Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)**, das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208)
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen GeoPortals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

Mittelstadt Völklingen - Stadtteil Lauterbach

Fachbeitrag Artenschutz
mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)

Anlage 1 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Bearbeitungsstand: Februar 2022

Auftraggeber:

Tim Boor GmbH
Hauptstraße 1
66333 Völklingen-Lauterbach

Auftragnehmer / Bearbeitung:

Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH
- **agstaUMWELT GmbH** -
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen



1. Vorbemerkungen

- Anlass* Die im Völklinger Stadtteil Lauterbach ansässige Firma Tim Boor GmbH plant die Erweiterung des nutzbaren Betriebsgeländes zur Herstellung von Lagerflächen und ggf. einer Lagerhalle. Für das Vorhaben muss der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1987 geändert werden, da dieser im geplanten Erweiterungsbereich Ausgleichsmaßnahmen (Sukzessionsflächen) festsetzt.
- Im Vorfeld sollen hierfür die erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen in Form eines „Fachbeitrags Artenschutz“ (mit artenschutzrechtlicher Prüfung / saP) auf Basis einer Habitatbewertung (Potenzialabschätzung) für relevante Tierarten durchgeführt werden, die grundsätzlich für den gesamten Geltungsbereich erforderlich ist. Detaillierte systematische Erfassungen von Flora und Fauna erfolgten bisher nicht.
- Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge einer Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. I.d.R. reicht für diese Prüfung eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).
- Auftrag* Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Eingriffsgebiet beauftragt.
- Vorhabenbereich* Das Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung) befindet sich nahe dem Ortsausgang des Stadtteils Lauterbach der Mittelstadt Völklingen, südöstlich der Landstraße L 165 und nördöstlich zum bestehenden Firmengelände der Firma BOOR FLIESEN UND SANITÄR KG. Es befindet sich in direkter Nachbarschaft zu dem FFH Gebiet „6706-301 Warndt“, das nördlich des Geltungsbereiches angrenzt.
- Insgesamt nimmt das Untersuchungsgebiet eine Fläche von ca. 0,7 ha ein. Eine anthropogene Prägung des Gebietes in Form des Vorkommens ruderaler Arten existiert vor allem innerhalb der Flächen, welche an die vorhandene Landstraße sowie an das bestehende Firmengelände angrenzen.

2. Bestandsbeschreibung und Lebensraumeignung/ -potenzial für Tiergruppen

Bestand Zur Potenzialabschätzung wurde Anfang Oktober 2020 eine Strukturkartierung (Biototypenerfassung mit einfachen Artenlisten soweit jahreszeitlich möglich) durchgeführt, um die Habitateignung für relevante Tierarten abschätzen zu können. Soweit möglich wurden auch Raupennahrungspflanzen (Nahrungspatches) für relevante Schmetterlingsarten miterfasst.

Folgende Strukturen wurden vorgefunden, die den Erfassungseinheiten des „Leitfadens Eingriffsbewertung“ zugeordnet wurden:

EE 2.12 Baumreihe (Fläche Nr. 1):

Entlang der L165 verläuft an der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes eine Reihe von Gehölzen. Neben Einzelbäumen und Baumgruppen finden sich hier ausgeprägte Gebüschstrukturen, die sich einerseits aus typischen Arten der frischen Standorte zusammensetzen und andererseits aus Arten der wechselfeuchten bis feuchteren Standorte. Eine klare Trennung zwischen Fläche 1 und den angrenzenden Flächen 2 und 4 ist nicht zu erkennen. Der Anteil von feuchtezeigenden Gehölzen nimmt jedoch grundsätzlich nach Südosten hin zu, sodass auch einzelne Weidengebüsche/-bäume innerhalb der Fläche 2 liegen.

EE 4.13.2 feuchte Hochstaudenflur (ruderal) (Fläche Nr. 2):

Bei der Fläche 2 handelt es sich um eine ruderal geprägte Hochstaudenflur wechselfeuchter bis feuchter Standorte. Diese hat sich unter den feuchten bis nassen Standortbedingungen im Rahmen der natürlichen Sukzession auf dem ehemaligen Sägewerkgelände nach Rückbau der Bauwerke entwickelt. Sie weist daher neben feuchtigkeitsliebenden Hochstauden (wie z.B. Sumpfwiederöschchen, Sumpfkatzdistel, Gilbweiderich) auch Arten der typischen Ruderalgesellschaften frischer bis wechselfeuchter Standorte (wie z.B. Goldrute, Rainfarn, Brennessel), die in weiten Bereichen dominant sind, auf. Zudem haben sich auch Arten aus den umliegenden Gehölzbeständen (insbesondere Weiden) in den Randbereichen der Fläche etabliert, sodass die Übergänge teilweise fließend sind.

Nach derzeitiger Einschätzung ist die Fläche nicht als Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen, da die Ruderalzeiger dominant sind.

EE 1.2.3 bachbegleitender Erlen-Bruchwald (Fläche Nr. 3):

Entlang des begradigten Lauterbaches hat sich mit der Fläche 3 eine bachbegleitende Ufervegetation entwickelt, die von ihrer Artenzusammensetzung einem Erlen-Bruchwald ähnelt. Auch hier haben sich insbesondere im Unterwuchs typische Arten der ruderalen Gesellschaften und auch Arten der angrenzenden Hochstaudenbereiche dominant etabliert, sodass eine klare Zuordnung nicht möglich ist. Aufgrund der Standortverhältnisse und dem vereinzelt Vorkommen von Arten der gewässerbegleitenden Pflanzengesellschaften, erfolgt die Zuordnung jedoch zu den Waldsonderstandorten.

Eine Einstufung der Fläche 3 als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG wird nachzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet, da einerseits ruderaler Arten im Unterwuchs dominieren und es sich andererseits nicht um einen unbeeinflussten Gewässerabschnitt handelt.

EE 1.2.1

Sukzessionswald mit Auewald-Arten (Fläche 4):

Bei der Fläche 4 ist eine eindeutige Zuordnung ähnlich schwierig wie die Fläche 3. Hier finden sich typische Arten der feuchten Waldsonderstandorte in ausreichendem Maße, um eine Zuordnung zu rechtfertigen. Gleichzeitig sind jedoch auch hier Arten der ruderalen Standorte und Pionierarten in teilweise nicht unerheblichen Deckungsgraden dominant eingestreut. Die Fläche wird daher als Sukzessionswald mit Arten der Auewald-Gesellschaften angesprochen.

Eine Einordnung der Fläche 4 als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet, da die ruderalen Arten überwiegen und in der Baumschicht Zitterpappeln das Erscheinungsbild wesentlich bestimmen.

EE 3.3.2

Straßenbegleitgrün (Fläche 5):

Bei der Fläche 5 handelt es sich um einen Grünstreifen entlang der angrenzenden L 165 ohne besondere Artenzusammensetzung oder ökologische Wertigkeit. Es wurde keine Artenliste erstellt.

Die Lage der zuvor beschriebenen Biotoptypen sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. Biotoptypenplan mit Höhlenbäumen (Strukturkartierung 2020; Ergänzende Kartierungen 2021);
Quelle: Luftbild 2019, GeoPortal Saarland

Höhlen-/ Mulmbäume

Gehölzdominierte Standorte nehmen einen großen Teil des Plangebietes ein. Hierbei konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes drei Höhlenbäume nachgewiesen werden. Die genauen Standorte dieser Höhlenbäume wurden im Verlauf der vertiefenden Untersuchungen 2021 erfasst und in den Bestandsplan aufgenommen.

Hinsichtlich der Fauna eignen sich die vorhandenen Strukturen insbesondere für einheimische ubiquitäre Vogelarten. Arten des Anhang 1 der VSRL können im direkten Eingriffsbereich (geplante Gewerbeflächen) ausgeschlossen werden.



Höhlenbaum im nördlichen Gehölz (Sukzessionswald)

<i>Biotopkartierung</i>	Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung (GeoPortal Saarland) wurden keine Flächen gem. § 30 BNatSchG in diesem Bereich erfasst. Eine Zuordnung der 2020 und 2021 kartierten Biotoptypen als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet.
<i>Natura 2000</i>	Das Natura 2000 Gebiet „FFH-N-6706-301 Warndt“ befindet sich in direkter Nachbarschaft zu dem Plangebiet (südlich und östlich). Die Abschätzung von potenziellen Einflüssen einer Nutzungsänderung innerhalb des Plangebietes und die Prüfung, ob der Schutzzweck und die Erhaltungsziel und Zielarten erheblich beeinträchtigt werden können, erfolgt hierbei im Rahmen einer getrennt durchgeführten NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung).
<i>Schutzgebiete/ -objekte</i>	Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Natura2000-Gebiet ist per Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG Warndt „N 6706-301“) rechtlich gesichert. ¹ Es sind durch das Vorhaben keine weiteren Schutzgebiete betroffen. Biotope gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) sind innerhalb der Fläche nach derzeitiger Einschätzung und Datenlage nicht vorhanden.
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten für den Bereich keine Aussagen.
<i>Gewässer</i>	Der anthropogen stark überprägte Lauterbach fließt entlang der südöstlichen Untersuchungsgebietsgrenze von Süden nach Norden. Weitere natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer (Tümpel, Gräben) sind nicht vorhanden.

¹ VO vom 02.11.2016; Natura2000-Gebietsausweisung. Abl 2016, Nr 44, Seite 1036ff;

Östlich neben der vorhandenen Halle befindet sich ein offenes Auffangbecken für Wasser, das aus dem Natursteinzuschnitt entsteht, das nach einem Absetzvorgang wieder der Produktion zugeführt wird. Als Laichhabitat ist dieses Becken nicht geeignet.



Künstliches Kleingewässer (Absetzbecken für recyclebares Prozesswasser) auf dem Firmengelände

Fauna

Zu Beginn der ökologischen Untersuchungen 2020 wurde der Standort hinsichtlich seiner Eignung als Habitat überprüft (Potenzialabschätzung). Im Jahr 2021 wurden ergänzende systematische Erhebungen zu Vorkommen von Brutvögeln und Tagfaltern durchgeführt. Zudem wurden vorhandene Daten (u.a. GeoPortal) und Literatur / Verbreitungskarten für die relevanten Artengruppen, Managementunterlagen zum Natura2000-Gebiet etc. ausgewertet.

*Lebensraumeignung/
-potenzial*

Der an der Straße gelegene Teil der Planfläche, sowie die durch ruderalen Arten dominierte Hochstaudenflur weisen eine starke anthropogene Prägung auf. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist in diesem Teil des Plangebietes unwahrscheinlich. Es besteht zudem eine gewisse Vorbelastung durch akustische und visuelle Störungen aufgrund der Nähe zur stark befahrenen Straße sowie der Nähe zu dem angrenzenden Firmengelände.

Eine grundsätzliche Habitat-Eignung für Schmetterlinge und Amphibien ist jedoch vorhanden, wobei vertiefende Untersuchungen keine Nachweise planungsrelevanter Arten erbrachten und sich das vorhandene Kleingewässer als ungeeignetes Laichhabitat herausstellte.

Der bewaldete Bereich des Plangebietes weist eine generelle Habitat-Eignung für Vögel oder Fledermäuse auf, wobei auch hier keine Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht wurden. Es besteht bei einer fortschreitenden Sukzession des Sukzessionswaldes mit Auwald-Arten das Potenzial der Entstehung eines bachbegleitenden Auwaldes mit den dafür typischen Artenzusammensetzungen. Zu dem Zeitpunkt der durchgeführten Kartierungen wurde der Bereich jedoch stark durch das Vorkommen von ruderalen Arten geprägt.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung / -Prüfung (saP)

<i>Datengrundlage</i>	Grundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Planunterlagen für das Vorhaben, aktuelle Daten zum Vorkommen der relevanten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten (vgl. Literaturverzeichnis), sowie artspezifische Begehungen 2020 und im Jahresverlauf 2021.
<i>Wirkfaktoren</i>	<p>Durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu verzeichnen, die Auswirkungen auf streng und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten haben können.</p> <p>Im Folgenden können die Wirkfaktoren, die potenziell Beeinträchtigungen und Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, nur grob aufgeführt werden, da noch keine Projektkonkretisierung vorliegt.</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<p>Zunächst ist die Flächeninanspruchnahme als größter Wirkfaktor zu nennen. Diese beschränkt sich aber auf eine Fläche von deutlich weniger als 0,3 ha. im Bereich zwischen Sukzessionswald und bestehender Gewerbefläche.</p> <p>Baubedingte Auswirkungen entstehen während der Bauphase und sind nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr relevant (temporäre Auswirkungen). Insbesondere die notwendigen Rodungsarbeiten und Freistellungsarbeiten der Baufelder sind zeitlich begrenzt. Die Lage der freizustellenden Flächen sowie die Dauer dieser Arbeiten stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach allgemeinen Erfahrungswerten sind diese vorbereitenden Arbeiten bei einer Flächengröße von deutlich weniger als 0,3 ha innerhalb einer Arbeitswoche erledigt.</p> <p>Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen auf dem Firmengelände treten vorübergehend, zeitlich und räumlich begrenzte, baubedingte Störungen auf. Sie sind i.d.R. auf die Tagzeiten beschränkt.</p> <p>Ferner entstehen Lärm- und Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen durch den Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenmaschinen, etc.), wodurch eine Vergrämung von Vogelarten durch Unterschreitung der „artspezifisch wirksamen Effektdistanz (Lärm und visueller Beunruhigung)“ eintreten kann.</p> <p>Die letztgenannte Wirkung ist für die Rodung ausgeschlossen, da diese gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Werbungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden darf.</p>
<i>Anlagen-/ betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<p>Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Störungen durch die Aktivität des Menschen z.B. in Form von Rangierarbeiten (Gabelstapler etc.). Dadurch können Lärmeinwirkungen bzw. in den frühen Morgen- und späten Abendstunden im Winterhalbjahr Störungen durch Lichtemissionen auftreten. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Zeiten zwischen 7 Uhr und 18 Uhr begrenzt. Ein nächtlicher Betrieb ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über potenziell betroffene Artengruppe, die im weiteren Kapitel näher erläutert wird.</p>

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz/ Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine Strukturen für planungsrelevante Arten im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Bäche) im Eingriffsbereich
Käfer	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Biotop-/Mulmbäume) im Eingriffsbereich die vorhandenen Höhlenbäume besitzen keine Eignung für planungsrelevante Käferarten
Libellen	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich
Schmetterlinge	Keine erhebliche Betroffenheit	Die Ruderal- und Sukzessionsflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen; entsprechende Raupennahrungspflanzen (Nahrungspatches) konnten festgestellt werden. Vertiefende Untersuchungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
Amphibien	Keine Betroffenheit	Das vorhandene künstliche Kleingewässer (Absetzbecken für Prozesswasser) ist als Laichhabitat ungeeignet.
Reptilien	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Sonnenplätze, Stein-/Sandhaufen) im Eingriffsbereich
Säugertiere (Fledermäuse)	Keine erhebliche Betroffenheit	Es sind potenzielle Habitate in der direkten Umgebung des Plangebietes zu finden, innerhalb des Eingriffsbereiches jedoch nicht. Nutzung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen.
Weitere Säugetierarten Anh. IV FF-RL	Keine erhebliche Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Haselmaus oder Wildkatze im Eingriffsbereich vorhanden. Für die Wildkatze bestehen zudem besser geeignete Habitate im benachbarten FFH-Gebiet
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine erhebliche Betroffenheit	Es sind besser geeignete Habitate in der direkten Umgebung des Plangebietes zu finden.

Sonst. Europäische Vogelarten	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf sonstige wild lebende europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.
--------------------------------------	---	---

Detaillierte Betrachtung einzelner Artgruppen

- Käfer** Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) stellt die einzige planungsrelevante Käferart dar, deren Vorkommen aufgrund der bekannten Verbreitung innerhalb des Plangebietes möglich wäre. In der Regel werden zur Brut jedoch Standorte mit warmen und trockenen (Eichen-) Altholzbeständen bevorzugt genutzt. Aufgrund eines fehlenden Vorkommens solcher geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Libellen** Aufgrund der bekannten Verbreitung ist ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) innerhalb der Region des Plangebietes potenziell möglich. Es ist hierbei jedoch lediglich ein Einzelfund der aus dem Jahr 2006 bekannt. Dieser liegt am sogenannten Grohbruchbach, der nicht durch das Plangebiet verläuft. Mittlerweile bietet dieser Bach für die Helm-Azurjungfer zudem kein geeignetes Habitat mehr. Des Weiteren weist der Lauterbach, welcher außerhalb des Plangebietes verläuft keine geeigneten Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen der Art auf. Ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer oder weiterer planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes lässt sich demnach mit hinreichender Sicherheit ausschließen.
- Amphibien** Es befindet sich ein für Amphibien als (Laich-) Habitat ungeeignetes künstliches Kleingewässer (Absetzbecken für Prozesswasser) auf dem Gelände unmittelbar östlich angrenzend an die Produktionshalle.
- Ein Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) ist aufgrund der bekannten Verbreitung und Nachweise in Zuge des Natura2000-Monitorings unwahrscheinlich, da auch für diese Art geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet fehlen.
- Ebenso fehlt für weitere streng geschützte Arten des Anh. IV die Lebensraumeignung.
- Reptilien** Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) stellt die einzige planungsrelevante Reptilien-Art dar, deren Vorkommen innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung möglich wäre. Eine Eignung als potenzielles Habitat besteht jedoch aufgrund der vorhandenen Strukturen innerhalb des Plangebietes nicht. Hierzu fehlt der Landschaft zum einen der typische offene bis halboffene Charakter von Schlingnatter-Habitaten, zum anderen sind keine potenziellen Tagesverstecke oder Plätze zum Sonnen vorhanden.
- Schmetterlinge** Zunächst ließ sich die Eignung der vorhandenen Strukturen als Lebensraum für Falter aufgrund der jahreszeitlichen Bedingungen zur Zeit der Begehung nicht mehr optimal abschätzen. Insgesamt weist die innerhalb der Planfläche aufzufindende Hochstaudenflur jedoch geeignete Habitatbedingungen (Nahrungspatches für Raupen) für sowohl häufige, als auch planungsrelevante Arten auf. So wurden als mögliche Nahrungspflanzen unter anderem Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) Disteln (*Cirsium spec.*) und Brennnesseln (*Urtica dioica*) nachgewiesen. Zudem waren verschiedene Weidenarten und Nachtkerzenarten (Weideröschen) innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Planungsrelevante Arten im Fall des untersuchten Eingriffsgebietes sind aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region der große Feuerfalter (*Lycanea dispar*) die Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Ein Eingriff in das Untersuchungsgebiet kann dennoch für vorhandene Schmetterlingsarten als unerheblich eingestuft werden, da innerhalb des nahe gelegenen FFH-Gebietes adäquate Ersatzhabitate bestehen.² Durch die Inanspruchnahme einer kleinen Teilfläche sind die potenziell vorhandenen lokalen Populationen nicht erheblich beeinträchtigt.

Um dennoch mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden wurden weitere örtliche Erhebungen zum Vorkommen planungsrelevanter Tagfalter durchgeführt. Zudem erfolgte an geeigneten Nahrungspflanzen eine Suche nach Eiern/Raupen.

Innerhalb des Plangebietes wurden mehrere Arten der Roten Liste nachgewiesen, jedoch keine streng geschützten Arten oder Arten des Anhang IV der FFH-RL.

Fledermäuse

Ein Großteil des Plangebietes wird durch Waldstandorte dominiert. Hierbei konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere Höhlenbäume nachgewiesen werden. Es bestehen somit geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Fledermausarten.

Aufgrund ihrer Verbreitung stellen folgende Arten im Falle des untersuchten Eingriffsraumes planungsrelevante Arten dar:

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leiserli*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Aufgrund des angrenzenden FFH Gebietes und des darin enthaltenen Waldes sind jedoch ausreichend Habitate vorhanden, die bei einer Umnutzung der ca. 0,2 ha großen Randfläche weiterhin genutzt werden können. Ein Eingriff in die vorhandenen Nahrungshabitate ist somit als unerheblich für das Vorkommen der Arten einzuschätzen. Der Erhaltungszustand wird sich hierdurch nicht verschlechtern.

Brutvögel

Ein Großteil des Plangebietes wird durch (Vor)Waldstandorte bzw. Gehölze (Ufer-saum) dominiert. Hierbei konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere Höhlenbäume nachgewiesen werden. Es bestehen somit geeignete Habitatstrukturen für Specht-Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) oder Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*). Aufgrund des angrenzenden FFH Gebietes und des darin enthaltenen Waldes sind jedoch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, die bei einem Wegfall der ca. 0,2 ha großen Randstruktur weiterhin nutzbar sind. Zudem konnten im Rahmen der örtlichen Erhebungen lediglich allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten nachgewiesen werden, von denen nur für 6 Arten ein konkreter Brutverdacht für den Untersuchungsraum besteht.

Ein Eingriff in das Plangebiet kann somit als unerheblich betrachtet werden. Brutvögel des Anh. 1 VSRL sind von der Planung nicht betroffen. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird nach derzeitiger Einschätzung nicht erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zu treffen, um Konflikte und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

² Vorkommen von Lebensstätten des Großen Feuerfalters (*Lycanea dispar*) innerhalb des FFH Gebiet Warndt (aus Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt)

- Vor der Durchführung von Fäll- und Rodungs-Arbeiten ist zu prüfen, ob bewohnte Baumhöhlen vorhanden sind, um einen Tatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
- Um einen Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Freistellungsarbeiten im Hochstaudenbereich zu prüfen, ob relevante Raupennahrungspflanzen von den FFH-Zielarten besetzt sind.
- Es ist vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob wider Erwarten eine Besiedlung des vorhandenen Absetzbeckens durch Amphibien vorliegt. Um eine ungewollte Besiedlung zu vermeiden, sollte das Becken abgedeckt werden.
- Beachtung der Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG).
- Angrenzende Gehölzstrukturen sind zu schonen. Hierbei sind ggf. geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun) einzusetzen.

4. Fazit / Empfehlungen

Unter der Voraussetzung, dass die vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung potenzieller Verbotstatbestände umgesetzt und eingehalten werden, ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der allgemein häufigen, ungefährdeten und anpassungsfähigen Brutvogelarten sowie der Schmetterlinge im Vorhabenbereich auszuschließen.

Weitere streng geschützte Arten des Anh. IV der FFH-RL sind nicht betroffen.

Damit liegt keine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen vor.

Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht einschlägig.

Um zu vermeiden, dass zwischen der Rodung und dem Beginn der Erdarbeiten / Erschließungsarbeiten ein Brutgeschäft in zwischenzeitlich aufkommendem Gehölzjungwuchs stattfindet, sollten die Erdarbeiten zeitnah nach dem Abschluss der Rodungen beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der aufkommende Gehölz-/ Staudenjungwuchs regelmäßig abzuschneiden, um eine Annahme als Brutplatz durch Vögel zu vermeiden. Unabhängig davon ist zu Beginn der Erdarbeiten während der Vegetations-/ Brutzeit eine Flächenkontrolle auf Nistplätze durchzuführen.

Es wird festgestellt, dass sich durch die Inanspruchnahme / Versiegelung der Flächen des Plangebietes zwar etablierte Lebensräume und -gemeinschaften verändern und damit Einfluss auf die lokale Fauna ausgeübt wird, dieser Eingriff jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen oder planungsrelevanter Arten haben wird.

Ungeachtet dessen wird hier empfohlen, im Zuge der späteren Bauausführung im Zuge einer ökologischen Baubegleitung (öBB) nähere Untersuchungen vor Rodung und Baufeldfreimachung (u.a. mit Höhlensuche in zu fällenden stärkeren Bäumen) sowie zur Avifauna durchzuführen, um derzeit nicht einschätzbare Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Quellenverzeichnis

Gesetze /

Verordnungen RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

Rote-Listen 2020 Saarland (<https://rote-liste-saarland.de/>)

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Allgemein:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN, & E. SCHRÖDER, (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 454 S.

GeoPortal: Saarland [<http://geoportal.saarland.de/portal/de/....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

[http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/ \(...\)](http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/)

[http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)

[http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)

Weichtiere / Krebse / Fische /

Rundmäuler https://www.saarland.de/muv/DE/portale/jagdundfischerei/informationen/fischerei/fische-krebse-imsaarland/fische-krebse-imsaarland_node.html

SCHINDLER, H. & FREY, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSSON, 1788 (Unionida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings *Rhodeus amarus* (BLOCH, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae), in: Abh. DELATTINIA 39: 169 - 188

ZETTLER, M. & v. WACHLIN (2010): Verbreitung der Gemeinen Flussmuschel *Unio crassus* nach BfN (Karte, Stand 2007).

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

Schmetterlinge:

WERNER, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

Käfer:

<http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>

Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lflug

Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>

Amphibien/

Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 229-256.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BA-DEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77. Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

Säugetiere: BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

HERRMANN, M. & KNAPP, J. (2007) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777) im Saarland.

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland/>

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/bilder/presse/wildkatze/wildkatzenvorkommen_karte.jpg

Artenliste Flora

Änd BP ehem Sägewerk		Kartierung von Oktober 2020				Zeigerwerte nach Floraweb							
		1	2	3	4								
Flächen-Nr		2.12	4.13.2	1.2.3	1.2.1								
Erf.-Einheit													
						Lichtzahl	Temperaturzahl	Kontinentalitätszahl	Feuchtezahl	Feuchtwechsel	Reaktionszahl	Stickstoffzahl	Salzzahl
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name												
Acer campestre	Feld-Ahorn	x			x	5	6	4	5	-	7	6	0
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	x				4	6	4	ind.	-	ind.	ind.	0
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x			x	4	ind.	4	6	-	ind.	7	0
Aegopodium podagraria	Giersch		x			5	5	3	6	-	7	8	0
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig		x	x	x	7	6	4	4	-	8	4	0
Alliaria petiolata	Knoblauchrauke			x		5	6	3	5	-	7	9	0
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	x		x	x	5	5	3	9	Üb.	6	ind.	1
Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz		x			6	ind.	5	6	-	6	7	0
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel		x			7	ind.	5	5	-	ind.	8	0
Arrhenatherum elatius	Glatthafer		x			8	5	3	5	-	7	7	0
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß		x			7	6	ind.	6	-	ind.	8	0
Betula pendula	Hänge-Birke	x	x	x	x	7	ind.	ind.	ind.	-	ind.	ind.	0
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x	x	4	6	4	ind.	-	ind.	ind.	0
Chelidonium majus	Schöllkraut			x									
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzistel		x	x	x	7	5	3	8	-	4	3	0
Conyza canadensis	Kanadisches Berufskraut		x										
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	x	x	x	x	7	5	4	5	-	7	ind.	0
Corylus avellana	Hasel	x	x	x	x	6	5	3	ind.	-	ind.	5	0
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	x				6	6	4	5	-	7	5	0
Dryopteris filix-mas	Echter Wurmfarne			x	x								
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen		x			8	ind.	5	5	-	5	8	0
Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen		x		x	7	5	5	8	Üb.	8	8	1
Epilobium palustre	Sumpf-Weidenröschen		x	x	x	7	5	ind.	9	-	3	3	0
Equisetum palustre	Sumpf-Schachtelhalm		x	x									
Erigeron annuus	Einjähriges Berufskraut		x			7	6	ind.	6	-	ind.	8	0
Euonymus europaeus	Gewöhnliche Pfaffenhütchen	x				6	5	3	5	-	8	5	0
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch		x			8	ind.	4	3	-	ind.	3	0
Fagus sylvatica (juv.)	Rotbuche	x				3	5	2	5	-	ind.	ind.	0
Fraxinus excelsior	Esche	x		x	x								
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz		x	x	x	4	5	5	5	-	ind.	7	0
Glechoma hederacea	Gundermann		x	x	x	6	6	3	6	-	ind.	7	0
Hedera helix	Efeu	x	x										
Juncus effusus	Flatter-Binse		x	x		8	5	3	7	-	3	4	0
Lotus uliginosus / pendun	Sumpf-Hornklee		x	x	x	7	5	2	8	-	6	4	0
Lychnis (Silene) flos-cuculi	Kuckzucks-Lichtnelke		x			7	5	3	7	WF	ind.	ind.	0
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich		x	x		6	ind.	und	8	WF	ind.	ind.	0
Malva moschata	Moschus-Malve		x			8	6	3	4	-	7	4	0
Oxalis acetosella	Wald-Sauerklee			x	x	1	ind.	3	5	-	4	6	0
Populus tremula	Zitter-Pappel	x		x	x								
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x		x		4	5	4	5	-	7	5	0
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche	x		x		6	6	ind.	5	-	ind.	?	0
Prunus spinosa	Schlehe	x	x										
Quercus petraea	Trauben-Eiche	x		x		6	6	2	5	-	ind.	ind.	0
Robinia pseudoacacia	Robinie	x	x	x		5	6	4	4	-	ind.	8	0
Rumex obtusifolius	Stumpfbblätteriger Ampfer		x	x		7	5	3	6	-	ind.	9	0
Salix aurita	Öhrchen-Weide				x								
Salix caprea	Sal-Weide	x	x		x	7	ind.	3	6	-	7	7	0
Salix fragilis	Bruch-Weide				x	5	5	3	8	Üb.	6	6	0
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	x				1	5	3	5	-	ind.	9	0
Scirpus sylvaticus	Wald-Simse		x	x	x	6	5	4	8	-	4	4	0
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute		x	x	x	8	6	5	ind.	-	ind.	6	0
Tanacetum vulgare	Rainfarn		x	x	x	8	6	4	5	-	8	5	0
Urtica dioica	Große Brennnessel	x	x	x	x	ind.	ind.	ind.	6	-	7	8	0

Artspezifische saP-Tabelle relevanter Artgruppen

BP "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße" - 1. Änderung artspezifische saP-Tabelle	FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S 2020	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen	erforderliche Maßnahmen	erheblichen Beeinträchtigung
* = prioritäre Arten									
Tagfalter									
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV	0	1	im Saarland ausgestorben		nein	nein	nein
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Schreckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	nein	nein	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	ja	nein	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzflecker Feuerfalter	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein	nein
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2	3	nein	nein	nein	nein
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	nein	nein	nein
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	nein	nein	nein
Nachtfalter									
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	ja	nein	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	ja	nein	nein
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	3	1	ja	-	nein	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		2	2	ja	nein	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Anh. IV		G	V	ja	potenz Jagdhabitat	nein	nein
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	2	3	ja	nein	nein	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		G	2	nein	-	nein	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		*	2	ja	potenz Jagdhabitat	nein	nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	Anh. II, IV	1321	1	1	nein	-	nein	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	3	3	ja	nein	nein	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		*	3	nein	-	nein	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	nein	nein	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		2	G	ja	potenz Jagdhabitat	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		3	3	ja	potenz Jagdhabitat	nein	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhauflfledermaus	Anh. IV		*	G	ja	nein	nein	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		*	D	ja	potenz Jagdhabitat	nein	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		R	D	ja	nein	nein	nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	ja	nein	nein	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	nein	nein	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Anh. IV		R	G	nein	nein	nein	nein
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	1	1	nein	-	nein	nein
Vögel									
Brutvögel, Anh. I									
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223		-	nein	-	nein	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	*	V	ja	nein	nein	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	-	nein	nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	*	3	ja	-	nein	nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	0	2	ja	-	nein	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	*	3	nein	-	nein	nein
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenhäuter	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	0	-	nein	-	nein	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	0	2	nein	-	nein	nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	ja	nein	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	ja	nein	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	ja	nein	nein	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	nein	nein	nein	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	*	V	ja	nein	nein	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	ja	nein	nein	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	ja	nein	nein	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein	nein	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	*	V	ja	nein	nein	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	1	V	ja	nein	nein	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119		1	nein	-	nein	nein
<i>Lyrurus tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein

Anlage 2
zur 1. Änderung des Bebauungsplans
„Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Bearbeitungsstand: Januar 2021

Auftraggeber:

Tim Boor GmbH
Hauptstraße 1
66333 Völklingen-Lauterbach

Auftragnehmer / Bearbeitung:

Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH
- **agstaUMWELT GmbH** -
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen



1 VORBEMERKUNGEN

- Anlass* Die im Völklinger Stadtteil Lauterbach ansässige Firma Tim Boor GmbH plant die Erweiterung des nutzbaren Betriebsgeländes zur Herstellung von Lagerflächen und ggf. einer Lagerhalle. Für das Vorhaben muss der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1987 geändert werden, da dieser im geplanten Erweiterungsbereich Ausgleichsmaßnahmen (Sukzessionsflächen) festsetzt.
- Im Zuge der Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Nutzflächen ist eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung notwendig, da das Natura 2000 Gebiet „6706-301 Warndt“ unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Im Folgenden wird erörtert, ob durch die geänderte Nutzung des Plangebietes eine Gefährdung von Schutzziele des angrenzenden Natura 2000 Gebietes „6706-301 Warndt“ zu erwarten ist.
- Auftrag* Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit beauftragt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- FFH-Richtlinie* Oberstes Ziel der FFH-Richtlinie¹ ist die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume gem. Anh. I der FFH-RL und der Arten gem. Anh. II der FFH-RL sowie der Vogelarten des Anh. 1 der VSRL und der gefährdeten Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der VSRL² in den Natura 2000-Gebieten. Somit gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“ nach § 33 Abs. 1 BNatSchG.
- Demzufolge sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die detaillierte Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens muss erfolgen, wenn direkte oder indirekte erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können.
- Nachfolgend wird geprüft, ob bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu verzeichnen sind, welche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiets „Warndt“ haben könnten.
- Bewertungsgrundlagen* Vor dem Hintergrund der Natura 2000-Gebietsmeldungen wird anhand dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf Grundlage vorhandener Unterlagen untersucht, ob es durch das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.
- Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Bestandteilen eines Natura 2000-Gebietes nachweislich auszuschließen, erfolgt keine detailliertere Betrachtung/ Prüfung.
- Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die betroffenen Bestandteile nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) „FFH-RL“

² RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) „VSRL = Vogelschutzrichtlinie“

Eine Beeinträchtigung besteht dann, wenn die für ein Gebiet formulierten Erhaltungsziele und dadurch die Bewahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gefährdet sind.

Zentrale Prüfgegenstände der Verträglichkeitsuntersuchung auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele sind:

- Die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten.
- Die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte.
- Die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, welche für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Eine Beurteilung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich weiterer geschützter Arten ist nicht Bestandteil der vorliegenden Studie und wird getrennt durchgeführt.

Erheblichkeit

Den entscheidenden Bewertungsschritt stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Zur Herleitung, wann Beeinträchtigungen der Schutzziele eines FFH-Gebietes erheblich sind, wurde der Leitfaden „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ vom April 2004 herangezogen. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden. Kriterien, die die Beeinträchtigung charakterisieren, sind u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung. Der Begriff der „Erheblichkeit“ ist weder im SNG, im BNatSchG, noch in der FFH-Richtlinie eindeutig definiert/erklärt. Somit werden die Definition sowie die Erheblichkeitsschwelle aus der Literatur abgeleitet.³

Demnach können Beeinträchtigungen dann als unerheblich angesehen werden, wenn sie sich nicht negativ bzw. ungünstig auf den Erhaltungszustand der im Natura 2000 Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. der nachgewiesenen Arten der Anhanglisten auswirken.

Ein Schlüsselbegriff in der FFH-Richtlinie ist der "günstige Erhaltungszustand". Der Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen wird definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können" (Art. 1e FFH-Richtlinie). Analog definiert Artikel 1i der Richtlinie den Erhaltungszustand für die Arten als "Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können". Einerseits sind abiotische (z. B. Klima, Wasserhaushalt, Böden) und biotische Faktoren (z. B. Sukzession, interspezifische Konkurrenz) zu betrachten. Andererseits sind die direkten und indirekten Einflüsse des menschlichen Wirtschaftens zu berücksichtigen sofern diese Faktoren

³ Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004, Bundesministerium f. Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Köppel et. al. (2004), Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart

sich auf die Verbreitung und den Bestand der Lebensraumtypen und Arten auswirken⁴.

Als günstig wird der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab, noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen (Lebensraumtypen und Arten),
- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps sind dauerhaft gesichert (nur Lebensraumtypen),
- der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist günstig (nur Lebensraumtypen),
- das langfristige Überleben der Populationen der Arten ist gesichert (nur Arten),
- der Lebensraum der Arten ausreichend groß ist (nur Arten).

Für die aufgeführten Lebensraumtypen bedeutet dies:

1. dass sich der bestehende Erhaltungszustand des Lebensraumtyps nicht verschlechtert,
2. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt wird.

Für die aufgeführten Arten bedeutet dies:

3. dass sie weiterhin ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bilden können,
4. dass ihr Verbreitungsgebiet nicht abnehmen wird,
5. dass für sie ein genügend großer Lebensraum auch weiterhin zur Verfügung steht,
6. das langfristige Überleben ihrer Populationen im Lebensraum gesichert ist.

Die Erheblichkeitsschwelle ist dann erreicht, wenn die Eingriffe nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes eines Lebensraumes bzw. eines Habitats einer Art im betroffenen Natura 2000-Gebiet auslösen.

Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

⁴ Bundesamt für Naturschutz (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

3 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

3.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Standarddatenbogen Im Folgenden wird eine Gebietsbeschreibung des FFH-Gebiets „Warndt“ vorge-
nommen. Dies geschieht über den Standarddatenbogen des Gebietes. Die Inhalte
eines solchen Standarddatenbogens betreffen stets die Gesamtheit des Natura
2000 Gebietes. Differenzierte Aussagen über den Planungsraum sind somit nicht
alleine anhand des Standarddatenbogens möglich.

Tab. 1: Standard-Datenbogen zum NATURA-2000-Gebiet „6706-301 Warndt“ (Kurzfassung)

Gebiet							
Gebietsnummer		DE 6706-301					
Gebietstyp		C					
Biogeographische Region		K					
Gebietsname		Warndt					
Koordinaten		geographische Länge (Dezimalgrad): 6,7742 geographische Breite (Dezimalgrad): 49,1994					
Fläche		5.097,00 ha					
Vogelschutzgebiet seit:		November 2016					
Erfasst:		Juli 2000					
meldende Institution:		Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)					
TK 25 (Messtischblätter)							
MTB		6706, 6707, 6806, 6807					
Landkreise							
		Ludweiler-Warndt, Saarbrücken, Lauterbach im Warndt, Emmersweiler					
Naturraum							
191		Mittelsaarländisches Waldland					
Naturräumliche Haupteinheit							
D52		Saar-Nahe-Bergland					
Bewertung, Schutz							
Kurzcharakteristik		zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet auf Buntsandstein mit repräsentativen Waldgesellschaften des Luzulo-Fagetums					
Biotopkomplexe (Habitatklassen)							
G:		Grünlandkomplexe trockener Standorte, 2%					
H:		Grünlandkomplexe mittlerer Standorte, 3%					
N:		Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil), 90%%					
V:		Gebüsch-/Vorwaldkomplexe, 5 %					
Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:							
Gebiets-Nr							
6706-301	6706-307	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6706-301	92 (FLandesint.-Nr.)	FFH/ NSG	k.A.	/	NSG 'Eulenmühle / Eulenmühle/Welschwis'	8,90	0
6706-301	93 (FLandesint.-Nr.)	NSG	bestehend	+	Werbeler Graben“	45,0	1
Einflüsse und Nutzungen: k.A.		NSG	bestehend	+	Weinbrunn		
Pflege/Entwicklung/Pläne: k.A.							
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: siehe gesonderte Auflistung							
Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie: siehe gesonderte Auflistung							

weitere Arten: siehe gesonderte Auflistung

3.2 Erhaltungsziele des FFH Gebiet „6706-301 Warndt“

Allgemeine

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Ver-schlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden sowie die Wiederherstellung und/ oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich le-bensraumtypischer Arten),
- Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL),
- Arten nach Anhang 1 der VS-Richtlinie,
- Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Le-bensräume.

Spezielle

Erhaltungsziele

Spezielle Erhaltungsziele sind:

- die Erhaltung der Heiden - 4030
- die Erhaltung weitgehend gehölzfreier Borstgrasrasen mit ihren charakteristi-schen Pflanzen- und Tierarten - 6230
- die Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwie-sen (Glatthaferwiesen) - 6510:
- der Erhalt des bodensauren Buchenwaldes der collinen bis submontanen Stufe – 9110
- der Erhalt des Waldmeister-Buchenwaldes – 9130
- der Erhalt des Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte – 9160
- der Erhalt des Weichholzauenwaldes – 91E0die Erhaltung der Kammolch-Population
- die Erhaltung bestehender Populationen der Spanischen Flagge
- die Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuer-falters
- die Erhaltung und Förderung der Populationen des Hirschkäfers
- die Erhaltung bestehender Lebensräume des Schwarzspechtes

Im Hinblick auf die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu untersuchen, die Auswir-kungen auf Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000- Gebiets haben kön-nen.

4 WIRKFAKTOREN

baubedingte

Wirkprozesse

Folgende potenzielle Auswirkungen während der Bauphase können nicht ausge-schlossen werden:

- Zeitlich begrenzte Lärm- und Stoffimmissionen, Erschütterungen, sowie opti-sche Störungen durch den Baubetrieb in der Nähe des Natura-2000-Gebiets. Dies ist verbunden mit einer dadurch resultierenden möglichen Vergrämung von störepfindlichen Arten / Individuen, z.B. Vögel, durch Unterschreitung der art-spezifisch wirksamen Effekt-distanz (Lärm und visueller Beunruhigung). Auf-grund der bereits vorhandenen Nutzung und des temporären Charakters ist je-doch davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhal-tungszustand zu erwarten sind.

- Verlust von Gehölzen als (Teil-) Lebensraum (v.a. Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten) ist zu erwarten, falls im Rahmen der Durchsetzung des Planvorhabens Fäll- und Rodungsarbeiten notwendig werden. Der größte Teil der im Plangebiet existierenden Gehölzbestände ist im Osten des Plangebietes entlang des Lauterbachs zu finden. Aber auch am nördlichen Rand des Plangebietes treten Gehölzbestände auf. Bei den bestehenden Gehölzen handelt es sich primär um Eschen (*Fraxinus excelsior*), Pappeln (*Populus spec.*), sowie verschiedenen Weidenarten (*Salix sp.*).

Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, lediglich im Randbereich des nördlichen Gehölzbestands, in dem sich auch Bäume mit Baumhöhlen befinden, einzugreifen.

Grundsätzlich besteht im Rahmen von Rodungen im Extremfall die Gefahr von Störungen, Zerstörungen von Gelegen (Avifauna) oder direktem Töten von Individuen (Jungvögel), wenn Arbeiten innerhalb der Vegetationszeit/ Brutzeit stattfinden. Da davon ausgegangen wird, dass die gesetzlichen Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG bei ordnungsgemäßer Bauausführung eingehalten werden, sind diese Verbote nicht einschlägig. Der Bebauungsplan trifft hier Festlegungen, um dem Rechnung zu tragen.

- Optische Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen (z.B. durch Lichtimmissionen) sind möglich. Es wird davon ausgegangen, dass kein nächtlicher Baubetrieb notwendig ist, womit sich diese Wirkungen nur im Winterhalbjahr auf den Zeitraum zwischen 6 Uhr und 18 Uhr beschränken.

Anlagen- und betriebsbedingte

Wirkprozesse

Das Plangebiet ist durch den direkt angrenzenden Firmenbetrieb bereits anthropogenen Einflüssen ausgesetzt. Die Einflüsse auf die Umgebung des Plangebietes ändern sich aufgrund der bereits bestehenden Nutzung jedoch nur geringfügig.

Folgende potenzielle Auswirkungen bestehen in Folge der geänderten Nutzung:

- Barrierewirkungen, bzw. Zerschneidungseffekte sind aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets und der Größe des zusammenhängenden Fauna-Flora-Habitat-Gebiets nicht zu erwarten.
- Scheuchwirkungen, die durch die Nutzungsänderung hervorgerufen werden könnten, sind als unerheblich einzustufen. Die direkte Umgebung des Plangebiets wird bereits jetzt im Rahmen des Firmenbetriebs genutzt. Zwar ist mit der Erweiterung der genutzten Fläche potenziell ebenfalls mit einem erhöhten Betrieb zu rechnen, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die lokalen Populationen aufgrund der Siedlungsnähe und der umgebenden Nutzung in ihrer Lebensweise schon an die bestehenden und künftigen anthropogenen Nutzungen angepasst sind.
- Die Nutzung der Anlagen ist im Normalfall auf die Tageszeiten begrenzt. Aufgrund der höheren betrieblichen Auslastung des Plangebietes kann es jedoch in den Wintermonaten zu geringfügigen Lichtemissionen kommen. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Lichtimmissionen des angrenzenden Siedlungsgebietes zu vernachlässigen.
- Grundsätzlich können Depositionen (z.B. Stickstoffeintrag, Schmutzwassereintrag) zu einer Veränderung der Gewässergüte und der Vegetation und damit zu Veränderungen der Lebensbedingungen führen. Im Falle des vorliegenden Vorhabens befindet sich die betroffene Fläche im Talbereich des Lauterbachs. Bei einer ordnungsgemäßen Abführung des Schmutzwassers in die Ortskanalisation sind keine Auswirkungen auf das Gewässer und die Begleitvegetation zu

erwarten. Gas- und staubförmige Emissionen (z.B. Stickstoffemissionen) sind mit der geplanten Nutzung als Lagerfläche / Lagerhallen nicht verbunden.

*Vorkehrungen zur
Vermeidung*

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der FFH-Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie verbindlich zu den Projektmerkmalen gehören⁵⁵.

Folgende allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minderung können grundsätzlich durchgeführt werden, um Gefährdungen von Lebensraumtypen bzw. Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie und relevanten Zug- und Rastvogelarten gem. VSRL zu vermeiden oder zu mindern:

- Ausführung von Rodungsarbeiten im nach BNatSchG zulässigen Zeitraum (1. Okt. bis 28. Feb.); bei unvermeidbaren Rodungsarbeiten (z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen) während der Brutzeit müssen die zu rodenden Gehölze zuvor auf Brut- bzw. Ruhestätten kontrolliert werden.
- Sicherung und Erhaltung angrenzender Grünstrukturen
- Aufstellen von Bauzäunen zum Schutz angrenzender Gehölzstrukturen
- keine Verwendung Grundwasser gefährdender Stoffe (Vermeidung)
- Schutz des Lauterbachs vor umweltgefährdenden Stoffen durch Maßnahmen auf dem aktuellen Stand der Technik
- Versickerung potenziell angetroffenen Grundwassers aus Baugruben im näheren Umfeld bzw. Einleitung in das Bachbett (Minderung)
- Prüfung, ob Oberflächenwasser der Parkplätze behandelt (Ölabscheider) werden muss.

⁵⁵ FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der FFH-Vorprüfung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmung von Art und Umfang der Schadensbegrenzung sowie ihrer Wirksamkeit und Realisierbarkeit kann nur einzelfallbezogen auf Basis einer eingehenden Untersuchung der Beeinträchtigungen durchgeführt werden und ist daher Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind, dann bedeutet dies, dass Beeinträchtigungspotentiale vorliegen, die in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen (vgl. Europäische Kommission / GD Umwelt (2001), S. 10)

5 NÄHERE BETRACHTUNG DER RELEVANTEN ZIELARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN DES FFH-GEBIETES

Lage zum FFH-Gebiet Im Falle des vorliegenden Vorhabens bestehen keine Überschneidungen mit dem zu prüfenden FFH Gebiet. Der Abstand zum Gebiet beträgt ca. 50 m.



Abb.: Lage des Vorhabenbereiches (geplante Lagerfläche) zum Natura2000-Gebiet (Quelle: GeoPortal Saarland)

Lebensraumtypen (LRT)
gem. Anh. I FFH-RL

Nachfolgend werden die Lebensraumtypen abgehandelt, die sich in der näheren Umgebung des Vorhabens befinden (ca. 200 m Umkreis).

LRT9110

Rd. 40 m nördlich (jenseits L 165) sowie ca. 70 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen Hainsimsen-Buchenwälder mit dem Erhaltungszustand B und C (LRT 9110).



Abb.: Lage des Vorhabenbereiches (geplante Lagerfläche) zum LRT 9110 (Quelle: GeoPortal Saarland)

Der Erhaltungszustand des Hainsimsen-Buchenwalds ist durch die geplante Nutzungsänderung nicht in seinem Bestand bedroht.

LRT 6510

Extensive Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand A und C (LRT 6510) sind zusätzlich in der näheren Umgebung südöstlich der Planfläche zu finden. Die mit 130 m Entfernung am nächsten gelegenen Mähwiesen werden durch die Baumaßnahme und den späteren Betrieb nicht in ihrem Bestand verändert, so dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird. Auch von Depositionen durch Stickstoffeintrag in diese Biotoptypen ist sowohl aufgrund der Entfernung zu dem Plangebiet als auch aufgrund der Art der Nutzung (nur Lagerflächen und Lagerhallen) nicht auszugehen.



Abb.:

Lage des Vorhabenbereiches (geplante Lagerfläche) zum LRT 6510 (Quelle: GeoPortal Saarland)

Ein Einfluss des Vorhabens auf andere, in den Schutzziele und im Standarddatenbogen genannte Lebensraumtypen kann aufgrund der Lage dieser Habitate innerhalb des FFH Gebietes und der Entfernung zu diesen ausgeschlossen werden.

Tierarten

Im Zuge der Studie zur FFH-Vorprüfung wird auf die vorhandenen Daten des Standard-Datenbogens sowie auf die Informationen des Managementplans zurückgegriffen. Örtliche Bestandserhebungen/ -überprüfungen werden in diesem Prüfstadium nicht durchgeführt. Eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Arten ist - falls erforderlich - Aufgabe der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Ergebnisse des im Jahr 2015 erstellten Berichtes Natura 2000-Managementplanung des

FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt wurden bei der Einschätzung über die Betroffenheit der Tierarten ebenfalls in Betracht einbezogen.

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat-Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang II und IV der FFH- Richtlinie bzw. Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf die im Quellenverzeichnis aufgeführten Unterlagen zurückgegriffen werden.

Um Auswirkungen abschätzen zu können, werden die relevanten Arten nachfolgend kurz hinsichtlich des Lebensraums und der Lebensweise beschrieben. Anschließend wird eine Einschätzung bezüglich ihrer Betroffenheit vorgenommen.

Folgende Tierarten des Anhangs II der FFH-RL und des Anhangs 1 der VS-RL sind im FFH-Gebiet „Warndt“ erfasst:

Helm-Azurjungfer

Die Helm-Azurjungfer (*Coenarigona mercuriale*, Code 1044, Anh II FFH-RL, RLD 1, RLS R) besiedelt besonnte, leicht durchflossene Gewässer mit guter Wasserqualität. Hierbei werden basische Gewässer bevorzugt, während saure oder brackige Gewässer seltener besiedelt werden. Zumeist sind die Gewässer unter 700 m ü NN gelegen und weisen eine dichte, hygrophile Vegetation, so wie dicht bewachsene Uferstrukturen auf.⁶

Innerhalb des FFH Gebietes „Warndt“ ist lediglich ein Einzelfund der Helm-Azurjungfer aus dem Jahr 2006 bekannt. Dieser liegt am sogenannten Grohbruchbach, der nicht durch das Plangebiet verläuft⁷.

Der Lauterbach bietet für die Helm-Azurjungfer kein geeignetes Habitat. Ein Eingriff in den Lebensraum der Art durch die Baumaßnahme bzw. Beeinträchtigungen durch den Betrieb können demnach ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand wird sich nicht nachteilig verändern.

Großer Feuerfalter

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*, Code 1060, Anh II, IV FFH-RL, RLD 2, RLS *) ist ein Schmetterling aus der Familie der Bläulinge (Lycaenidae). Er besiedelt bevorzugt großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften. Hierbei werden vor allem feuchte Habitate wie zum Beispiel Seggenriede, Binsen- oder Kohldistelwiesen und deren Brachen bevorzugt. Die Raupen des Falters ernähren sich primär von Oxalat armen Ampferarten wie z.B. Flussampfer, Krausem Ampfer und Stumpfbältrigem Ampfer. Die Ernährung der adulten Falter ist hingegen relativ variabel. Gelbe oder violette Trichter- und Köpfchenblüten werden hierbei allgemein präferiert. Insbesondere Baldrian- und Blutweiderichfluren mit Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Kriechendem Arznei-Baldrian (*Valeriana procurrens*) spielen in dem Vorkommen der Falter eine Rolle. Weitere Nektarpflanzen sind unter anderem Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*), Rossmintze (*Mentha longifolia*), Acker- und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium arvense*, *Cirsium palustre*) und Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*). Ein Lebensraummosaik aus Flächen mit den Futterpflanzen der Raupen und den Nektarpflanzen der Falter ist eine Bedingung für ihr Vorkommen.⁸

⁶ TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

⁷ Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche], Milvus GmbH

⁸ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html>

Vorkommen von Lebensstätten des Feuerfalters sind in Teilen der Lauterbachauere innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes bekannt.⁹ Auf Basis dieser Beobachtungen ist ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes nicht auszuschließen. Es wurden zudem mögliche Futterpflanzen (Raupennahrungspflanzen) wie Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) im Plangebiet nachgewiesen.

Der Verlust vereinzelter Raupennahrungspatches hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Natura2000-Gebiet. Die Art ist derzeit im Saarland nicht gefährdet und dehnt ihr Verbreitungsareal insbesondere in den Offenlandstrukturen (feuchte / wechselfeuchte Wiesen und Wiesenbrachen) entlang der Bach- und Flusstäler aus.

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG sind nicht Inhalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie werden im Artenschutzfachbeitrag gesondert abgehandelt.

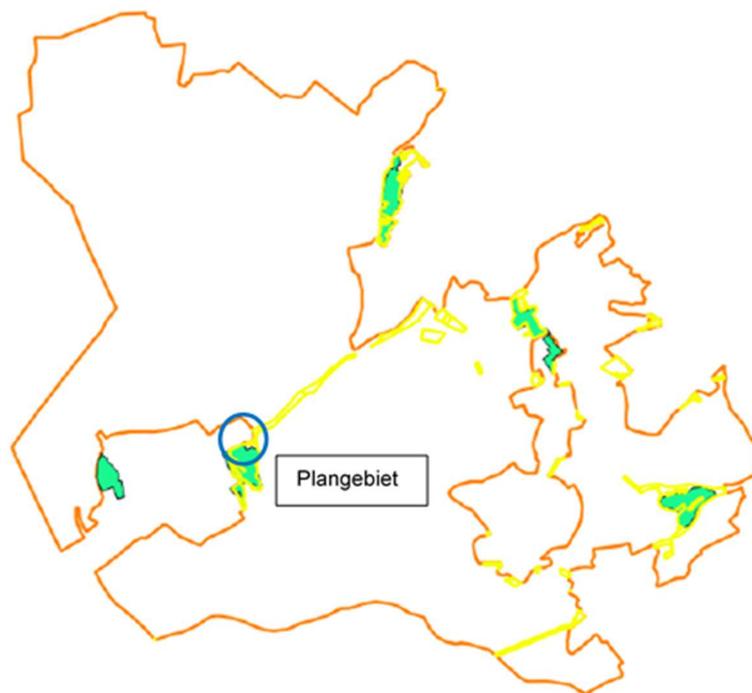


Abb.: Vorkommen von Lebensstätten des Großen Feuerfalters (*Lycanea dispar*) innerhalb des FFH Gebiet Warndt (aus Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt)

Spanische Flagge Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), Code 1078, Anh II FFH-RL, RLD V, RLS *) ist eine Nachtfalter-Art aus der Familie der Bärenspinner. Sie kommt in einer Vielzahl von Habitaten vor. Generell bevorzugt die Art struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Hochstaudenfluren, Säumen und Magerstandorten. Falter, wie auch Raupen ernähren sich polyphag und weisen somit ein breites Spektrum an Nahrungspflanzen auf. Als Haupt-Nahrungspflanzen wird von den Adulten Falter Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), sowie gewöhnlicher Dost (*Oreganum vulgare*) bevorzugt. Die Raupen ernähren sich vor der Überwinterung von Kräutern und Stauden (z.B.: Kleiner Wiesenknopf, Klee, Greiskraut, Brennessel, Huflattich). Nach der Überwinterung werden zusätzlich Gehölze als Nahrungsquelle genutzt

⁹ Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche], Milvus GmbH

(z.B. Brombeere, Himbeere, Hasel, Sal-Weide).¹⁰

Im Plangebiet wurden mögliche Raupen-Nahrungspflanzen wie zum Beispiel Salweiden (*Salix caprea*) oder Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und Brennnesseln nachgewiesen. Ein Vorkommen der Spanischen Flagge innerhalb des Untersuchungsgebietes ist demnach nicht auszuschließen.

Der Verlust vereinzelter Raupennahrungspflanzenbestände hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Natura2000-Gebiet. Die Art ist derzeit im Saarland nicht gefährdet.

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG sind nicht Inhalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie werden im Artenschutzfachbeitrag gesondert abgehandelt.

Hirschkäfer

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Code 1083, Anh II FFH-RL, RLD 2, RLS K.A.) ist ein bis 80 mm langer Käfer aus der Familie der Schröter. In Deutschland ist die ehemals flächendeckend verbreitete Art jedoch nur noch in kleinen Vorkommen anzutreffen. Die Art benötigt als Brutbäume alte, verletzte Laubbäume (insbesondere Eichen) oder Totholz. Hierbei kann die Zeitspanne von der Entwicklung vom Ei bis zum Käfer fünf bis acht Jahre andauern.¹¹

Da das Plangebiet sich zu einem großen Teil aus Hochstaudenfluren und Hecken zusammensetzt, ist ein Vorkommen des Hirschkäfers in diesem Bereich auszuschließen. Totholz und Altholzbestände sind jedoch im Sukzessionswald zwischen dem Natura 2000 Gebiet und dem Planbereich zu finden. Ein Vorkommen des Hirschkäfers innerhalb dieses Bereiches lässt sich somit nicht endgültig ausschließen.

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind allerdings keine Brutbäume bzw. Totholzbereiche, die für den Hirschkäfer geeignet wären, vorhanden. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Natura-2000-Gebiet werden somit ausgeschlossen.

Kammolch

Der Kammolch (*Triturus cristatus*, Code 1166, Anh II, IV FFH-RL, RLD 3, RLS 3) ist als unauffällig gefärbtes, nachtaktives Tier leicht zu übersehen. Die meiste Zeit des Jahres halten sich Kammolche im Wasser auf. Hierbei werden insbesondere Gewässer bevorzugt, die kein Vorkommen von räuberischen Fischen aufweisen und einen ausgeprägten Uferbewuchs sowie submersen Bewuchs aufzeigen. Für den Landlebensraum der Tiere werden Habitate mit vielen Versteckmöglichkeiten wie Kleinsäugerbaue oder Holz-/Steinhaufen im Baumwurzelbereich präferiert. Diese Verstecke sollten sich in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Gewässern befinden. Generell eignen sich für das Vorkommen von Kammolchen somit größere Bestände von Feuchtgrünland mit ausreichender Anzahl von Kleingewässern im Wechsel mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern.¹²

Auf der Vorhabenfläche ist ein künstliches technisches Kleingewässer (Absetzbecken für Prozesswasser/ Schleifwasser) vorhanden.

Nach der Natura 2000-Managementplanung von 2015 ist jedoch kein bekanntes Vorkommen des Kammolches innerhalb des FFH-Gebietes mehr bekannt¹³.

¹⁰ www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078

¹¹ <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten/lucanus-cervus-linnaeus-1758.html>

¹² <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus.html>

¹³ Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche], Milvus GmbH

Da das vorhandene technische Absetzbecken keine submerse Krautschicht aufweist, ist es als Laichhabitat und Lebensraum für den Kammmolch ungeeignet. Auch sind keine optimalen terrestrischen Lebensraumstrukturen vorhanden. Negative Auswirkungen auf das Vorkommen der Art und den Erhaltungszustand im Natura2000-Gebiet durch das Bauvorhaben und den Betrieb sind demnach nicht anzunehmen.

Bechsteinfledermaus Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323, Anh II, IV FFH-RL, RLD 3, RLS 2) kommt vor allem in **alten und feuchten Laub- und Mischwäldern** mit einem hohen Strukturen-Reichtum und ausreichend Totholz vor. Ein Vorkommen ist aber auch in Kiefernwäldern, in Waldnähe gelegenen Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand möglich. Jagdhabitats liegen aufgrund der hohen Nahrungsdichte zum Beispiel entlang von Waldbächen oder in halb-offenen Landschaften. Fichtenaufforstungen oder Dickungen hingegen werden eher gemieden. Als Überwinterungsstätten können unterirdische Anlagen wie zum Beispiel Keller oder Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder Bergwerken dienen. Auch hohle Bäume sind ein mögliches Quartier der Bechsteinfledermaus.¹⁴

Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus kann aufgrund der vorhandenen, für die Art günstigen, Wald- und Bachstrukturen im Randbereich des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Diese machen jedoch nur einen geringen Anteil des Plangebietes aus. Aufgrund der Ausdehnung des angrenzenden Natura 2000 Gebietes muss nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art und ihren Lebensraum ausgegangen werden. Der Verlust von potenziellem Jagdhabitat aufgrund der Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Jagdhabitat für diese Waldart handelt.

Großes Mausohr Als Wärme liebende Art ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324, Anh II, IV FFH-RL, RLD 3, RLS 3) in Mitteleuropa an menschliche Siedlungen zur Quartierwahl gebunden. Als Sommerquartiere nutzen die Tiere warme und geräumige Dachstühle alter Häuser, Schlösser und Kirchen. Vereinzelt trifft man männliche Tiere in Nistkästen oder Baumhöhlen an; unterirdische Quartiere werden im Sommer in unseren Breiten nicht angenommen. Den Winterschlaf zwischen Oktober und April verbringt das Große Mausohr solitär oder in kleinen Gruppen in der Regel unterirdisch in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern bei einer bevorzugten Temperatur von 7 - 8 °C. Winter- und Sommerquartier können über 100 km voneinander entfernt liegen. Als Nahrung werden vor allem Laufkäfer erbeutet, die direkt vom Boden aufgenommen werden (Ansitzjagd), aber auch andere Käferarten (Maikäfer, Mistkäfer) sowie Grillen, Heuschrecken und große Nachtfalter dienen als Nahrung. Als **Jagdgebiet** werden **lichte Wälder, Obstbauplantagen und angrenzende offene landwirtschaftlich genutzte Flächen** (z. B. kurzgrasige Wiesen) genutzt.¹⁵

Es ist festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben weder direkte Verluste von Individuen noch erhebliche Verluste bzw. Veränderungen von potenziellen Lebensräumen des Großen Mausohrs anzunehmen sind.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen

¹⁴<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/bechsteinfledermaus-myotis-bechsteinii.html>

¹⁵ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/grosses-mausohr-myotis-myotis.html>

Mausohrs erkennen. Durch die geplanten Maßnahmen kann es lediglich zu Verlusten kleinerer Teile des Jagdreviers kommen. Es erfolgt keine Beseitigung ganzer Lebensräume.

Wochenstuben oder essentielle artspezifische Lebensräume (Jagdreviere) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Wespenbussard

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072, VSRL-Anh. 1, RLD V, RLS *) ist ein Brutvogel **größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen-, und Laubmischwälder**. Er bevorzugt Landschaften mit einem häufigen Wechsel zwischen Wald und Offenland. Zur Brut werden insbesondere Altholzbestände genutzt. Seine Verbreitungsschwerpunkte sind oft in Räumen welche durch Seen, Flüsse oder Bäche gegliedert werden. Wespenbussarde gehen an Waldrändern, im Wald oder auf Lichtungen oder Waldwiesen auf die Jagd. Flächen ohne verdichteten oder sonstig beeinträchtigten Boden die für die Bodennester von Wespen geeignet sind stellen ein geeignetes Jagdhabitat dar.¹⁶

Ein Vorkommen des Wespenbussards lässt sich aufgrund der vorhandenen Waldsaum- und Bachstrukturen am Rand des Plangebietes nicht vollständig ausschließen. Aufgrund der Ausdehnung des angrenzenden Natura 2000 Gebietes muss jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art und ihren Lebensraum im Natura2000-Gebiet ausgegangen werden. Horste der Raubvogelart sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Art ist im Saarland ungefährdet, so dass davon auszugehen ist, dass der Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern wird.

Ziegenmelker

Der Ziegenmelker (*Caprimuglus europaeus*, Code A224, VSRL-Anh. 1, RLD 2, RLS 0) brütet in Deutschland in **halboffenen Lebensräumen**. Er bevorzugt im Allgemeinen sandige Böden mit eingestreuten Pioniergehölzen ohne geschlossene Vegetationsdecke. Er kann in lichten Kiefernwäldern, Heideflächen trockenen Waldlichtungen und Waldrändern, degenerierten Hochmoorstandorten oder Binnendünen gefunden werden. Ausschlaggebend für sein Vorkommen sind hierbei insbesondere vorhandene Flugkorridore und Freiflächen.¹⁷

Ein Vorkommen des Ziegenmelkers kann ausgeschlossen werden, da im Plangebiet kein geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Nach der aktuellen Roten Liste des Saarlandes gilt der Ziegenmelker als ausgestorben.

Grauspecht

Grauspechte (*Picus canus*), Code A234, VSRL-Anh. 1, RLD V, RLS 1) bewohnen bevorzugt Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Neben Auwäldern oder grenzlinienreichen Laubwäldern werden zudem Streuobstbestände oder Parkanlagen besiedelt. In höheren Lagen ist zudem eine Besiedelung von Nadelholzbeständen möglich. Eine Voraussetzung für das Vorkommen der Art sind Altholzbestände, die geeignete Brut und Schlafbäume bieten. Aber auch das Vorhandensein von generellem Strukturreichtum sowie niedrigwüchsigen Flächen zur Nahrungssuche am Boden und lichten Strukturen und Waldwiesen sind ausschlaggebend für das Vorkommen der Art. Die Nahrung des Grauspechtes besteht vornehmlich aus Ameisen oder sonstigen Insekten sowie Beeren.¹⁸

¹⁶ <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V034>

¹⁷ <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V039>

¹⁸ <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V009>

Der letzte Nachweis eines Grauspechtes in der direkten Umgebung des Plangebietes stammt aus dem Jahr 1988¹⁹. Trotz dieses lange zurückliegenden Nachweises ist eine Eignung des nördlich und östlich gelegenen Hainbuchenwald als Habitat für Grauspechte nach wie vor gegeben.

Innerhalb des Vorhabengebiets fehlt stärkerer Baumbewuchs, der für die Anlage von Spechthöhlen geeignet sind. Somit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungssuche durch den Grauspecht lässt sich aufgrund der vorhandenen Waldsaum- und Bachstrukturen am Rand des Plangebietes allerdings nicht vollständig ausschließen.

Aufgrund der Ausdehnung der umfangreichen Waldstrukturen im angrenzenden Natura 2000 Gebiet muss jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art und ihren Lebensraum und somit auf den Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht (*Drycopus martius*, Code A236, VSRL-Anh. 1, RLD*, RLS*) ist eine anpassungsfähige Vogelart, die imstande ist, in sehr unterschiedlichen Lebensräumen erfolgreich zu brüten. Die Optimalhabitate der Art mit den höchsten Siedlungsdichten bilden wahrscheinlich **submontane bis montane Buchenwälder**, in die vor allem Fichten und Tannen eingestreut sind. In geringeren Dichten kommen Schwarzspechte jedoch in beinahe jedem Waldtyp vor, solange ein gewisses Angebot an Gehölzen für die Anlage von Brut- beziehungsweise Schlafhöhlen vorhanden ist und ein ausreichendes Nahrungsangebot besteht. Wichtiges Requisit eines guten Schwarzspechtbiotops sind vermodernde Baumstumpen, liegendes Totholz sowie von Arthropoden befallene Bäume, doch auf Grund seines sehr großen Aktionsraumes vermag dieser Specht auch weitgehend gepflegte Wirtschaftswälder zu besiedeln. Oft sind die Gehölze, in denen Schwarzspechte brüten, auffallend klein und fragmentiert, obwohl große, zusammenhängende Waldgebiete zu den bevorzugteren Habitaten gehören. Bei ausreichender Duldung scheut die Art auch die unmittelbare Nähe menschlicher Anwesenheit nicht und brütet gelegentlich auch in großen Parks. Die Baumzusammensetzung der Schwarzspechthabitate scheint nur von sekundärer Bedeutung zu sein. Ebenso ist die Altersstruktur der besiedelten Waldgebiete sehr unterschiedlich²⁰.

Innerhalb des Vorhabengebiets fehlt stärkerer Baumbewuchs, der für die Anlage von Spechthöhlen geeignet ist. Somit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungssuche durch den Schwarzspecht lässt sich aufgrund der vorhandenen Waldsaum- und Bachstrukturen am Rand des Plangebietes allerdings nicht vollständig ausschließen.

Aufgrund der Ausdehnung der umfangreichen Waldstrukturen im angrenzenden Natura 2000 Gebiet muss jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art und ihren Lebensraum und somit auf den Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Mittelspecht

Der Mittelspecht (*Dendrocops medius*, Code A238, VSRL-Anh. 1, RLD V, RLS*) ist eine Art der **Hartholzauen und alter staunasser Laubmischwälder**. Als Brutbäume werden **bevorzugt Eichen** genutzt, doch auch die Nutzung anderer rau-

¹⁹ https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Arten_Biotopschutz/MapServer/WmsServer?VERSION=1.1.1&REQUEST=GetFeatureInfo&SERVICE=WMS&WIDTH=1538&HEIGHT=650&SRS=EPSG:25832&BBOX=335924.5,5450577,337419.5,5451209&FORMAT=image/png&INFO_FORMAT=text/html&EXCEPTIONS=application/vnd.ogc.se_xml&X=679&Y=379&FEATURE_COUNT=100&LAYERS=ABSP_Artpool&QUERY_LAYERS=ABSP_Artpool&STYLES=default

²⁰ <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V025>

borkiger Altstämme ist möglich. In reich strukturierten, anthropogen geprägten Sekundärbiotopen wie zum Beispiel Streuobstwiesen oder Parks kann die Art ebenfalls angetroffen werden. Allgemein gilt, dass die Bestandsgröße in der Regel mit einer Zunahme des Anteils von alten Eichen steigt.²¹

Ein Vorkommen des Mittelspechts lässt sich aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen im weiteren Umfeld des Plangebietes im Schutzgebiet nicht vollständig ausschließen. Im Vorhabenbereich selbst fehlen entsprechende Habitatstrukturen.

Aufgrund der Ausdehnung des angrenzenden Natura 2000 Gebietes als Hauptlebensraum wird nicht von erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Art und ihren Lebensraum und somit auf den Erhaltungszustand ausgegangen.

Neuntöter

Der Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338, VSRL-Anh. 1, RLD V, RLS*) bewohnt insbesondere extensiv genutzte Mager- und Trockenrasen, Heidelandschaften halboffene Feuchtwiesen und –weiden sowie offen gelassene Weinberge, die durch Kleingehölze und Sukzessionsbrachen gegliedert sind. Zudem ist ein Vorkommen in extensiv beweideter Agrarlandschaft, in den Randbereichen von Niederungen und Hochmooren oder an Waldrändern möglich. Ausschlaggebend für das Vorkommen des Neuntötters sind hierbei vor allem dornige Strauch-Strukturen in Kombination mit kurzrasigen oder vegetationsarmen Nahrungshabitaten.

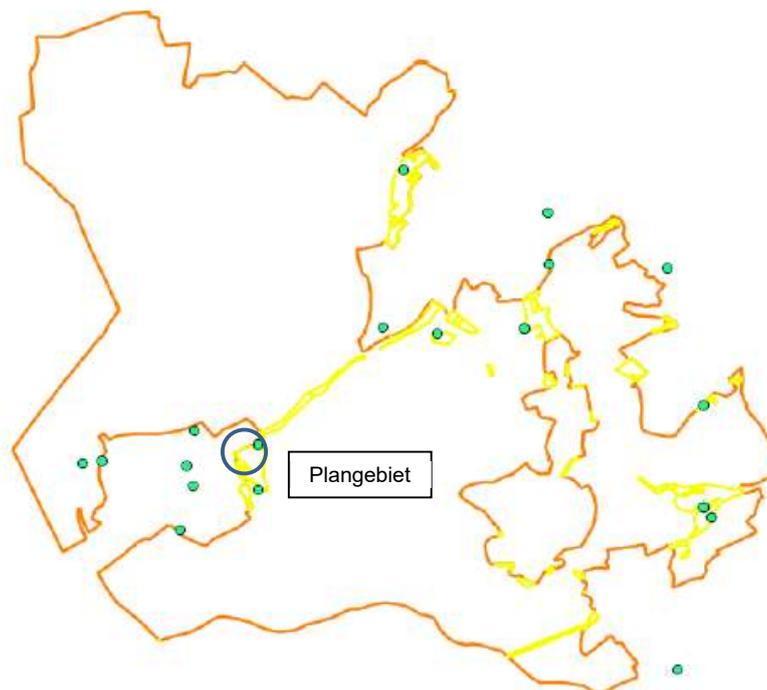


Abb.

Bekanntes Vorkommen des Neuntötters (*Lanius collurio*) innerhalb des FFH Gebiet Warndt (aus Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt)

Es liegen keine geeigneten Brutplätze und Nahrungshabitats im Bereich des Plangebietes vor. Nach der Natura 2000-Managementplanung von 2015 ist jedoch ein Vorkommen des Neuntötters in der Umgebung des Plangebietes (Offenlandstrukturen südlich Lauterbachs, Entfernung > 120 m) bekannt.²²

Ein Vorkommen der Art als Nahrungsgast im Einflussbereich des Plangebietes

²¹ <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V015>

²² <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V017>

kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Erschließung des Vorhabenbereiches ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art und ihren Lebensraum und somit auf den Erhaltungszustand auszugehen.

6 KUMULATION

Summationswirkungen mit anderen vergleichbaren Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Bestandteile des Natura 2000 - Gebiets führen könnten, sind nicht zu erwarten. In Anwendung des „Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“²³ ist hinsichtlich des möglichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten zu beachten, dass diese nur dann relevant sind, wenn vom zu prüfenden geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auf das zu prüfende Schutzgebiet zu erwarten sind.

7 ZUSAMMENFASSUNG / PROGNOSE / FAZIT

Zusammenfassung Der Vorhabenbereich (Gewerbefläche des Bebauungsplanes) liegt in einer Entfernung von ca. 50 m zum Natura2000-Gebiet „Warndt“, das gleichzeitig per Verordnung als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt ist. Somit wird nicht in Flächen des Gebiets eingegriffen.

Inwieweit erhebliche Auswirkungen auf relevante Tierarten des Natura2000-Gebiets auftreten können, wird zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2: *Tabellarische Aufführung der Arten aus Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, welche als Schutzziele für das angrenzende FFH-Gebiet aufgeführt sind*

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Richtlinie	Auswirkungen auf Erhaltungszustand im Natura2000-Gebiet
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm- Azurjungfer	FFH-Anh. II	Nein: keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
1060	<i>Lycanea dispar</i>	Großer Feuerfalter	FFH-Anh. II, IV	Nein, nur vereinzelt Raupennahrungspflanzen im Plangebiet
1078*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	FFH-Anh. II	Nein, nur vereinzelt Raupennahrungspflanzen im Plangebiet
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	FFH-Anh. II	Nein, keine Biotopbäume im Plangebiet
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	FFH-Anh. II, IV	Nein, keine geeigneten Laichgewässer im Plangebiet
1323	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	FFH-Anh. II, IV	Nein, keine Quartierbäume im Plangebiet, kein essenzielles Jagdgebiet
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	FFH-Anh. II, IV	Nein, keine Quartierbäume im Plangebiet, kein essenzielles Jagdgebiet
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbusard	VSR-Anh. I	Nein, keine Horste im Plangebiet, kein essenzielles Jagdgebiet
A224	<i>Caprimuglus europaeus</i>	Ziegenmelker	VSR-Anh. I	Nein, keine Habitatstrukturen im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	VSR-Anh. I	Nein, keine geeigneten Brutbäume im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	VSR-Anh. I	Nein, keine geeigneten Brutbäume im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat

²³ Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung a.a.O., S. 21

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Richtlinie	Auswirkungen auf Erhaltungszustand im Natura2000-Gebiet
A238	<i>Dryocopus medius</i>	Mittelspecht	VSR-Anh. I	Nein, keine geeigneten Brutbäume im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat
A338	<i>Lanis collurio</i>	Neuntöter	VSR-Anh. I	Nein, keine geeigneten Bruthabitatstrukturen im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	VSR-Anh. I	Nein, keine Lebensraumstrukturen und Nahrungshabitate im Plangebiet

Prognose

Baubedingte Wirkfaktoren sind nur zeitlich und räumlich sehr begrenzt. Auswirkungen, die die Erhaltungsziele bzw. relevanten Lebensraumtypen und Arten auf Dauer erheblich negativ verändern könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie akustische und optische Beeinträchtigungen sowie durch Bewegungen (Fahrzeuge / Menschen) haben weder Auswirkungen auf die Lebensraumtypen noch auf die Zielarten des o.a. Natura 2000 - Gebiets.

Durch das geplante Vorhaben kommt es weder zu einer direkten Inanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des Natura 2000-Gebiets oder daran angrenzend, noch zu einer Beeinträchtigung der Standortbedingungen, die für die Ausbildung bzw. für die Erhaltung der Lebensraumtypen entlang des Lauterbachs bachabwärts bzw. in den angrenzenden Waldstandorten entscheidend sind.

Die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind, werden nicht beeinträchtigt.

Deshalb ist weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, noch eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Natura 2000 - Gebiets zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Wechselwirkungen und Vernetzungsfunktionen mit den weiteren Teilflächen des Natura 2000-Gebiets oder weiteren umliegenden Natura 2000 – Gebieten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Fazit

Das Vorhaben hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die abschließende Entscheidung, ob eine weitergehende Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, obliegt der Fachprüfbehörde / Genehmigungsbehörde.

Anhang 1: Quellenverzeichnis

Gesetze /

Verordnungen

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) - „**VSRL**“

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) - „**FFH-RL**“

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

Rote-Listen 2020 Saarland (<https://rote-liste-saarland.de/>)

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Allgemein:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN, & E. SCHRÖDER, (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 454 S.

GeoPortal: Saarland [<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004, Bundesministerium f. Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Köppel et. al. (2004), Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

[http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/ \(...\)](http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/)

[http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)

[http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)

Weichtiere / Krebse / Fische /

Rundmäuler

https://www.saarland.de/muv/DE/portale/jagdundfischerei/informationen/fischerei/fische-krebse-imsaarland/fische-krebse-imsaarland_node.html

SCHINDLER, H. & FREY, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSON, 1788 (Unionoida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings *Rhodeus amarus* (BLOCH, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae), in: Abh. DELATTINIA 39: 169 - 188

ZETTLER, M. & v. WACHLIN (2010): Verbreitung der Gemeinen Flussmuschel *Unio crassus* nach BfN (Karte, Stand 2007).

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf

Schmetterlinge:

WERNO, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf

- Käfer: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)
Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
Hirschkäfer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- Amphibien/
Reptilien: DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf
FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4.
KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 229-256.
KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.
LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77. Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. *Abhandlungen Delattinia* 31: 47-55.
- Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- Säugetiere: BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
HERRMANN, M. & KNAPP, J. (2007) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777) im Saarland.
<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland/>
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/bilder/presse/wildkatze/wildkatzenvorkommen_karte.jpg
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Kontakt:

St. Johanner Markt
Kronenstraße 10-12
D-66111 Saarbrücken
Telefon: +49 (0) 681 / 958 129 95
Telefax: +49 (0) 681 / 958 129 94
E-Mail: info@gww-gmbh.eu
Internet: www.gww-gmbh.eu

Bankverbindung:

Institut: Sparkasse Saarbrücken
BIC: SAKSDE55XXX
IBAN: DE10 5905 0101 0067 0661 26

Firmendaten:

Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Thomas Wittek
Rechtsform: GmbH
Sitz: Saarbrücken
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken
Handelsregister: HRB 101654
USt-IdNr.: DE294922676

Hydrogeologische Stellungnahme zur Erweiterung einer Lagerfläche in der Wasserschutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Lauterbachtal

Auftraggeber:

Tim Boor GmbH
Hauptstraße 1
66333 Völklingen-Lauterbach
+
GZBau GmbH
Am alten Forsthaus 9
66333 Völklingen-Lauterbach

Auftragnehmer:

GWV GRUNDWASSER + WASSERVERSORGUNG GMBH
St. Johanner Markt
Kronenstraße 10-12
66111 Saarbrücken

Bearbeiter:

F. Mosmann, M.Sc. Geow.
Dipl.-Geol. T. Wittek

Datum:

27.01.2022

Inhalt

	Seite
1. Ausgangssituation, Aufgabenstellung.....	3
2. Beschreibung der Maßnahme	4
3. Übersicht Geologie und Hydrogeologie	5
3.1 Geologie	5
3.2 Hydrogeologie, Hydrologie und Deckschichten	7
4. Grundwassermodell Saarland – Grundlagen, Methodik und Eingangsdaten	10
5. Bewertung der geplanten Baumaßnahme	12
6. Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase.....	18
6.1 Gefährdungspotenziale für das Grund- und Trinkwasser	19
6.2 Grundsätzliches Verhalten bei den anstehenden Erd- und Tiefbauarbeiten.....	20
6.3 Vermeidung bzw. Minimierung von Risiken für das Grund- und Trinkwasser.....	20
6.4 Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen in der Wasserschutzzone II.....	21

1. Ausgangssituation, Aufgabenstellung

Ausgangssituation/Aufgabenstellung

Herr Boor und Herr Zambito planen mit Ihren Firmen die Erschließung einer gemeinsamen Lagerfläche an der Hauptstraße in Lauterbach. Hierzu wurde durch die Fa. Agsta Umwelt GmbH eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ erarbeitet und die Antragsunterlagen zur Prüfung an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) weitergegeben. Bei der Prüfung der Unterlagen durch das LUA hat sich herausgestellt, dass die zu erschließende Fläche in der Nähe der Trinkwasserbohrung 11a gelegen ist und in Wasserschutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Lauterbachtal der energis liegt.

In einer ersten Prüfung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (Schreiben vom 30.01.2020, Az.:01/meu/A-34368-7) wurde die Fläche fälschlicherweise in die geplante Wasserschutzzone III eingeordnet. In der Stellungnahme (AZ: 20-56/VW/Le vom 06.05.2021) wurde die Fläche richtigerweise in die geplante Wasserschutzzone II eingeordnet und ein Nachweis gefordert, dass das Grundwasser durch die Baumaßnahme weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird.

Das entsprechende Wassergewinnungsgebiet „Lauterbachtal“ der energis Netzgesellschaft mbH ist zwar noch nicht mittels Rechtsverordnung als Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser festgesetzt, dennoch ergeben hinsichtlich baulicher Maßnahmen und Eingriffe in den Untergrund besondere Einschränkungen, d.h. Gebote und Verbote gelten. Für die geplante Baumaßnahme werden Deckschichteneingriffe (Oberbodenabtrag) erforderlich, die insbesondere in Wasserschutzzonen II Tatbestände darstellen, die in der Regel nicht bzw. nur eingeschränkt und mit Vorgaben und/oder nach besonderer behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig sind.

Mit diesem Gutachten sollen die notwendigen baulichen Maßnahmen und Eingriffe in den Untergrund im geplanten Gebiet beschrieben und im Hinblick auf den Grundwasserschutz bewertet werden.

Insbesondere wird hier auf die geforderten Aspekte der Stellungnahme des LUAs (AZ: 20-56/VW/Le vom 06.05.2021) eingegangen:

- Auswirkungen der erforderlichen Rodungen auf die zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen (Grundwasserneubildung, Nitratfreisetzung etc.)
- Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten durch die Baumaßnahme.
- Auswirkungen der Planungen auf die Grundwasserneubildung, z.B. durch Versiegelung.
- Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase.
- Aussagen zur Entwässerung und Abwasserbeseitigung und zur Niederschlagswasserbehandlung.
- Aussagen zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung).
- Aussagen zur Sicherung der Trinkwasserbohrung „11a“ während der Bauphase.

Anhand eines vorhandenen numerischen Grundwasserströmungsmodells wird betrachtet, inwiefern das Gewinnungsgebiet durch die anstehenden baulichen Maßnahmen bei den gegenwärtigen Förderverhältnissen (Verteilung der Entnahmen) potenziell betroffen wäre. Bislang ist nur bekannt, welche Wasserschutzzone betroffen ist, jedoch nicht, ob neben der formalen Betroffenheit bei der gegenwärtigen Förderkonstellation die Baumaßnahme wirklich im Einzugsgebiet des Brunnens liegt.

Betrachtet wird der gegenwärtige Regelbetrieb zur Grundwasserförderung. Hierfür erforderliche Brunnenbetriebsangaben wurden unsererseits bei der energis-Netzgesellschaft mbH abgefragt. Zudem wurde geprüft ob bzw. wie der Brunnen, im Einzugsgebiet der Maßnahmen liegend, während der Maßnahmenrealisierung mit baulichen Eingriffen in den Untergrund genutzt werden könnte, so dass dieser nach Möglichkeit keinen Grundwasserzstrom bekommt. Maßgeblich für die entsprechende Beurteilung ist in diesem Zusammenhang die Erstellung von Grundwasserisolinien- und -schlierenplänen.

2. Beschreibung der Maßnahme

Die Fa. Agsta Umwelt GmbH hat eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ erarbeitet. Die Änderungen betreffen die Parzellen 39/11, 40/5, 39/10, 39/8, Teile von 250/54, 40/6, 38/4, 38/5, 38/2, 39/5, 39/6 der Gemarkung Lauterbach im Flur 2. Die Gesamtfläche der aufgeführten Parzellen umfasst ca. 5.650 m². Alle Parzellen liegen in der Wasserschutzzone II des Brunnens Lauterbachtal 11a im geplanten Wasserschutzgebiet „Lauterbachtal“.

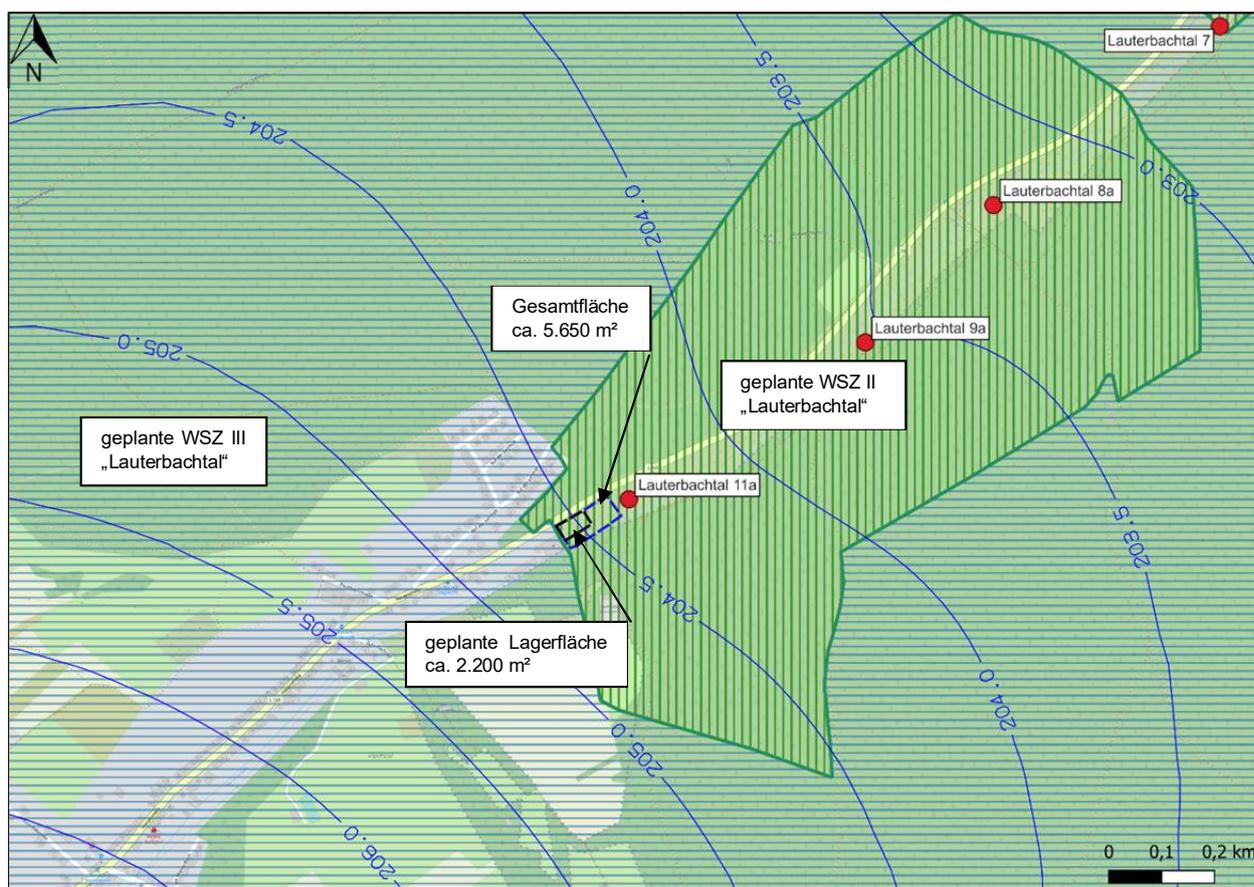


Abb. 1: Übersichtslageplan: Die geplante Lagerfläche (schwarz gestrichelte Linie) befindet sich am Rand der geplanten WSZ II des geplanten WSG Lauterbachtal. Ebenfalls dargestellt sind die Grundwassergleichen der freien Oberfläche.

Von diesen Flächen soll aus den Parzellen 39/11, 40/5, 39/10, 39/8 und teilweise 250/54 ein eingeschränktes Gewerbegebiet entstehen mit einer Gesamtfläche von ca. 2.200m². Hiervon dürfen laut geplanter Änderung des Bebauungsplans 1.800 m² (ca. 60x30m) bebaut werden. Die Gewerbefläche grenzt an die bestehende Bebauung im Westen an. Herr Boor und Herr Zambito planen auf dieser Fläche in einem ersten Schritt eine Lagerfläche zu errichten. Weiterhin gibt es Überlegungen in ein paar Jahren auf dieser Fläche eine Lagerhalle zu errichten. Die kürzeste Distanz zwischen der geplanten Lagerfläche und des Trinkwasserbrunnens 11 a (nordöstlich der Fläche) der energis Netzgesellschaft mbH beträgt ca. 85 m.

Nach einer ersten Prüfung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (Schreiben vom 30.01.2020, Az.:01/meu/A-34368-7) wurde die Fläche fälschlicherweise in die geplante Wasserschutzzone III eingeordnet. In diesem Schreiben wurden Vorgaben gemacht unter welchen Bedingungen eine Lagerfläche errichtet werden darf:

1. Die Deckschicht der Lagerfläche soll wasserundurchlässig sein. Hierzu zählen:
 - o Betondecken nach ZTV Beton-StB 07;
 - o Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07;
 - o Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 1.2/1.5-C 1.6/20, d = 1.0 cm).
2. Die auf der Lagerfläche anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
3. Für die Ausführung vorgesehene Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht (www.saarland.de/dokumente/thema_Abfall/M2Q_Gesamt_sl_Sept_2005_Endfassung.pdf)
4. Auf der Lagerfläche dürfen keine wassergefährdenden Stoffe oder damit beaufschlagte Materialien gelagert bzw. mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

3. Übersicht Geologie und Hydrogeologie

3.1 Geologie

Quartäre Lockersedimente

Im Talbereich des Lauterbachs sind sehr junge Lockermassen als oberste Schichtfolge über den Festgesteinen abgelagert. Im oberen Bereich dieser Lockermassen sind meist feinkörnig, ton-, schluff- und feinsandreiche, für das Grundwasser nur geringdurchlässige Auensedimente abgelagert. Die Auensedimente werden von der Sandsteinverwitterungszone unterlagert, die aus dicht gelagertem, gut filterndem Sand gebildet wird. Die quartäre Lockermaterialablagerung der Talfüllungen ist nur wenige Meter mächtig.

Buntsandstein

Unterhalb der quartären Lockersedimenten steht der Mittlere Buntsandstein an. Er wird in die Trifels-, Rehberg- und Karlstalsformation untergliedert. In älteren Karten wird eine Differenzierung in den unteren sm 1 (Untere und Obere Rehbergformation) und den oberen sm 2 (Karlstalsformation) vorgenommen. Die Schichtfolge des sm1 wiederum wird in eine untere Folge sm1a und eine darüber lagernde Folge sm1b untergliedert. Im Bereich der geplanten Lagerfläche steht überall sm 1a (Untere Rehbergformation) an. Die unteren Meter des sm 1a werden durch ein mehrere Meter mächtiges Konglomerat bzw. einen konglomeratischen Sandstein gebildet. Unter dem Begriff Konglomerat wird vereinfachend erläutert ein grobkörniges klastisches Sedimentgestein verstanden, das eine feinkörnige Matrix besitzt. Eingeschaltet sind mehrere dezimetermächtige linsenförmige dunkelrotbraune Tonlagen. Ins Hangende verliert das Gestein zunehmend seine konglomeratischen Eigenschaften. Der obere Bereich des sm 1b besitzt eine sandige Charakteristik. Er wird durch fein- bis mittelkörnige Sandsteine mit Schluffanteilen aufgebaut. Dieser Teil der Schichtfolge wird durch Sandsteine mit einer abnehmenden Bedeutung der eingestreuten Gerölle dominiert.

Der sm2 wird durch mürbe feinkörnige schwach gebundene Sandsteine aufgebaut. Ins Hangende nimmt die Festigkeit der Sandsteinbänke zu und es entsteht eine Wechsellagerung zwischen mürben Sandsteinen und härteren Sandsteinbänken. In den oberen mehreren Zehner Metern setzt Geröllführung ein. Eingeschaltet finden sich rotbraune Tonlagen. Der Mittlere Buntsandstein schließt nach oben durch die sog. Violette Grenzzone ab, die als chemisch-pedologisch überprägte Landoberfläche interpretiert wird.

Der Mittlere Buntsandstein ist eine überwiegend fluviatile Bildung, d. h. die das Gestein aufbauenden Sedimente sind vorwiegend durch Mechanismen fließenden Wassers im ariden bis semiariden Gebieten abgelagert worden. Untergeordnet können auch durch Wind abgelagerte Sedimente auftreten. Typisch für Sedimente dieses Ablagerungsmilieu sind die allgegenwärtigen Sedimentstrukturen (Schrägschichtungen), die den Sedimenttransport durch fließendes Wasser und sehr untergeordnet und selten belastbar nachweisbar durch Wind anzeigen.

Die Sandkörner im Mittleren Buntsandstein sind untereinander durch Bindemittel verkittet. U.a. durch diesen exemplarisch genannten gesteinsbildenden Prozess wird, stark vereinfachend beschrieben, ein Lockersediment d.h. ein Sand in ein Festgestein d.h. einen Sandstein überführt. Häufig treten tonige oder silikatische Bindemittel auf. Seltener kann dieser Verbund auch aus ferritischem Bindemittel bestehen. Andere Arten der Kornbindung, wie z.B. arkosische, karbonatische u. a. treten in ihrer Bedeutung zurück. Vor allem die silikatisch und ferritisch gebundenen Sandsteine verursachen bisweilen einen festeren Gesteinsverbund. Solche Schichten können auch morphologische Wirksamkeit entfalten und die Form der Geländeoberfläche beeinflussen. Die Gesteinseigenschaften prägen im Übrigen auch den geogenen Grundwasserchemismus mit und beeinflussen die Höhe der Grundwasserneubildung durch die Eigenschaften der aufgewitterten Gesteinsoberfläche. Auch sind sie mitverursachend für die Ausbildung der das Grundwasser schützenden Deckschichten (ungesättigte Zone über dem gesättigten Grundwasserleiter) einerseits und die mögliche Entstehung von Grundwasserstockwerken andererseits.

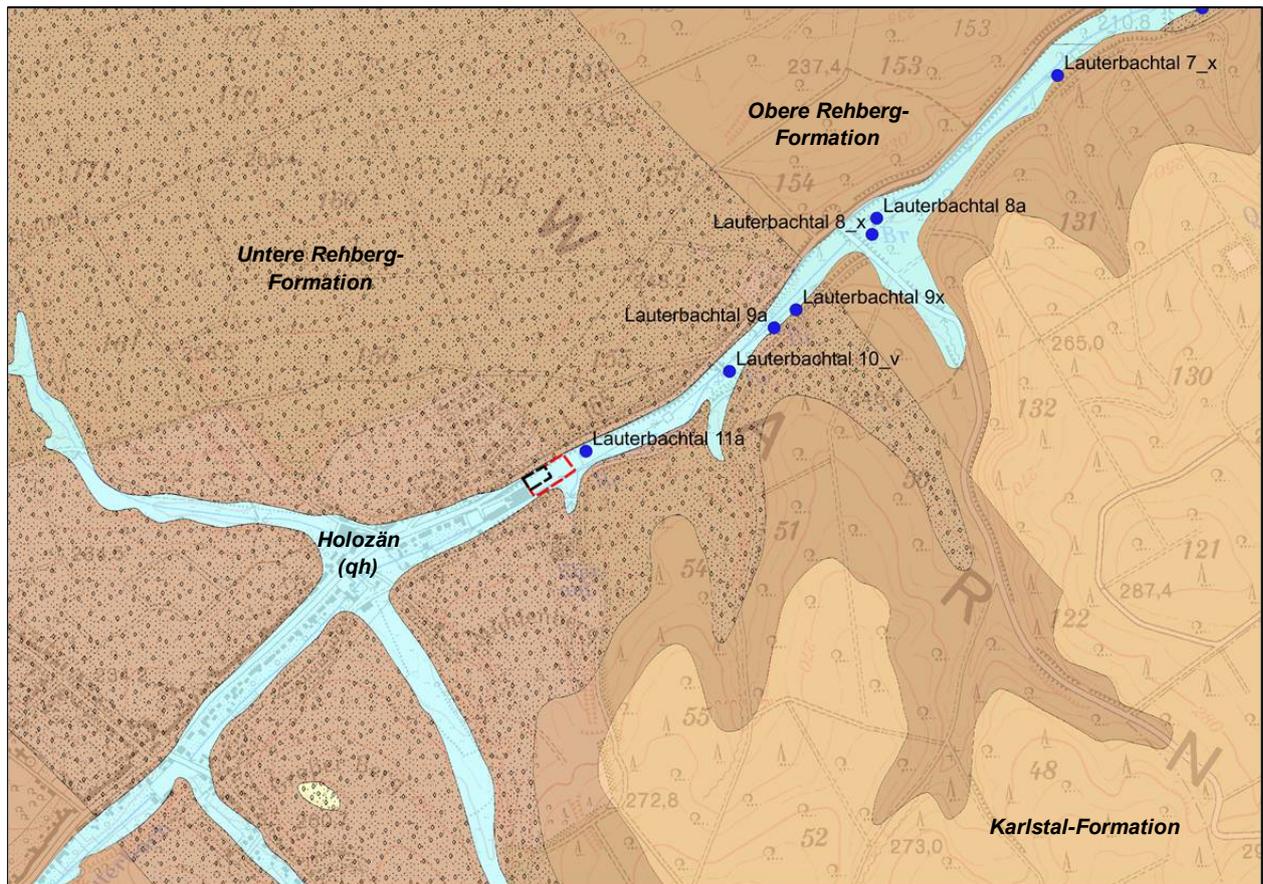


Abb. 2: Auszug aus der geologischen Karte des Saarlandes 1:25.000

3.2 Hydrogeologie, Hydrologie und Deckschichten

Quartär

Für das Grundwasserfließen und den Austausch von Grundwasser und Oberflächenwasser besitzen die geringmächtigen quartären Lockersedimente Bedeutung, für die direkte wasserwirtschaftliche Nutzung sind sie praktisch ohne Bedeutung. Klüfte und Verwerfungen im klassischen Sinne treten in den Lockersedimenten nicht auf. Das Grundwasserfließen ist an den Porenraum zwischen den Partikeln gebunden. Man spricht von einem reinen Porengrundwasserleiter.

Buntsandstein

Der Mittlere Buntsandstein repräsentiert einen Poren-Kluft-Grundwasserleiter, in dem das Grundwasser im Trenngefüge zirkuliert und im Porenraum eingespeichert wird, wobei die Bedeutung von Spalten und Klüften oberflächennah mit Zunahme der Aufwitterung zu Gunsten der Poren abnimmt. Die Wasserführung ist häufig auf bestimmte Horizonte bzw. Kluft- und Störungszonen konzentriert. Da Orientierung und Geometrie der Trenngefüge in weiten Grenzen variieren, sind Festgesteinsgrundwasserleiter wie der Buntsandstein eher inhomogenen und anisotropen Systemen zuzuordnen. Oft lassen sich bevorzugte Leit- und Speicherschichten differenzieren.

Im Mittleren Buntsandstein existieren tiefenabhängige Bereiche, die bezüglich ihrer hydrogeologischen Eigenschaften und hydraulischen Reaktion bei Beanspruchung durch Grundwasserentnahmen als Einheit relativ gleichförmig anzusehen sind und sich von unter- bzw. überlagernden Schichten abgrenzen lassen. Aufgrund ihrer tektonischen Überprägung stehen diese Bereiche jedoch miteinander in hydraulischem Kontakt. Unter normalen Strömungsbedingungen, d.h. wenn keine Förderung erfolgt, wirkt sich diese funktionale Stockwerksgliederung nur schwach auf Grundwasserfließvorgänge aus. In der Regel ist der Untergrund vollkommen wassergesättigt und es kommt nicht zum Abreißen von einzelnen Stockwerken.

Deckschichten

Die das Grundwasser überlagernden Gesteinsschichten (Deckschichten) sind von besonderer Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor oberflächennahen stofflichen Einträgen. Im Untersuchungsgebiet lassen sich differenzieren: quartäre Deckschichten, die Verwitterungszone des Mittleren Buntsandsteins und der ungesättigte Festgesteinsbereich des Mittleren Buntsandsteins.

Quartäre Deckschichten finden sich im Untersuchungsgebiet flächendeckend (Auensedimente). Aufgrund bindiger und organischer Bestandteile besitzen diese eine besondere Bedeutung für die Abschirmung des Grundwassers und den natürlichen Stoffrückhalt. Die unterlagernde Sandsteinverwitterungszone wird von dicht gelagertem, gut filterndem Sand eingenommen. Der Übergang der Sandsteinverwitterungszone zum Festgestein ist vor allem bei geringer Verfestigung des Buntsandsteins unscharf. Ein ungesättigter Festgesteinsbereich ist abhängig vom Standort (dortiger Grundwasserflurabstand) und der Bewirtschaftung des Grundwasserleiters (Pumpmulden der Gewinnungsbrunnen) nicht überall oder nur zeitweise ausgebildet.

Grundsätzlich ist von einer eher ungünstigen Deckschichtensituation im Hinblick auf die Schutzabschirmung des Grundwassers auszugehen, welche durch die natürliche Beschaffenheit des Mittleren Buntsandsteins und dessen Verwitterungszone bedingt wird. Aus der Sandsteinverwitterung gehen vorwiegend sandige oder sandig-kiesige Böden mit eher geringer Retardierungsleistung hervor, die bei dichter Lagerung und höherem Feinkornanteil je nach Mächtigkeit eine mittlere Schutzbedeutung besitzen können. Auensedimente mit bindigen und organischen Bestandteilen begünstigen jedoch die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Grundwasserdargebot Lauterbachtal

Das totale Grundwasserdargebot in einem Gewinnungsgebiet wird anhand der mittleren Grundwasserneubildung und des Einzugsgebietes bestimmt. Bei einer Entnahme des totalen Dargebotes werden ökologische Veränderungen befürchtet. Deshalb wird nur ein Teil des totalen Grundwasserdargebotes, das sog. nutzbare Dargebot für die Gewinnung von Grundwasser im Rahmen der Vergabe von Wasserrechten zugeteilt. Im Saarland hat sich die Nutzung eines 70-prozentigen Anteils des totalen Dargebotes als eine pragmatische Vorgehensweise herausgestellt, die im Verlauf der letzten 30 Jahre ökologische Beeinträchtigungen praktisch vermieden hat. Mit dieser Vorgehensweise werden die aus einem Gewinnungsgebiet förderbaren Wassermengen begrenzt. Dieses Vorgehen hat sich über viele Jahrzehnte bewährt. Die damit erreichte langfristige Balance zwischen der Entnahme von Grundwasser und der Grundwasserneubildung ist als ein Bewirtschaftungsziel explizit z.B. im Wasserhaushaltsgesetz formuliert. Verändern sich die Rahmenbedingungen für die Neubildung von Grundwasser oder stehen neue Methoden zu deren Bestimmung zur Verfügung, dann ist zu entscheiden, ob es sinnvoll ist, die Grundwasserneubildungsrate für ein Gebiet anzupassen.

Die Fläche des Einzugsgebietes für das Lauterbachtal wurde aus der ergänzten Bearbeitung des ökologischen Wasserversorgungskonzepts im Jahr 1995 durch die Fa. WPW Geoconsult GmbH¹ entnommen. Wird der Flächeninhalt mit der zugehörigen mittleren Grundwasserneubildung verrechnet, dann ergibt sich das in der folgenden Tabelle zusammengefasste totale und nutzbare Dargebot an Grundwasser für das Lauterbachtal.

Tab. 1: Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebotes in Anlehnung an die Überarbeitung des Ökologischen Wasserversorgungskonzeptes Saar Teilgebiet Südwest aus dem Jahr 1995.

Wassergewinnungsgebiet Bezeichnung	Betreiber	Fläche	Grundwasserneubildung	Totales Dargebot ÖWAV 1995	nutzbares Dargebot ÖWAV 1995 nachbearbeitet (70 %)
Einheit	-	[km ²]	[mm/a]	[m ³ /a]	[m ³ /a]
Lauterbachtal Gesamt	Energis GmbH	32,14	282,50	9.079.550	6.355.685

Das nutzbare Dargebot wird in der folgenden Tabelle mit den realen Entnahmen aus dem Jahr 2019 und dem Wasserrecht verglichen.

Tab. 2: Vergleich des nutzbaren Dargebotes, der vorhandenen Wasserrechte und der im Jahr 2019 real geförderten Wassermengen für das gesamte Gewinnungsgebiet Lauterbachtal.

Wassergewinnungsgebiet	Betreiber	Wasserrecht	reale Entnahme im Jahr 2019	nutzbares Dargebot ÖWAV 1995 nachbearbeitet (70 %)
Einheit		[m ³ /a]	[m ³ /a]	[m ³ /a]
Lauterbachtal	Energis GmbH	5.400.000	2.383.978	6.355.685

Der im Umfeld der geplanten Lagerfläche gelegene Brunnen 11a ist ca. 109 m tief. Nach einer Ausbauezeichnung reicht ein Sperrrohr bzw. Vollrohr bis in eine Tiefe von 33 m. Der Ringraum ist nach der Ausbauezeichnung mit Beton abgedichtet. Aus dem Brunnen wurde 2019 eine Gesamtmenge von ca. 360.000 m³/a Wasser gefördert. Dies entspricht etwa 15 % der Gesamtförderung im Jahr 2019.

Tab. 3: Ausbautiefe, Abdichtung und Förderung Gewinnungsbrunnen 11a

Bezeichnung	Q 2019	Abdichtung	Endtiefe
	[m ³ /a]	[m]	[m]
Lauterbachtal 11a	359.678	≈ 33	109

¹ WPW Geoconsult (1995): Verifizierung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen Süd-West-Saar.

4. Grundwassermodell Saarland – Grundlagen, Methodik und Eingangsdaten

Zur detaillierten Untersuchung der möglichen Betroffenheit der Trinkwassergewinnung Lauterbachtal durch die geplante Herstellung einer Lagerfläche wurde das numerische Grundwasserströmungsmodell „Erweitertes Grundwasserströmungsmodell Saarland“ verwendet, welches ursprünglich im Jahr 2007 vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben wurde und die Grundwasserverhältnisse einschließlich aller hydraulischen Randbedingungen wie Oberflächengewässer, Grundwasserneubildung oder auch Grundwasserentnahmen durch Brunnen usw. für das gesamte Saarland abbildet und Prognosesrechnungen ermöglicht.

Bei diesem numerischen Grundwasserströmungsmodell wurde damals zunächst der räumliche Aufbau des Untergrundes mit Hilfe einer geologischen Modellierung erstellt. Danach wurde das geologische Modell parametrisiert, um numerische Strömungsberechnungen für den beschriebenen Raum ausführen zu können. Damit können die prinzipiellen Antworten auf die hier zu beantwortenden Fragestellungen erarbeitet werden. Mit dieser Vorgehensweise ist es also möglich, die Prinzipien des Grundwasserfließens im Modellgebiet zu beschreiben. Es können Möglichkeiten und Risiken des geplanten Vorhabens untersucht und verlässlich eingeschätzt bzw. bewertet werden.

Die Erstellung eines dreidimensionalen geologischen Modells als Grundlage für die Entwicklung zum dreidimensionalen Grundwasserströmungsmodell stellt eine Arbeitsmethode dar, die eine Vielzahl von verschiedenen Informationen aufnehmen und miteinander verknüpfen kann. Sie leistet damit eine wichtige Hilfestellung zur Entwicklung einer räumlichen Vorstellung vom Untergrundaufbau, der Lage der verschiedenen Grundwasserentnahmen und deren gegenseitige Beeinflussung.

Die horizontale und vertikale Ausdehnung des geologischen Modells hat sich weitgehend an wichtigen hydrogeologischen Elementen und natürlich bspw. auch an der Geländeoberkante orientiert und wurde für die Bearbeitung vom Erweiterten Grundwassermodell Saarland übernommen bzw. beibehalten.

Dieses Modell wurde für das Untersuchungsgebiet Lauterbachtal, dort wo es fachlich sinnvoll und erforderlich im Hinblick auf die Fragestellung war, verfeinert und angepasst.

Als weitere **horizontale Zwangspunkte** für die Berücksichtigung in dem Modellnetz sind folgende räumliche Eigenschaften zu nennen:

- Begrenzung des Modellgebietes
- Verlauf von Oberflächengewässern
- Ausbiss Schichten und Schnittspur mit der Geländeoberkante
- Schnittspur von tektonischen Störungen mit der Geländeoberkante
- Lage von Brunnen

Für die räumliche Konstruktion des geologischen Modells wurden folgende Informationen für die vertikale Zuordnung z.B. der Schichtgrenzen (**Vertikale Strukturen**) genutzt:

- Höhenlage der Schichtgrenzen aus den Ergebnissen von Bohrungen
- Tiefenlage von Entnahme- und Abdichtungsbereichen der Gewinnungsbrunnen soweit bekannt
- Digitale Geländedaten bzw. digitale Geländemodelle für die Höhenlage der Geländeoberkante
- relevante Deckgebirgstektonik

Um das erarbeitete geologische Modell in ein numerisches Grundwasserströmungsmodell zu überführen, müssen der räumlichen Beschreibung der Schichtfolgen auch die Eigenschaften zugeordnet werden, die das Grundwasserströmen in dem Modellraum und den Austausch über dessen Grenzen hinaus definieren. Die Kenntnis dieser Eigenschaften (z.B. hydraulische Leitfähigkeit der verschiedenen Gesteinsfolgen, Randbedingungen, Grundwasserneubildung ggf. Speichereigenschaften usw.) und deren räumliche Zuordnung ist die Voraussetzung für das Errechnen eines belastbaren Ergebnisses für das Grundwasserfließen, das die real beobachtete und die theoretisch erwartete Situation (Prognose) widerspiegelt.

Als Maß für die Bewertung der Güte des erarbeiteten Modells wird eine nachvollziehbare Parametrisierung, die Abbildung des aus real gemessenen Daten abgeleiteten regionalen Grundwasserströmens und das Errechnen einer wenig parametersensitiven und stabilen Lösung des mathematischen Modells betrachtet.

In der Folge werden die wichtigsten in das geologische Modell eingearbeiteten Daten aufgelistet:

- hydraulische Leitfähigkeiten (horizontal und vertikal differenziert)
- Randbedingungen (1. - 3. Ordnung)
- Oberflächengewässer mit Übergangskoeffizient, Wasserstand und Exfiltrationslimitierung in den Grundwasserleiter
- Grundwasserneubildung flächendifferenziert an das anstehende Gestein angepasst
- Grundwasserentnahmen in den Gewinnungsbrunnen des Wasserversorgungsunternehmens aus dem Jahr 2019
- Sickerknoten (Grundwasseraustritte als Quellen)
- Wirkung von tektonischen Störungen soweit hydraulisch relevant

Auf die detaillierte Darstellung und Dokumentation aller Eingangsdaten wird an dieser Stelle verzichtet.

Die **Grundwasserentnahmen** aus den Trinkwasserbrunnen der Wasserversorgungsunternehmen sind unter Berücksichtigung der Tiefenlage des Zustrombereichs und der Brunnenabdichtungen in die vertikale Diskretisierung des Modellnetzes eingepflegt. Die Datengrundlage sind die Entnahmeverhältnisse des Jahres 2019, d.h. es wurden die Jahressummen der Förderung in m³/a der einzelnen Brunnen für das Lauterbachtal entsprechend eingegeben (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Kenndaten Brunnen Lauterbachtal

Brunnenbezeichnung	Q 2019	Tiefe	Abdichtung
	[m ³ /a]	[m. u GOK]	[m. u GOK]
Lauterbachtal 1a	0	100	30
Lauterbachtal 3a	0	70	≈ 33
Lauterbachtal 4a	321.458	96	≈ 14,8
Lauterbachtal 5 (Weiherdamm)	727.868	100	22.1
Lauterbachtal 6a	0	79	≈ 26
Lauterbachtal 8a	0	91	n.b.
Lauterbachtal 9a	156.125	110	≈ 5,5
Lauterbachtal 10	0	n.b.	n.b.
Lauterbachtal 11a	359.678	109	≈ 33
Lauterbachtal 12a	818.858	91	≈ 16
Lauterbachtal 13	0	62	n.b.
Summe Lauterbachtal	2.383.987		

5. Bewertung der geplanten Baumaßnahme

Allgemeine Bewertung

Für die Klärung der potentiellen Betroffenheit der Wassergewinnungsanlage durch die Herstellung der Baumaßnahme in der geplanten Wasserschutzzone II des Brunnen 11a wurden zunächst die Grundwasserströmung bei den gegenwärtigen Förderbedingungen, die denen des Jahres 2019 in etwa entsprechen betrachtet (Abb. 3). Die Abb. 3 zeigt den Verlauf der Grundwasserisolinien (blau mit Höhenangaben) für den **oberflächennahen Bereich des Grundwasserleiters im Buntsandstein**, wenn der Brunnen 11a im realen Förderbetrieb ist.

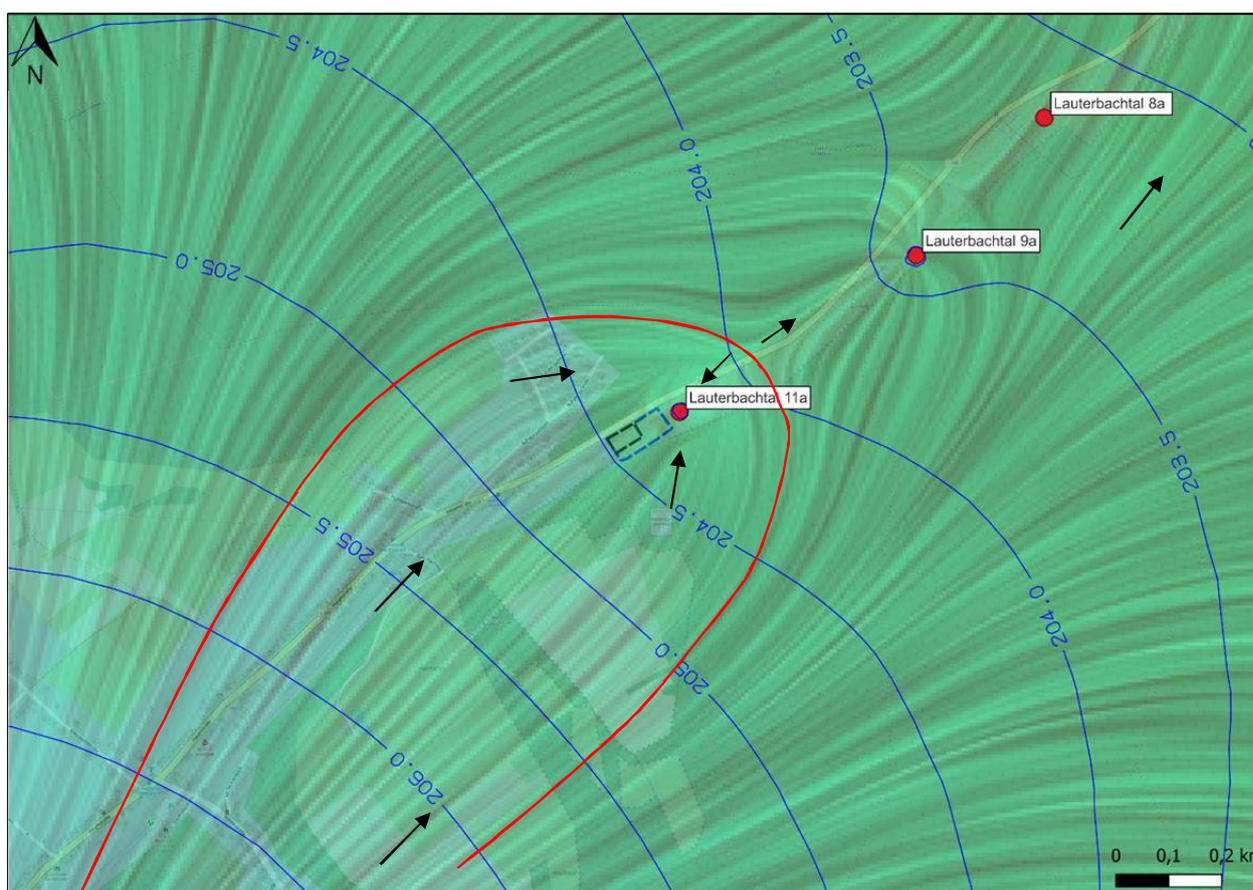


Abb. 3: Schlierendarstellung und Grundwassergleichen im oberflächennahen Bereich des Grundwasserleiters im Buntsandstein. Die rote Linie um den Brunnen 11a zeigt den Verlauf des Brunneneinzugsgebietes bei der gegenwärtigen Fördermenge. Die schwarzen Pfeile zeigen die Fließrichtung des Grundwassers an.

Anhand der zusätzlich in der Abb. 3 dargestellten Grundwasserschlieren (blau-grün) kann die Fließrichtung des Grundwassers bestimmt werden. Die Fließrichtung ist in der Abb. 3 mit schwarzen Pfeilen dargestellt. Im Allgemeinen ist sie nach Nordost in Richtung Saar gerichtet. Durch den Betrieb der Brunnen wird die Fließrichtung des Grundwassers im Bereich der Brunnen beeinflusst. In den Abbildungen ist das Einzugsgebiet des Brunnens mit roten Linien (Entnahmeparabel) angedeutet. Es wird ersichtlich, dass die geplante Lagerfläche (schwarz-gestrichelte Linie; Gesamtfläche blau-gestrichelte Linie) im Einzugsgebiet des Förderbrunnens 11a liegt.

Auch für den **tiefen Abschnitt des Grundwasserleiters im Buntsandstein** (Abb. 4) zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Das Einzugsgebiet des Brunnens 11a weitet sich im tieferen Abschnitt aus, da der Brunnen 11a das Wasser vornehmlich aus diesen Schichten bezieht. Dies ergibt sich zum einen aus der Bohrtiefe von 110 m (damit werden überwiegend die tieferen Abschnitte erschlossen) und zum anderen aus der Abdichtung des Brunnens von 30 m, durch die die oberen Abschnitte des Grundwasserleiters im Buntsandstein nicht vollständig genutzt werden können.

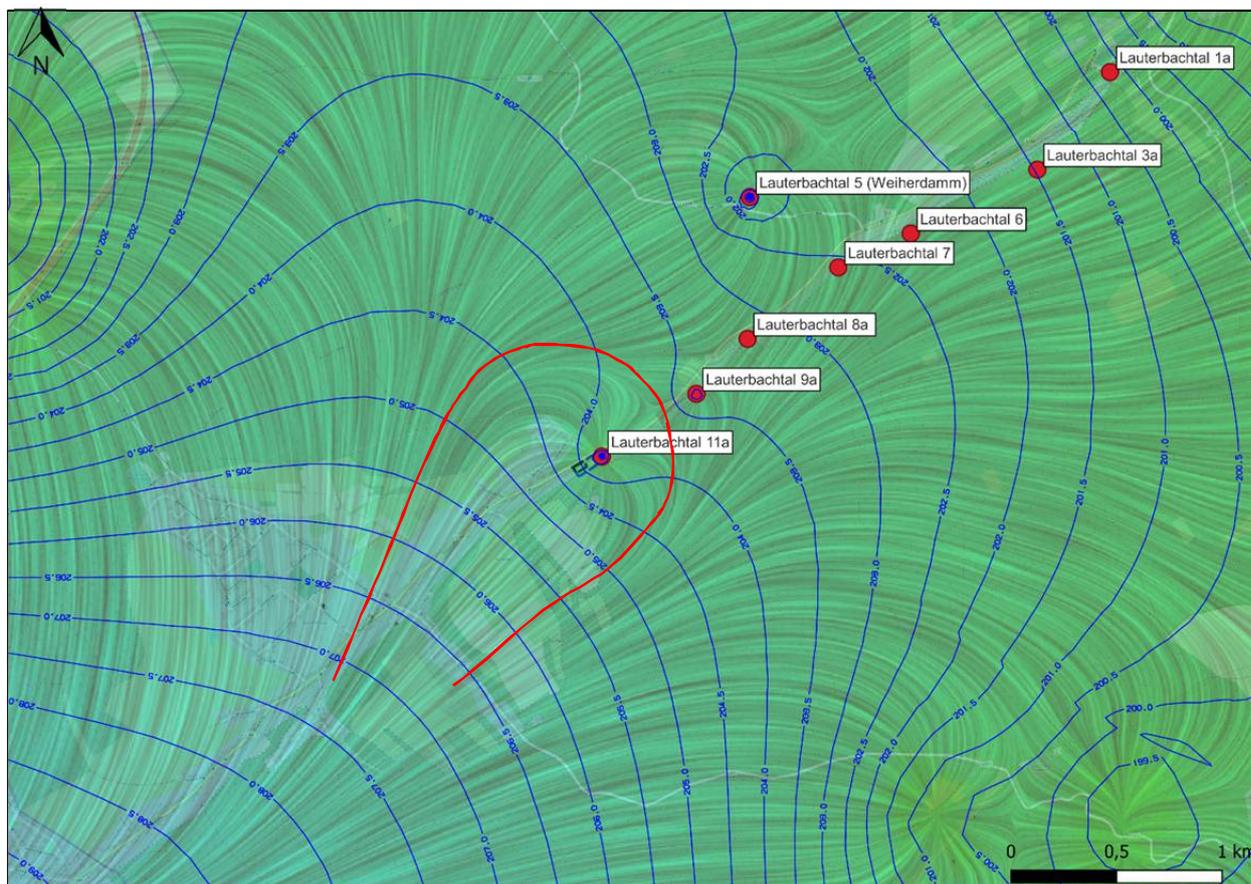


Abb. 4: Schlierendarstellung und Grundwassergleichen für den tieferen Bereich des Grundwasserleiters im Buntsandstein. Die rote Linie um den Brunnen 11a zeigt den Verlauf des Brunneneinzugsgebietes bei der gegenwärtigen Fördermenge.

In Abb. 5 sind die sogenannten Flurabstände im Untersuchungsgebiet dargestellt. Der Flurabstand ist die Differenz zwischen der Geländeoberkante und des Grundwasserspiegels im Buntsandstein.

Es ist deutlich erkennbar, dass der überwiegende Anteil des Untersuchungsgebietes in gelben bis grüne Farben zu liegen kommt und hier Flurabstände im Talbereichs des Lauterbaches zwischen 10 m und 15 m ausgebildet sind. Hieraus resultiert im Allgemeinen eher ein geringeres Gefährdungspotenzial durch die geplante Baumaßnahme, da die vertikale Durchsickerung eines ungesättigten Untergrundabschnitts mit Retardierung usw. ein vorhandenes Gefährdungspotenzial reduziert, auch wenn sie in der geplanten Wasserschutzzone II verläuft.

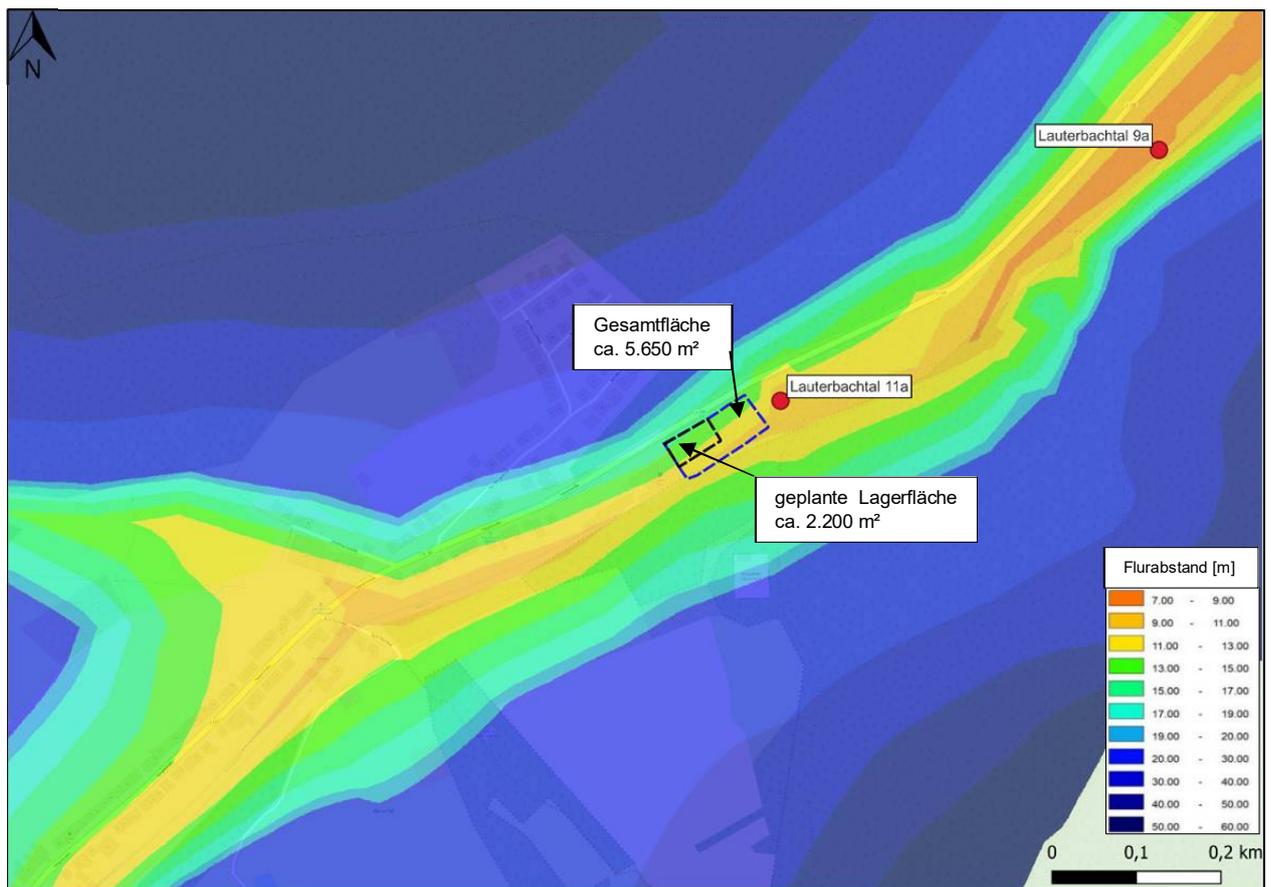


Abb. 5: Grundwasserflurabstände im Untersuchungsgebiet

Im Folgenden werden Aussagen zu den in der Stellungnahme (AZ: 20-56/VW/Le vom 06.05.2021) beschriebenen Aspekte getroffen, um Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das Grundwasser einschätzen zu können:

Auswirkungen der erforderlichen Rodungen auf die zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen (Grundwasserneubildung, Nitratfreisetzung etc.)

Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, soll lediglich auf einem Teil der Parzellen (39/11, 40/5, 39/10, 39/8 und teilweise 250/54) ein eingeschränktes Gewerbegebiet entstehen mit einer Gesamtfläche von ca. 2.200m².

Diese Flächen sind überwiegend mit Gräsern und Sträuchern bewachsen. Vereinzelt stehen auch Bäume auf der Fläche. Nur auf diesen Flächen wird es zu einer Rodung kommen. Auf den übrigen Parzellen soll es nach der Änderung des Bebauungsplans zu Ausgleichsmaßnahmen/Aufforstungen kommen.

Generell verändert sich durch die Rodung der Vegetation die Interzeptions- und Transpirationsvorgänge im Boden. Durch die Rodung gelangt mehr Niederschlagswasser in den Boden, welches bei entsprechenden Randbedingungen dort Nährstoffe mobilisieren könnte und diese die Wasserqualität des absickernden Wassers verändern könnte.

Durch den Bau der Lagerfläche ist die Nitratfreisetzung durch die erforderlichen Rodungsarbeiten dennoch als gering einzuschätzen. Dies liegt daran, dass die Rodungsarbeiten in den Wintermonaten durchgeführt werden müssen. In den Wintermonaten findet keine Stickstoffmineralisation aus den organischen Bestandteilen statt. Zudem werden die gerodeten Bäume und Sträucher vollständig entfernt. Der gesamte humose Oberboden wird abgetragen. Auf der angedachten Lagerfläche bleibt so nur sehr geringe organische Anteile zur Umsetzung übrig, durch die es zu einer Nitratfreisetzung kommen könnte.

Unmittelbar nach der Rodung wird mit der Herstellung der Lagerfläche begonnen und damit die Nitratfreisetzung durch die Versiegelung der Fläche ebenfalls wirkungsvoll verhindert. Damit haben die Rodungsarbeiten keinen Einfluss auf die Qualität des Grundwassers.

Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten durch die Baumaßnahme

Als Deckschichten im hydrogeologischen Sinne gemäß DIN 4049-3 werden alle das Grundwasser überlagernden Boden- und Gesteinsschichten verstanden. Diese besitzen eine besondere Bedeutung für die Abschirmung des Grundwassers und damit dessen Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Einträgen. Maßgebend für die Deckschichtenschutzwirkung sind Bodenart, Mächtigkeit sowie das Vorhandensein natürlicher oder anthropogen bedingter hydraulischer Kurzschlüsse. Bestimmend sind somit die lithologische Zusammensetzung des Ausgangsgesteins, Verwitterungsgrad und -tiefe sowie das Maß an Eingriffen in den Untergrund (z.B. durch Tiefbaumaßnahmen). Wie in Abb. 5 ersichtlich, beträgt der Grundwasserflurabstand im Talbereich des Lauterbachs ca. 10 – 15 m. Demnach ist im Untersuchungsgebiet eine Deckschicht von 10 -15 m ausgebildet. Diese setzt sich überwiegend aus bindigen Talauessedimenten und aus der Verwitterungszone des Buntsandsteins zusammen.

Für das Planungsvorhaben werden lediglich oberflächennahe Eingriffe in die ungesättigten Bereiche nötig. Eingriffe in das Grundwasser werden nicht vorgenommen. Für die Lagerfläche soll nach Aussagen der Auftraggeber nur der Oberboden abgeschoben werden und die Fläche eingeebnet werden. Durch die Bauarbeiten werden die Deckschichten nicht wesentlich vermindert. Es wird von einem Deckschichtenabtrag < 0,5 m ausgegangen (humoser Oberboden). Anschließend soll eine wasserundurchlässige Versiegelung hergestellt werden.

Der Deckschichtenabtrag ist hinsichtlich des Gefährdungspotenzials somit nur als temporär risikoe erhöhend anzusehen. Es sind daher durch einen Eingriff in die Deckschichten keine Auswirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers und die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen.

Auswirkungen der Planungen auf die Grundwasserneubildung, z.B. durch Versiegelung

Die im Rahmen des Bebauungsplans geplante zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 2.200 m² wird aus hydrogeologischer Sicht als nicht kritisch eingeschätzt. Die zusätzliche Flächenversiegelung in Höhe von 2.200 m² entspricht einer prozentualen Verringerung der potenziellen Einzugsgebietsfläche des gesamten geplanten WSG Lauterbachtal (32 km²) von **0,007 % (!)**.

Auch im Vergleich mit dem Einzugsgebiet des Brunnen 11a ist die Versiegelung sehr gering. Das Einzugsgebiet des Brunnen 11a lässt sich nach Abb. 3 in den oberflächennahen Bereichen des Grundwasserleiters im Buntsandsteinleiter auf ca. 1,05 km² (= Fläche der Entnahmeparabel) berechnen. Im tieferen Abschnitt des Grundwasserleiters im Buntsandstein weitet sich das Einzugsgebiet aufgrund des vermehrten Wasserbezugs aus diesen Schichten stärker aus, sodass hier nach Abb. 4 ein Einzugsgebiet von ca. 1,84 km²

vorliegt. Verglichen mit der Fläche von 1,84 km² liegt die prozentuale Verringerung der Einzugsgebietsfläche durch die Versiegelung der Fläche bei **0,01 %**.

Für den Mittleren Buntsandstein sind in anderen Trinkwassergewinnungsgebieten des Saarlandes Grundwasserneubildungsraten von GwN \approx 220 - 290 mm/a bestimmt worden (z.B. Ökologisches Wasserversorgungskonzept Saar, Teilgebiet SW). Im Detail finden in der angegebenen Bandbreite besonders die sehr unterschiedliche gebietsspezifische Oberflächennutzung sowie die morphologischen Verhältnisse ihren Ausdruck. In dem hier genutzten numerischen Strömungsmodell wird in Anlehnung an die Informationen aus dem Ökologischen Wasserversorgungskonzept Saar (Teilgebiet SW) eine mittlere Grundwasserneubildungsrate von GwN \approx 280 mm/a für die Gebiete genutzt, in denen der Mittlere Buntsandstein ansteht.

Wenn man die Einzugsfläche mit rd. 1.840.000 m² mit einer Grundwasserneubildung von 280 mm/a beaufschlägt, so erhält man ein totales Grundwasserdargebot von ca. 519.000 m³/a für den Brunnen 11a.

Die Reduktion des totalen Grundwasserdargebots im Einzugsgebiet durch die Flächenversiegelung von 2.200 m² beträgt 616 m³/a.

Die Verringerung des Grundwasserdargebots bzw. der Grundwasserneubildung durch das Planungsvorhaben in der Wasserschutzzone II fällt mit der Wassermenge von rd. ca. 616 m³/a bilanziell deutlich geringer aus als bspw. das eingeräumte und derzeit nicht ausgeschöpfte Wasserrecht (ca. 2.840.000 m³/a von 5.400.000 m³/a) im gesamten Lauterbachtal. Auch vor diesem Hintergrund kann das Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht als nicht kritisch bewertet werden.

In Anbetracht der Geringfügigkeit der Auswirkungen der Flächenversiegelung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot ist eine Bewertung der Verhältnisse der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf den Brunnen entbehrlich.

Entwässerung und Abwasserbeseitigung und zur Niederschlagswasserbehandlung

Für eine Beurteilung der Entwässerung und Abwasserbeseitigung wurde die Musterschutzbestimmung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Saarland (Stand 12/2015) berücksichtigt. Generell ist es hiernach bereits in der WSZ III (und damit auch in der WSZ II) verboten das Wasser/Abwasser in den Untergrund einzuleiten oder zu versickern. Ausgenommen ist eine flächenhafte Versickerung von nicht schädlichem verunreinigtem Niederschlagswasser über eine mindestens 30 cm mächtige Bodenzone auf dem Grundstück.

Für die geplante Baumaßnahme sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Unbelastetes Niederschlagswasser von Dächern (im Falle einer Errichtung einer Lagerhalle):

Es gibt Überlegungen von Herrn Boor und Herrn Zambito zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Lagerhalle auf dieser Fläche zu errichten. Um die äußerst geringen Auswirkungen der zusätzlichen Flächenversiegelung zu minimieren wäre es daher eine Alternative, dass das unbelastete Niederschlagswasser vom Dach dieser eventuellen Lagerhalle zu nutzen oder auch durch eine Flächenversickerung über die belebte Bodenzone versickern zu lassen. Weiterhin wäre es auch denkbar, dass unbelastete Wasser direkt in den Lauterbach einzuleiten.

2. Niederschlagswasser von Verkehrsflächen

Grundsätzlich wäre die Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone (mind. 30 cm) genehmigungsfähig, da die Lagerfläche nach der Musterschutzbestimmung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Saarland (Stand 12/2015) eine gewerblich genutzte Fläche darstellt, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit einem Wohngebiet vergleichbar wäre.

Aufgrund der angrenzenden Bebauung im Westen der geplanten Lagerfläche wäre eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer über die belebte Bodenzone nur östlich der Lagerfläche möglich und damit deutlich näher am Brunnen 11 a. Dadurch sind die Sickerzeiten durch die ungesättigte Zone und die Fließzeiten im Aquifer zum Brunnen deutlich kürzer als am Rand der Schutzzone II und es ergibt sich eine geringer anzunehmende natürliche Abreinigung des versickerten Niederschlagswassers und damit eine höhere potenzielle Gefährdung. Durch die Umkehr der Druckpotentiale im Nahbereich des Brunnens und der damit verbundenen wahrscheinlicheren Versickerung des Wassers in den Aquifer (Druckgradient von oben nach unten) und es somit nicht zu einem Abfließen in den Lauterbach kommt, ist ebenfalls eine höhere potenzielle Gefährdung aufgrund der Nähe zum Förderbrunnen vorhanden.

Aufgrund dessen werden aus fachlicher Sicht zwei Lösungen denkbar:

1. das anfallende Niederschlagswasser, wie im Schreiben des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (30.01.2020, Az.:01/meu/A-34368-7) vorgegeben, mittels Hochborden der Flächenränder und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Das Bauvorhaben befindet sich in WSZ II am Rand zur WSZ III. Hinsichtlich einer potenziellen Grundwassergefährdung können die Flächen als gewerblich genutzte Fläche, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit einem Wohngebiet vergleichbar sind, kann das anfallende Niederschlagswasser als gering belastet eingeschätzt werden. Aus diesen beiden Gründen wäre aus fachlicher Sicht grundsätzlich auch die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer (Lauterbach) denkbar, solange das Gewässer dadurch nicht nachteilig verändert wird. Dazu wäre eine entsprechende Niederschlagswasserbehandlung (z.B. Absetzanlage mit Leichtstoffrückhaltung, Entwässerungsrinne mit Filtersubstrat etc.) nötig. Dies bedarf jedoch einer Zustimmung durch die Fachbehörden. Die Dimensionierung und Art der Behandlung wären im weiteren Genehmigungsverfahren festzulegen. Die Niederschlagsbehandlungsanlage könnte in der WSZ III (im Westen der geplanten Lagerfläche) errichtet werden und von dort das behandelte Niederschlagswasser in den Lauterbach geleitet werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung)

Nach Aussagen von Herrn Boor und Herrn Zambito werden keine wassergefährdenden Stoffe auf der Fläche gelagert oder umgeschlagen werden. Die Fläche dient hauptsächlich zur Lagerung von Baumaterialien wie Fliesen, Gehwegplatten und kleinere Mengen an Schüttgüter (Sand und Schotter). Weiterhin ist die Fläche als Stellfläche für Fahrzeuge gedacht. Mögliche anfallende Tropfverluste werden auf versiegelten gesammelt und wie oben beschrieben abgeleitet.

Sicherung der Trinkwasserbohrung „11a“ während der Bauphase

Die geplanten Bauarbeiten für die Lagerfläche betreffen nur die ungesättigte Zone. Nach Abb. 5 sind Deckschichten mit einer Mächtigkeit >10 m vorhanden. Da oberflächennah lediglich der Mutterboden abgeschoben wird, werden die Deckschichten nicht wesentlich vermindert. Die Deckschichten bestehen hauptsächlich nur aus bindigen oder dicht gelagerten Lockersedimenten. Auch die Verwitterungsschicht des Buntsandsteins besteht aus schwach schluffigen - schluffigen oder dicht gelagerten Sanden, die eine hydraulische Hemmung zwischen den beiden Grundwasserstockwerken bewirken.

Das in größerer Tiefe anstehende Grundwasser wird durch die Bauarbeiten nicht aufgedeckt. Eine Trübung des Grundwassers im Brunnen 11 a bei Förderung ist aufgrund der oben angeführten Sachverhalte (hydraulische Hemmung) nicht zu besorgen.

Kommt es während der Arbeiten zu einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen und einem Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, liegt nur ein kurzer Zeitraum vor in dem eine Auswirkung auf den Brunnen denkbar ist. In Kapitel 6 sind Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, die in einem solchen Fall zu befolgen sind.

Die Trinkwasserbohrung muss aus unserer fachlichen Sicht während der Bauphase daher nicht vorsorglich zusätzlich gesichert oder abgeschaltet werden. Im Rahmen der weiteren Prüfung durch die Fachbehörde werden evtl. notwendige Maßnahmen mit dem Wasserversorger abgestimmt und als entsprechende Auflagen formuliert.

Nachfolgende in Kapitel 6 beschriebenen Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen werden als sinnvoll erachtet und können in den Genehmigungsbescheid mit einfließen.

6. Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

Im Schreiben des LUAs (AZ: 20-56/VW/Le vom 06.05.2021) sollen in dieser Stellungnahme Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase aufgenommen und beschrieben werden.

Die Lagerfläche liegt in der Wasserschutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Lauterbachtal am Rande zur Wasserschutzzone III.

Aus diesem Grund sind für die Bauphase einschließlich vorbereitender Arbeiten wie z.B. der Herstellung der Lagerfläche usw. Allgemeine Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf das Schutzgut Grundwasser im Allgemeinen und besondere Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser im Speziellen aus unserer fachlichen Sicht erforderlich. Diese werden nachfolgend vorgestellt und sind vor Beginn baulicher Maßnahmen mit den Behörden sowie dem Wasserversorger abzustimmen, um vermeidbare Risiken für das Grund- und Trinkwasser zu minimieren.

Nachfolgend werden allgemeine und spezielle Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen differenziert nach Wasserschutzgebietszonen vorgestellt. Diese Maßnahmen wurden mit dem Musterkatalog für Schutzgebietsverordnungen abgeglichen.

6.1 Gefährdungspotenziale für das Grund- und Trinkwasser

Im Rahmen der Realisierung der Lagerfläche in Lauterbach in der geplanten Wasserschutzzone II des WSG Lauterbachtals sind Risiken für das Grundwasser im Allgemeinen und darüber hinaus bereichsweise auch für das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser im Besonderen gegeben. Diese Risiken sind zu begründen mit:

Erd- und Tiefbauarbeiten

Erd- und Tiefbauarbeiten, bei denen natürlich gewachsene Bodenschichten verändert werden und während denen das natürliche Rückhaltevermögen des Untergrundes zumindest zeitweise herabgesetzt wird, gehen mit einer Erhöhung der Grundwasserempfindlichkeit einher. Zudem besteht das Risiko, dass es bei diesen Arbeiten zu Unfällen an Maschinen mit einer Freisetzung wassergefährdender Betriebsstoffe kommt.

Die besonders risikobehafteten Arbeiten umfassen die Herstellung von Lagerflächen im geplanten Wasserschutzgebiet. Sie beginnen mit dem Abschieben von Oberboden, dem eventuellen Aushub eines Leitungsgrabens und enden mit der Verfüllung des Grabens sowie der Arbeitsräume.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Entsprechende Stoffe stellen vor allem in oder nahe von Baubereichen, in denen die gewachsenen Bodenschichten verändert wurden, ein Risiko für das Grundwasser dar. Ihr Umgang (z.B. Betankungen), aber auch ihre etwaige Freisetzung bei besonderen Vorkommnissen (z.B. unvorhersehbare Schäden an Gerätschaften, Unfälle) bergen ein potenzielles Gefährdungsrisiko für Wasser und Boden. In Wasserschutzgebieten ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur sehr eingeschränkt und unter Gewährleistung besonderer Sicherheitsvorkehrungen nach den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung statthaft.

Bakteriologische Einflüsse

Ein Eintrag bakteriologischer Belastungen in die Baufläche, aber auch in Bereichen neu angelegter oder erweiterter Böschungen, abhängig davon, wie tief diese in den gewachsenen Untergrund eingreifen und wie der dortige Untergrund beschaffen ist, stellt insbesondere ein Risiko für Grundwasser dar, das zu Trinkwasserzwecken genutzt wird bzw. werden soll. Bakteriologische Einträge im Bereich der geplanten Baufläche in einem Wassergewinnungsgebiet sind zu verhindern.

6.2 Grundsätzliches Verhalten bei den anstehenden Erd- und Tiefbauarbeiten

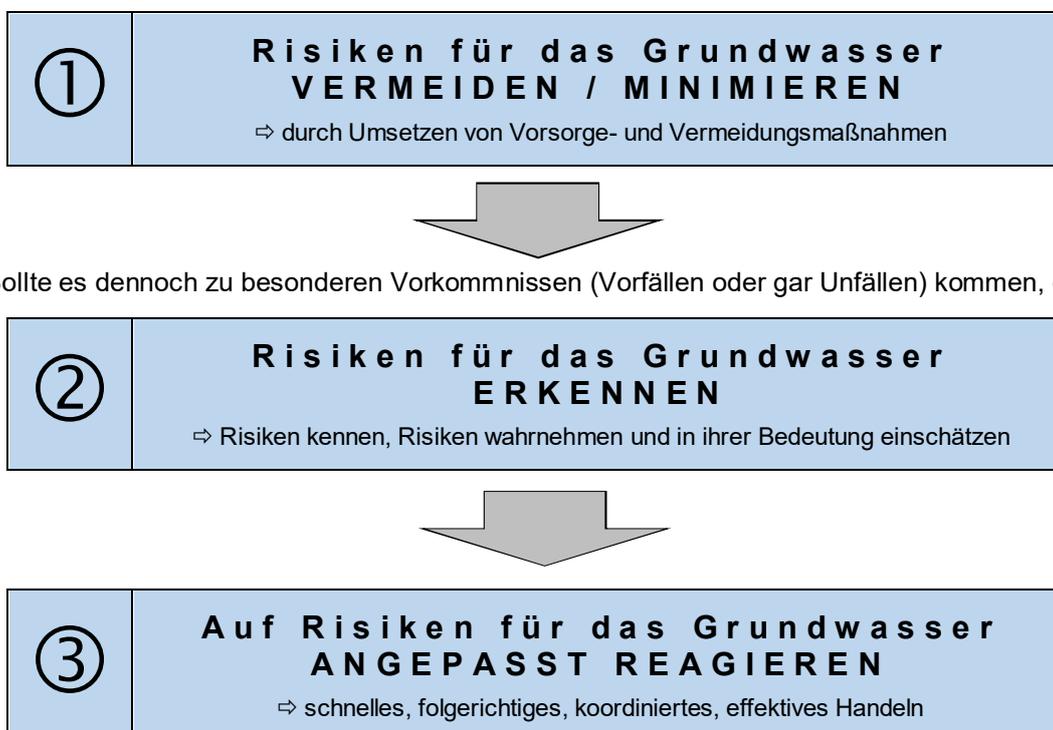
Risiken für das Grund- und Trinkwasser lassen sich beim Erd- und Tiefbau minimieren oder zumindest erheblich reduzieren, wenn im Sinne der Vorsorge und Vermeidung wie folgt gehandelt wird:

AGIEREN vor REAGIEREN

Das bedeutet, dass bereits vor Beginn von Erd- und Tiefbauarbeiten zu handeln, d.h. abzuwägen ist, zu welchen mehr oder minder wahrscheinlichen Ereignissen (Vorfällen oder gar Unfällen) es auf der Baustelle kommen kann. Nur wenn entsprechende Risiken bekannt sind, kann mit ausreichend hoher Sicherheit gewährleistet werden, dass diese durch angepasste Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen weitest möglich verhindert werden und im Bedarfsfall (z.B. unvorhersehbarer Unfall) richtig, d.h. angepasst reagiert wird.

6.3 Vermeidung bzw. Minimierung von Risiken für das Grund- und Trinkwasser

Zur Gewährleistung eines wirksamen Grundwasserschutzes gilt es, bei sämtlichen baulichen Maßnahmen innerhalb der geplanten Wasserschutzzone II folgendes **Verhaltensprinzip** einzuhalten:



1	Einleiten von Sofortmaßnahmen ⇒ Sichern der Schadensstelle und Gefahrenabwehr ⇒ Schadensbegrenzung und erste Schadensbekämpfung
2	Weitermelden des Ereignisses ⇒ Informieren und Einbeziehen der erforderlichen Stellen (LUA, energis-Netzgesellschaft, usw.) ⇒ Abstimmen des weiteren Vorgehens zwischen den Beteiligten
3	Durchführen weitergehender Maßnahmen (Folgemassnahmen) ⇒ Durchführen weitergehender Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
4	Dokumentation und Beweissicherung ⇒ objektives und transparentes Darstellen des eingetretenen Ereignisses und der eingeleiteten Maßnahmen (einschl. Fotodokumentation)

Es ist die Pflicht des bauausführenden Unternehmens und dessen Mitarbeiter, dieses Vorgehen bzw. Verhaltensprinzip eigenverantwortlich zu jeder Zeit und an jedem Ort der Baustelle umzusetzen!

6.4 Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen in der Wasserschutzzone II

Folgende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen und einzuhalten:

Baustelleneinrichtung:

- ⇒ Die **Baustelleneinrichtung** hat ausschließlich außerhalb der Wasserschutzzone II zu erfolgen (z.B. auf dem befestigten Firmengelände der Fa. Boor). Es darf **keine Lagerung** von aus Sicht des Grundwasserschutzes bedenklichen Stoffen oder Materialien innerhalb der Wasserschutzzone II vorgenommen werden.
- ⇒ **Kein Abstellen oder Parken** von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die wassergefährdende Stoffe enthalten, innerhalb der Wasserschutzzone II während längerer Betriebsruhen (z.B. über Nacht/Wochenende). Auch kein kürzeres Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen, sofern dies nicht zwingend erforderlich ist!
- ⇒ Verbringung von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die wassergefährdende Stoffe enthalten, während längerer **Betriebsruhen bzw. längerem Nichtgebrauch** möglichst in einen Bereich außerhalb der WSZ II (z.B. auf die befestigten Flächen der Fa. Boor in der WSZ III mit kontrollierter Entwässerung)
- ⇒ Arbeitstägliche **Kontrolle** aller eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften vor der ersten Inbetriebnahme auf etwaige Tropfverluste. Ausschließlicher Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die keine Betriebsstoffe verlieren. Sind Betriebsmittelverluste festzustellen, ist die Nutzung der Fahrzeuge/Maschinen in der WSZ II untersagt!
- ⇒ Vorhalten von **Universalbindemittel**, Auffangtüchern, dichten Auffangwannen, geeigneten **Folien/Planen** in ausreichendem Umfang. Vorhalten von Gerätschaften (Schaufeln, Bagger) sowie

mindestens einem dichten, verschließbaren **Container** zur Aufnahme etwaig verschmutzter Bodenmassen. Abstellen des Containers möglichst außerhalb der Wasserschutzzone II, (z.B. auf befestigter Fläche der Fa. Boor in der Wasserschutzzone III).

- ⇒ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- ⇒ **Kein Umgang** mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Wasserschutzzone II. Auch außerhalb Beschränkung des Umgangs auf das notwendige Mindestmaß unter Gewährleistung geeigneter und ausreichender Sicherungsmaßnahmen. Bei Betriebs- und Kraftstoffen nach Möglichkeit Zurückgreifen auf Bioöle, Biofette und Biodiesel!
- ⇒ **Kein Befüllen/Betanken** von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften mit Kraft- und Betriebsstoffen innerhalb der WSZ II, auch nicht von Kettenfahrzeugen bei erhöhten Sicherheitsmaßnahmen. Entsprechende Arbeiten dürfen nur außerhalb der Wasserschutzzone II erfolgen!
- ⇒ **Keine Reparaturen** von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die Kraft- und Betriebsstoffe enthalten innerhalb der WSZ II, sofern ein schadloser Abtransport der instand zu setzenden Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften aus dem Wassergewinnungsgebiet hinaus ohne Risiko für das Grundwasser möglich ist!
- ⇒ Sollten innerhalb der Wasserschutzzone II Reparaturen von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften dennoch notwendig werden, da diese nicht schadlos aus dem Wasserschutzgebiet abtransportiert werden können, dürfen diese nur nach vorheriger Absprache mit dem LUA und Unterstellen dichter **Wannen** sowie zusätzlichem Unterlegen dichter **Planen bzw. Folien** erfolgen, welche randlich durch unterlegte Kanthölzer aufgehöhht wurde!
- ⇒ Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der **Baufläche und Baugräben** ist in der Wasserschutzzone II unzulässig, egal um welchen Stoff oder um welche Stoffmenge es sich handelt. Dies gilt auch für kettenbetriebene Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaschinen!
- ⇒ Anfallendes klärfpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges **Abwasser** (z.B. Reinigung beim Betonieren der Fläche etc.) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Miettoiletten sind außerhalb der WSZ II in ausreichendem Abstand zur Baufläche/Baugräben aufzustellen (z.B. auf die befestigte Fläche der Fa. Boor) und gegen Umfallen zu sichern (z.B. Angurten an Baum über Nacht)! Keine Zwischen- oder Ablagerung von Abfall. Vermeiden jeglicher weiterer Handlungen, die ein Risiko für das Grundwasser darstellen!

Ausführung der Erd- und Tiefbauarbeiten:

- ⇒ Reduzierung/Beschränkung aller baulichen **Untergrundeingriffe** im Rahmen des Erd- und Tiefbauarbeiten auf das zwingend erforderliche Mindestmaß im Hinblick auf Flächenbedarf, Eingriffstiefe, Eingriffsbreite und Eingriffsdauer!
- ⇒ Ausführung von Erd- und Tiefbauarbeiten zwar so rasch, jedoch dennoch auch so sicher wie möglich. Ein zeiteffizientes Arbeiten darf in keinem Fall zum Nachteil der Arbeitssicherheit und des Grundwasserschutzes erfolgen. Es gilt höchste **Vorsicht** im Umgang mit Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften!
- ⇒ Es ist nicht davon auszugehen, dass bei den Tiefbauarbeiten Fels angetroffen wird. Sollte dennoch bei Tiefbauarbeiten entblößter Fels mit erkennbaren, ggfs. **offenen Trenngefügen** (Rissen/Fugen/Spalten) angetroffen, ist unmittelbare Rücksprache mit dem LUA zu halten!

- ⇒ Verhindern eines Einlaufens oder eines Einstaus von **Niederschlags- oder Oberflächenwasser** in die Baugrube oder Leitungsgräben, z.B. während eines Sommergewitters. Hier sind entsprechende Pumpen und Ableitungen vorzuhalten.
- ⇒ Geregelter **Entwässerung** der Grube mit dezentraler Versickerung über die belebte Bodenzone.
- ⇒ Bei der Herstellung der Lagerfläche sind **Massenaufträge** grundsätzlich Massenabträgen vorzuziehen.
- ⇒ Nur der ausschließliche Einsatz von **Materialien**, die aus Sicht des Grundwasserschutzes unbedenklich sind (Naturschotter, **kein Recyclingmaterial**) ist erlaubt. Ausschließliche Verwendung unbelasteter, nicht auswaschbarer und nicht auslaugbarer Materialien!
- ⇒ Die zur Verfüllung eingebrachten Massen dürfen im eingebauten, verdichteten Zustand keine geringere Durchlässigkeit besitzen als die umgebenden Schichten bzw. der umgebende Boden. Es dürfen keine Drainagen oder linienartige, hochdurchlässige Bereiche geschaffen werden.
- ⇒ Dringen bei den Arbeiten **Tropfverluste** in den Boden ein, sind diese mit Universalbindemittel abzufangen, der kontaminierte Boden umgehend abzutragen und sicher zu entsorgen. Nach Einleiten von Sofortmaßnahmen hat unmittelbare Rücksprache mit dem LUA zu erfolgen!

Fazit

Durch die geplante Erschließung einer Lagerfläche in der geplanten, derzeit noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone II des WSG Lauterbachtals konnten nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vorab nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde in diesem Bericht auf die Aspekte der Stellungnahme des LUA's (AZ: 20-56/VW/Le vom 06.05.2021) eingegangen, dass durch die Erschließung der Lagerfläche weder quantitative noch qualitative Auswirkung auf das Grundwasser und auf die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen sind.

Demnach sind keine merklichen Auswirkungen durch die Rodung auf die Trinkwassergewinnung zu besorgen. Auch Eingriffe in die ca. 10-15 m mächtigen Deckschichten werden aufgrund der Eingriffstiefe von <0,5 m als unkritisch angesehen. Die Versiegelung der Fläche im Verhältnis des gesamten Einzugsgebiets des Brunnen 11a bzw. des geplanten WSG Lauterbachtal ist so gering, dass hierdurch keine quantitativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu befürchten sind.

Unter Beachtung des Maßnahmenkatalogs (Kap. 6) zur Vermeidung bzw. Minimierung der Risiken für das Grundwasser während der Bauphase stehen nach Einschätzung der Unterzeichner der Realisierung des Projektes keine fachlichen Gründe entgegen.

Das vorliegende hydrogeologische Gutachten umfasst 24 Seiten. Es besitzt nur in seiner Gesamtheit hinsichtlich der betrachteten Fragestellung Gültigkeit.

Büro GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH

Saarbrücken, 27.01.2022



F. Mosmann M.Sc. Geowissenschaften



Dipl.-Geol. T. Wittek

Büro GWG GRUNDWASSER + WASSERVERSORGUNG GmbH
Kronenstraße 10-12 – D-66111 Saarbrücken

Tim Boor GmbH
Hauptstraße 1
66333 Völklingen-Lauterbach
+
GZBau GmbH
Am alten Forsthaus 9
66333 Völklingen-Lauterbach

Kontakt:

St. Johanner Markt
Kronenstraße 10-12
D-66111 Saarbrücken
Telefon: +49 (0) 681 / 958 129 95
Telefax: +49 (0) 681 / 958 129 94
E-Mail: info@gww-gmbh.eu
Internet: www.gww-gmbh.eu

Bankverbindung:

Institut: Sparkasse Saarbrücken
BIC: SAKSDE55XXX
IBAN: DE10 5905 0101 0067 0661 26

Firmendaten:

Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Thomas Wittek
Rechtsform: GmbH
Sitz: Saarbrücken
Registriergericht: Amtsgericht Saarbrücken
Handelsregister: HRB 101654
USt-IdNr.: DE294922676

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10.08.2022

Ergänzung zur „Stellungnahme Erweiterung Lagerfläche Boor in der Wasserschutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Lauterbachtal“ vom 27.01.2022

Sehr geehrter Herr Boor,

mit Mail vom 09.08.2022 haben Sie uns um eine Ergänzung unserer „Stellungnahme Erweiterung Lagerfläche Boor in der Wasserschutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Lauterbachtal“ vom 27.01.2022, gebeten, die die Anmerkungen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz aus der Stellungnahme (Zeichen: 6101-0044#0006) vom 05.08.2022 zum Thema „Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Lauterbach Bebauungsplan Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung“ berücksichtigt.

Unter dem Abschnitt „Bodenschutz und Geologie“ auf Seite 3 merkt das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz an:

„Von ehemaligen Sägewerken geht eine nicht zu vernachlässigende Gefährdung der Schutzgüter durch den Einsatz von Holzschutzmitteln oder Betriebsstoffen aus.

Aus unserer Sicht kann dem vorgelegten Planentwurf daher nur dann zugestimmt werden, wenn altlastbedingte Risiken in die hydrogeologische Risikoabschätzung eingehen und eine Gefährdung des Grundwassers durch standortspezifische Schadstoffe im Vorfeld durch gutachterlichen Nachweis ausgeschlossen werden kann.“

In diesem Zusammenhang ist äußerst wichtig festzuhalten, dass es sich bei dem Standort „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ lediglich um eine Altlastenverdachtsfläche handelt und nicht um einen untersuchten Altstandort oder untersuchte Altablagerung.

In unserer Stellungnahme GWW vom 27.01.2022 wurde auf Seite 15, Absatz 4 bereits beschrieben:

„Für das Planungsvorhaben werden lediglich oberflächennahe Eingriffe in die ungesättigten Bereiche nötig. Eingriffe in das Grundwasser werden nicht vorgenommen. Für die Lagerfläche soll nach Aussagen der Auftraggeber nur der Oberboden abgeschoben werden und die Fläche eingeebnet werden. Durch die Bauarbeiten werden die Deckschichten nicht wesentlich vermindert. Es wird von einem Deckschichtenabtrag < 0,5 m ausgegangen (humoser Oberboden). Anschließend soll eine wasserundurchlässige Versiegelung hergestellt werden.“

Eine derzeitige Gefährdung bzw. eine negative Beeinflussung des Grundwassers im Allgemeinen und im geförderten Grundwasser der Bohrung 11a durch standortspezifische Schadstoffe, ausgehend von der Altlastenverdachtsfläche „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, sind den Unterzeichnern nicht bekannt. Hinsichtlich eines Eintrags eventueller nutzungsspezifischer Stoffe in das Grundwasser ist zu berücksichtigen, dass die Fläche seit mehreren Jahren bis Jahrzehnten brach lag und derzeit noch liegt. Sollten auf der geplanten Erweiterungsfläche solche Stoffe aus dem Betrieb des alten Sägewerkes in den Boden gelangt sein, ist davon auszugehen, dass diese bereits durch versickerndes Niederschlagswasser potenziell mobilisiert und in das oberflächennahe Grundwasser eingetragen worden wären.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass weder durch den Bau der Erweiterungsfläche noch durch den geringmächtigen Abtrag der Deckschichten eine zusätzliche oder höhere Gefährdung des Grundwassers durch die früheren nutzungsspezifischen Stoffe beim Betrieb des ehemaligen Sägewerks wie z.B. Holzschutzmittel oder Betriebsmittel zu besorgen wäre.

Durch die im Rahmen des geplanten Bauvorhabens vorgesehene Versiegelung der Fläche wird die derzeitige Situation hinsichtlich eines potenziellen Eintrags möglicher nutzungsspezifischer Stoffe vom Boden in das Grundwasser erheblich verbessert. Die potenzielle Mobilisierung durch Niederschlagswasser wird vollständig verhindert.

Es ist somit festzuhalten:

Durch die geplante Erweiterung der Lagerfläche bzw. durch den hierzu erforderlichen Eingriff in die Deckschichten sind im Rahmen der hydrogeologischen Risikoabschätzung, wie bereits in der Stellungnahme der GWW vom 27.01.2022 beschrieben, keine Auswirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers und die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen.

Diese Aussage ist unter Berücksichtigung der potenziell altlastenverdachtsflächenbedingten Risiken des „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ dahingehend zu erweitern, dass hier ebenfalls keine Risiken oder gar Auswirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers und die nahegelegene Trinkwasserbohrung 11 a zu besorgen sind.

Die vorliegende Ergänzung besitzt nur in Gesamtheit mit unserer „Stellungnahme Erweiterung Lagerfläche Boor in der Wasserschutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Lauterbachtal“ vom 27.01.2022 hinsichtlich der betrachteten Fragestellung Gültigkeit.

Büro GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH

Saarbrücken, 10.08.2022



F. Mosmann M.Sc. Geowissenschaften



Dipl.-Geol. T. Wittek